



Brüssel, den 12.2.2016  
C(2016) 769 final

**BESCHLUSS DER KOMMISSION**

**vom 12.2.2016**

**über die Internen Vorschriften für die Ausführung des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Union (Einzelplan Kommission), gerichtet an die Dienststellen der Kommission**

# BESCHLUSS DER KOMMISSION

vom 12.2.2016

## über die Internen Vorschriften für die Ausführung des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Union (Einzelplan Kommission), gerichtet an die Dienststellen der Kommission

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union<sup>1</sup>, insbesondere auf die Artikel 56 und 62,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß Artikel 47 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 1268/2012 der Kommission vom 29. Oktober 2012 über die Anwendungsbestimmungen für die Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union (im Folgenden „Anwendungsbestimmungen“ oder „AB“)<sup>2</sup> legt jedes Organ in seinen internen Vorschriften die Mittelbewirtschaftungsmaßnahmen fest, die es für die reibungslose Ausführung seines Teils des Haushaltsplans für erforderlich hält.
- (2) In den Artikeln 13 bis 15 der Geschäftsordnung der Kommission sind die Regeln des Ermächtigungsverfahrens, des Verfahrens der Befugnisübertragung und der Weiterübertragung von Befugnissen für Einzelentscheidungen über die Gewährung von Finanzhilfen und die Vergabe von Aufträgen festgelegt<sup>3</sup>.
- (3) Nach Artikel 50 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 1268/2012 legt jedes Organ einen berufsethischen Kodex für den Bereich interne Kontrolle fest.

BESCHLIESST:

---

<sup>1</sup> Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

<sup>2</sup> Delegierte Verordnung (EU) Nr. 1268/2012 der Kommission vom 29. Oktober 2012 über die Anwendungsbestimmungen für die Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union.

<sup>3</sup> Siehe Beschluss 2010/138/EU, Euratom vom 24. Februar 2010 (ABl. L 55 vom 5.3.2010), zuletzt geändert durch den Beschluss 2011/737/EU, Euratom der Kommission vom 9. November 2011 (ABl. L 296 vom 15.11.2011).

# TITEL I – ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

## *Artikel 1 Anwendungsbereich*

In dem vorliegenden Beschluss sind die Regeln festgelegt, nach denen die Kommissionsdienststellen und die in Artikel 62 der Haushaltsordnung genannten Exekutivagenturen<sup>4</sup> gemäß Artikel 317 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union und den Artikeln 56, 58, 69 und 214 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (im Folgenden „Haushaltsordnung“) den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Union ausführen.

Diese Regeln gelten auch für die Leiter der Delegationen der Union, wenn sie als nachgeordnet bevollmächtigte Anweisungsbefugte der Kommission operative Mittel des Einzelplans Kommission des Haushaltsplans der Europäischen Union verwalten.

## *Artikel 2 Übertragung von Befugnissen*

### 1. Benennung der Anweisungsbefugten

Die Anweisungsbefugten, auf die die Kommission ihre Befugnisse zur Ausführung des Haushaltsplans überträgt, sind in Anhang 1 („Mittelbindung und Mittelverwaltung“) genannt.

### 2. Übertragung von Befugnissen auf Exekutivagenturen

Gemäß Artikel 6 der Verordnung (EG) Nr. 58/2003 des Rates vom 19. Dezember 2002<sup>5</sup> erlässt die Kommission für die in Artikel 62 der Haushaltsordnung genannten Exekutivagenturen eine besondere Übertragungsverfügung<sup>6</sup>. Diese Verfügung ist unabhängig von der förmlichen Anpassung der Bestimmungen des Anhangs 1 unmittelbar anwendbar.

Gemäß Artikel 62 Absatz 2 der Haushaltsordnung werden die Befugnisse, die die Kommission auf die Exekutivagenturen überträgt, von den Direktoren dieser Agenturen im Rahmen der direkten Mittelverwaltung wahrgenommen.

### 3. Bevollmächtigte und nachgeordnet bevollmächtigte Anweisungsbefugte:

(a) „Bevollmächtigte Anweisungsbefugte“ sind:

- i. die Generaldirektoren, Beamten oder Bediensteten auf Zeit der Besoldungsgruppe AD16/AD15<sup>7</sup>, die eine Verwaltungseinheit der höchsten Ebene leiten und einem Mitglied der Kommission unmittelbar unterstellt sind;

---

<sup>4</sup> Nur soweit sie Mittel des Einzelplans Kommission des Haushaltsplans ausführen.

<sup>5</sup> Verordnung (EG) Nr. 58/2003 des Rates vom 19. Dezember 2002 zur Festlegung des Statuts der Exekutivagenturen, die mit bestimmten Aufgaben bei der Verwaltung von Gemeinschaftsprogrammen beauftragt werden (ABl. L 11 vom 16.1.2003, S. 1-8).

<sup>6</sup> Die Angaben zu den bisher erlassenen besonderen Übertragungsverfügungen sind für die jeweiligen Haushaltslinien in Anhang 1 aufgeführt. Bei widersprüchlichen Bestimmungen über die haushaltsmäßige Zuweisung von Mitteln, deren Ausführung einer Exekutivagentur übertragen wurde, ist jeweils die jüngste Übertragungsverfügung maßgeblich.

<sup>7</sup> Im Sinne des Artikels 2 des Zweiten Teils (Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten) der Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 259/68 des Rates vom 29. Februar 1968 zur Festlegung

- ii. die Dienstleiter, Beamten oder Bediensteten auf Zeit der Besoldungsgruppe AD16/AD15 (persönlich zuerkannt) oder der Besoldungsgruppe AD14 – mit Ausnahme der Kabinettschefs –, die eine Verwaltungseinheit leiten und einem Mitglied der Kommission unmittelbar unterstellt sind;
  - iii. die Direktoren der Europäischen Ämter und interinstitutionellen Europäischen Ämter im Sinne von Titel V des Zweiten Teils der Haushaltsordnung (HO), die Dienstleitern gleichgestellt sind;
  - iv. die Direktoren der Exekutivagenturen im Sinne von Artikel 62 der Haushaltsordnung, wenn sie zur Wahrnehmung von Aufgaben, die der Exekutivagentur von der Kommission übertragen wurden, Mittel des Einzelplans Kommission des Haushaltsplans ausführen;
  - v. der für die Direktion A des Internen Auditdienstes zuständige Direktor<sup>8</sup>.
- (b) „Nachgeordnet bevollmächtigte Anweisungsbefugte“<sup>9</sup> sind:
- i. diejenigen bevollmächtigten Anweisungsbefugten, die im Rahmen einer Weiterübertragung von Befugnissen zwischen Generaldirektoren/Dienstleitern als nachgeordnet bevollmächtigte Anweisungsbefugte Mittel ausführen, für die ein anderer bevollmächtigter Anweisungsbefugter verantwortlich ist;
  - ii. die stellvertretenden Generaldirektoren, Beamten oder Bediensteten auf Zeit der Besoldungsgruppen ab AD14 aufwärts, die für eine oder mehrere Direktionen oder Verwaltungseinheiten zuständig und einem Generaldirektor oder Dienstleiter unmittelbar unterstellt sind;
  - iii. die Direktoren, Abteilungsleiter in einer Exekutivagentur, die einem Direktor der Exekutivagentur unmittelbar unterstellt sind, Beamten oder Bediensteten auf Zeit der Besoldungsgruppen ab AD14 aufwärts, die eine Verwaltungseinheit leiten und einem Generaldirektor, Dienstleiter oder stellvertretenden Generaldirektor unmittelbar unterstellt sind;
  - iv. die Referatsleiter, stellvertretenden Referatsleiter, Beamten oder Bediensteten auf Zeit der Besoldungsgruppen ab AD9 aufwärts, die eine Verwaltungseinheit leiten und einem Direktor, stellvertretenden Generaldirektor, Dienstleiter oder einem Generaldirektor unmittelbar unterstellt sind;
  - v. die Leiter einer Vertretung, die Beamte oder Bedienstete auf Zeit der Besoldungsgruppen ab AD9 aufwärts sind, eine Vertretung der Kommission in einem Mitgliedstaat leiten und einem Direktor der Generaldirektion Kommunikation unmittelbar unterstellt sind;
  - vi. die Leiter einer Delegation, die als Beamte oder Bedienstete auf Zeit des Europäischen Auswärtigen Dienstes (EAD) eine Delegation der Europäischen Union in einem Drittland leiten und dem Hohen Vertreter der Union für Außen- und Sicherheitspolitik unterstellt sind. Die Leiter der Delegationen

---

des Statuts der Beamten der Europäischen Gemeinschaften und der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten dieser Gemeinschaften (ABl. L 56 vom 4.3.1968, S. 1).

<sup>8</sup> Nach Artikel 98 Absatz 1 HO darf der Interne Prüfer weder Anweisungsbefugter noch Rechnungsführer sein. Dementsprechend werden die Haushaltsvollzugsbefugnisse dem Direktor von IAS.A übertragen.

<sup>9</sup> Dieser Abschnitt gilt sowohl für die Dienststellen der Kommission (einschließlich der Ämter) als auch für die Exekutivagenturen, mit Ausnahme des Spiegelstrichs bezüglich der Weiterübertragungen von Befugnissen zwischen Generaldirektoren/Dienstleitern, die die Exekutivagenturen weder empfangen noch erteilen dürfen.

übernehmen die Aufgabe des nachgeordnet bevollmächtigten Anweisungsbefugten der Kommission für die Verwaltung der operativen Mittel des Einzelplans Kommission des Haushaltsplans der Union;

- vii. in den Delegationen der EU die Beamten oder Bediensteten auf Zeit der Kommission, die den Besoldungsgruppen ab AD5 aufwärts angehören und mindestens die Aufgaben eines Bereichsleiters wahrnehmen<sup>10</sup>;
- viii. die Beamten und Bediensteten auf Zeit sowie in bestimmten Fällen Vertragsbediensteten, die den Aufgaben des Referatsleiters, des Leiters einer Vertretung oder des Leiters einer Delegation untergeordnete Aufgaben wahrnehmen, unter den Bedingungen und in den Grenzen, die in Artikel 7 festgelegt sind.

### **Artikel 3** **Kodelegation**

#### 1. Grundsätzliches

Die Befugnis zur Bewirtschaftung einer bestimmten Haushaltslinie kann mehreren Personen übertragen werden. Diese Kodelegationen sind in Anhang 1 aufgeführt.

#### 2. Kategorien von Kodelegationen

Bei Kodelegationen der Kategorie I und II werden die Mittel einer Haushaltslinie auf mehrere bevollmächtigte Anweisungsbefugte aufgeteilt, die ihre jeweiligen Mittel ausführen, indem sie diese binden, Ausgaben feststellen und anordnen sowie gegebenenfalls ihre Mittel wieder einziehen.

Bei der Kodelegation der Kategorie III<sup>11</sup> werden die verschiedenen Aufgaben des Haushaltsvollzugs bestimmter Mittel auf mehrere bevollmächtigte Anweisungsbefugte aufgeteilt.<sup>12</sup>

#### 3. Kodelegation der Kategorie I (Kodelegation mit unabhängig ausgeführten Mitteln)

Bei der Kodelegation der Kategorie I wird die Ausführung der Mittel einer Haushaltslinie wie folgt auf mehrere bevollmächtigte Anweisungsbefugte aufgeteilt:

- (a) entweder aufgrund einer zwischen diesen bevollmächtigten Anweisungsbefugten getroffenen schriftlichen Vereinbarung<sup>13</sup>. In diesem Fall sind die in die Reserve eingestellten Mittel nicht zu verwenden (nicht zugewiesen)<sup>14</sup>, bis eine schriftliche Vereinbarung zwischen den bevollmächtigten Anweisungsbefugten über die interne Aufteilung der Mittel dieser Haushaltslinie geschlossen und an die GD Haushalt übermittelt worden ist. Falls die bevollmächtigten

---

<sup>10</sup> In den Delegationen mit einem Bereich/Referat Zusammenarbeit die Beamten oder Bediensteten auf Zeit der Kommission, die den Besoldungsgruppen ab AD5 aufwärts angehören und dem Leiter Zusammenarbeit unterstellt sind.

<sup>11</sup> Vormalig als vertikale Kodelegation bezeichnet.

<sup>12</sup> Beispielsweise ist es nach Artikel 279 AB möglich, dass die Mittel durch den Anweisungsbefugten einer GD gebunden werden, während alle nachfolgenden Schritte an die Direktoren interinstitutioneller Ämter kodelegiert werden. Siehe auch Anhang 1 Abschnitt C1 und C2.

<sup>13</sup> Diese Vereinbarung, die per E-Mail getroffen werden kann, ist in Ares abzuspeichern.

<sup>14</sup> Sie werden beim Mittelverwaltungszentrum (RESER fund management centre, FMC) in die Reserve eingesetzt.

Anweisungsbefugten keine Einigung erzielen, kann die GD Haushalt den nicht strittigen Teil der Mittel vorläufig zuweisen.

Änderungen der internen Aufteilung der Mittel nach der ursprünglichen Zuteilung der Mittel<sup>15</sup> sind in einer schriftlichen Vereinbarung zwischen den direkt betroffenen Anweisungsbefugten zu regeln, die der GD BUDG zu übermitteln ist<sup>16</sup>, oder

- (b) aufgrund eines Beschlusses der GD Haushalt zu den Ausgaben der Rubrik 5 des mehrjährigen Finanzrahmens<sup>17</sup>.

Die bevollmächtigten Anweisungsbefugten führen ihre Mittel selbständig aus. Somit ist jeder Anweisungsbefugte dafür verantwortlich, bei der Ausarbeitung des Entwurfs des Haushaltsplans diejenigen Mittel zu beantragen, die er für den Haushaltsvollzug und für die Umsetzung des Arbeitsprogramms für erforderlich hält.<sup>18</sup> Daher muss er ferner über die Mittelverwendung in seinem jährlichen Tätigkeitsbericht Rechenschaft ablegen.

Diese Kategorie der Kodelegation wird jedes Jahr automatisch verlängert, bis sie von den betreffenden bevollmächtigten Anweisungsbefugten (oder von einem von ihnen mit Zustimmung der anderen) mittels eines schriftlichen Vermerks widerrufen wird.

#### 4. Kodelegation der Kategorie II (Kodelegation mit einem primär bevollmächtigten Anweisungsbefugten)

Bei der Kodelegation der Kategorie II gibt es einen primär und einen sekundär bevollmächtigten Anweisungsbefugten. Dabei kann der primäre Anweisungsbefugte einen anderen Anweisungsbefugten mit der Durchführung bestimmter Maßnahmen<sup>19</sup> betrauen, indem er ihn mit einem Teil der Ausführung der Haushaltslinie beauftragt.<sup>20</sup>

Sämtliche zu Jahresbeginn verfügbaren Mittel werden dem primär bevollmächtigten Anweisungsbefugten zur Verfügung gestellt, der die Ausführung eines Teils der Haushaltslinie an den sekundär bevollmächtigten Anweisungsbefugten kodelegieren kann, und zwar aufgrund einer spezifischen Vereinbarung zwischen den beiden betreffenden Generaldirektionen, die vom primär Anweisungsbefugten an die GD Haushalt übermittelt wird.<sup>21</sup> Diese spezifische Vereinbarung wird jedes Jahr

---

<sup>15</sup> Hierbei handelt es sich um Haushaltsanpassungen zum Zwecke der Neugewichtung zwischen zwei Generaldirektionen bzw. zwischen einer GD und einer Exekutivagentur.

<sup>16</sup> Diese Vereinbarung, die per E-Mail getroffen werden kann, ist in Ares abzuspeichern.

<sup>17</sup> Für die Haushaltslinien der Rubrik 5 beschließt die GD Haushalt die Kodelegation der Kategorie I, um die Mittel einer bestimmten Haushaltslinie auf verschiedene GD und Dienststellen aufzuteilen (z. B. OIB, OIL und DIGIT).

<sup>18</sup> In der Praxis kann ein bevollmächtigter Anweisungsbefugter bei der Ausarbeitung des Haushaltsplans eine Mittelanforderung auf der Grundlage des Bedarfs vorlegen, der von anderen bevollmächtigten Anweisungsbefugten bestätigt und ihm mitgeteilt wird.

<sup>19</sup> Ob die kodelegierte Maßnahmenlinie für Verwaltungs- oder operative Ausgaben vorgesehen ist, spielt dabei keine Rolle.

<sup>20</sup> Diese Maßnahmen umfassen in der Regel Unterstützungsmaßnahmen, wie die Organisation von Konferenzen und Dolmetscheinsätzen (SCIC) sowie IT-Dienstleistungen, aus operativen Mitteln finanzierte Maßnahmen zur technischen Unterstützung wie Studien, Sitzungen von Sachverständigen und Workshops, Informationen und Veröffentlichungen, Software und Datenbanken sowie Kommunikationstätigkeiten.

<sup>21</sup> Es sei daran erinnert, dass die Kodelegationen in Anhang 1 der Internen Vorschriften vorab genannt sein müssen.

automatisch verlängert, bis sie von dem bzw. den betreffenden bevollmächtigten Anweisungsbefugten widerrufen wird. Die zwei bevollmächtigten Anweisungsbefugten erklären vor jeder Bereitstellung der kodelegierten Mittel in ABAC ihr Einverständnis.<sup>22</sup>

Der sekundär Anweisungsbefugte ist für die Ausführung der Mittel, die ihm kodelegiert wurden, allein zuständig und muss darüber in seinem jährlichen Tätigkeitsbericht Rechenschaft ablegen.

Die Kodelegation dieser Kategorie wird regelmäßig aktualisiert und die spezifische Vereinbarung nach den geltenden E-Domec-Regeln elektronisch abgelegt.

5. Kodelegation der Kategorie III (Kodelegation mit Aufteilung der Haushaltsvollzugsaufgaben)

Die Einzelheiten der Bewirtschaftung und Kontrolle der gesamten Haushaltslinie bzw. des betreffenden Teils der Haushaltslinie werden in einer gemeinsam unterzeichneten schriftlichen Vereinbarung festgelegt (siehe Artikel 4 Absatz 1 „Inhalt der Befugnisübertragung: Grundsätzliches“). Diese Kategorie der Kodelegation wird jedes Jahr automatisch verlängert, bis sie von den betreffenden bevollmächtigten Anweisungsbefugten (oder von einem von ihnen mit Zustimmung der anderen) mittels eines schriftlichen Vermerks widerrufen wird.

Jeder bevollmächtigte Anweisungsbefugte ist für seinen Teil der Haushaltsvollzugsaufgaben für die betreffende Haushaltslinie verantwortlich und muss darüber in seinem jährlichen Tätigkeitsbericht Rechenschaft ablegen.

#### **Artikel 4** **Inhalt der Befugnisübertragung**

1. Grundsätzliches

Aufgrund der Befugnisse, die die Kommission den in Artikel 2 definierten Anweisungsbefugten überträgt, können deren Inhaber als bevollmächtigte Anweisungsbefugte<sup>23</sup> den Haushaltsplan ausführen, und zwar durch:

- i) die Handlungen der Mittelbindung und der rechtlichen Verpflichtung<sup>24</sup> sowie die vorgelagerten Handlungen;
- ii) Übertragungen von Mitteln auf die Unions-Treuhandfonds gemäß Artikel 187 HO;
- iii) die Handlungen der Feststellung und Anordnung von Ausgaben;
- iv) die Handlungen der Feststellung von Forderungen (einschließlich der in Artikel 80 Absatz 4 HO vorgesehenen Feststellung von Finanzkorrekturen und Hochrechnung von Fehlern), der Ausstellung von Einziehungsanordnungen, der Anmeldung von Forderungen in Insolvenzverfahren und

---

<sup>22</sup> Dieses Einverständnis, das per E-Mail gegeben werden kann, ist in Ares abzuspeichern. Sobald der GD-übergreifende Arbeitsablauf eingerichtet wurde, genügt jedoch das Einverständnis des sekundären Anweisungsbefugten in ABAC.

<sup>23</sup> Gemäß den in ihren Dienststellen üblichen Abläufen zur Mittelbewirtschaftung.

<sup>24</sup> Auch für Finanzierungsinstrumente.

Liquidationsverfahren nach nationalem Recht<sup>25</sup>, des Verzichts auf die Einziehung und der Annullierung festgestellter Forderungen;

v) die Handlungen im Rahmen der indirekten Mittelverwaltung nach Maßgabe des Artikels 60 Absatz 6 HO, insbesondere die Rechnungsprüfung und Rechnungsannahme, und den Ausschluss aller Ausgaben, die nicht gemäß den anwendbaren Vorschriften getätigt wurden, von der Finanzierung aus Mitteln der Union;

vi) Einzelbeschlüsse über die Gewährung von Finanzhilfen, die Vergabe von Aufträgen oder die Zuerkennung eines Preisgelds gemäß Artikel 24 („Finanzierungsbeschluss“);

vii) Vorschläge für Mittelübertragungen gemäß Artikel 28 („Verfahren für die Übertragung von Mitteln“);

viii) Veräußerung ihrer Zuständigkeit unterliegender Vermögenswerte.

Je nach den übertragenen Befugnissen kann der bevollmächtigte Anweisungsbefugte möglicherweise nur bestimmte der vorgenannten Handlungen ausführen.

Bei Anwendung des Artikels 97 AB werden – wenn für die Mittelbindung und die rechtliche Verpflichtung zwei verschiedene bevollmächtigte Anweisungsbefugte zuständig sind – die Verfahren für die Bewirtschaftung und Kontrolle der gesamten Haushaltslinie bzw. des betreffenden Teils der Haushaltslinie in einer gemeinsam unterzeichneten schriftlichen Vereinbarung festgelegt.

## 2. Erlass von Beschlüssen durch die Kommission

Die Kommission kann jedoch von sich aus oder auf Antrag des bevollmächtigten Anweisungsbefugten die Befugnisse, die sie übertragen hat, selbst wahrnehmen.

## 3. Verzicht auf die Einziehung von Forderungen

Der Verzicht auf die Einziehung von Forderungen, die den in Artikel 91 Absatz 4 AB festgelegten Schwellenwerten entsprechen oder darüber liegen, bleibt dem Kollegium der Kommissionsmitglieder vorbehalten.<sup>26</sup>

Jeder vollständige oder teilweise Verzicht auf die Einziehung einer festgestellten Forderung unterhalb dieser Schwellenwerte ist Gegenstand eines begründeten Beschlusses, der vom zuständigen Anweisungsbefugten gemäß Artikel 80 HO erlassen wird.

Wird gestützt auf den in Artikel 91 Absatz 1 Buchstabe c AB dargelegten Grundsatz der Verhältnismäßigkeit auf die Einziehung einer Forderung verzichtet, sind die in Anhang 18 aufgeführten Leitlinien zu befolgen.

## 4. Außerbudgetäre Vorgänge und Treuhandfonds

<sup>25</sup> Falls im Rahmen der Verfahren nach nationalem Recht ein Anwalt erforderlich ist, sollte der Fall an den Juristischen Dienst der Kommission verwiesen werden, wenn die Einziehungsanordnung von einer Generaldirektion/Dienststelle dieses Organs ausgestellt wurde.

<sup>26</sup> Artikel 91 Absatz 4 AB lautet: „Die Befugnis zum Verzicht auf die Einziehung einer festgestellten Forderung kann vom Organ nicht übertragen werden, a) wenn der Verzicht einen Betrag von 1 000 000 EUR oder mehr betrifft; b) wenn der Verzicht einen Betrag von 100 000 EUR oder mehr betrifft und mindestens 25 % der festgestellten Forderung ausmacht.

Für Beträge unterhalb der in Unterabsatz 1 genannten Schwellenwerte legt jedes Organ in seinen Internen Vorschriften die Bedingungen und Modalitäten für die Übertragung der Befugnis zum Verzicht auf die Einziehung festgestellter Forderungen fest.“



Die Zuständigkeit der bevollmächtigten Anweisungsbefugten erstreckt sich auch auf alle außerbudgetären Vorgänge, die mit Haushaltslinien, deren Ausführung ihnen übertragen wurde, zusammenhängen.<sup>27</sup>

Für die Verwaltung der in Artikel 187 HO genannten Treuhandfonds gelten spezifische Bestimmungen, die die Kommission erlässt. Solange noch keine spezifischen Bestimmungen für diese Fonds erlassen wurden, gelten die vorliegenden Internen Vorschriften mit Ausnahme des Titels III sinngemäß für die Verwaltung der Treuhandfonds.<sup>28</sup>

5. Schenkungen und Vermächtnisse

Die Befugnis, Beschlüsse zur Annahme oder Ablehnung von Schenkungen und Vermächtnissen mit einem Wert unter 50 000 EUR zu fassen, wird dem Generaldirektor für Haushalt übertragen, sofern er sich in keinem Interessenkonflikt befindet; anderenfalls bleibt der Beschluss dem Kollegium der Kommissionsmitglieder überlassen. Der Generaldirektor für Haushalt kann derartige Beschlüsse nicht weiterübertragen.

**Artikel 5**

***Befugnisübertragung im Zusammenhang mit interinstitutioneller Auftragsvergabe oder gemeinsamer Auftragsvergabe mit einem oder mehreren Mitgliedstaaten, Mitgliedstaaten der Europäischen Freihandelsassoziation (EFTA) und Kandidatenländern***

1. Grundsätzliches

Die Übertragung von Befugnissen zur Ausführung des Haushaltsplans deckt die interinstitutionelle Auftragsvergabe und die gemeinsame Auftragsvergabe mit einem oder mehreren Mitgliedstaaten ab.

2. Interinstitutionelle Auftragsvergabe

Wird ein Vergabeverfahren zusammen mit Organen, Exekutivagenturen und Einrichtungen im Sinne der Artikel 208 und 209 HO durchgeführt, so ist der bevollmächtigte Anweisungsbefugte für die Anwendung des in Artikel 104a Absatz 1 HO und Artikel 133 AB genannten Verfahrens verantwortlich. Zwecks Durchführung des vorgenannten Verfahrens ist er ferner zuständig für die Abfassung, Unterzeichnung und Ausführung der mit diesen Stellen geschlossenen Vereinbarungen.

3. Gemeinsame Auftragsvergabe mit einem oder mehreren Mitgliedstaaten

Bei der gemeinsamen Auftragsvergabe mit einem oder mehreren Mitgliedstaaten gemäß Artikel 104a Absatz 2 HO gelten die Internen Vorschriften mit folgenden Ausnahmen:

---

<sup>27</sup> Bei den „außerbudgetären Vorgängen“ handelt es sich um Ausgaben und Einnahmen, bei denen der Finanzstrom erst später haushaltsmäßig erfasst wird.

<sup>28</sup> Der Artikel 26 („Treuhandfonds“) des Titels III gilt nach wie vor für die Einrichtung eines Fonds und die Übertragung von Haushaltsmitteln auf den Fonds, nicht jedoch für dessen Verwaltung. Für die Verwaltung sind der Beschluss über die Einrichtung des Fonds und das Übereinkommen über dessen Gründung maßgeblich.

- (a) das Kollegium der Kommissionsmitglieder billigt<sup>29</sup> vor Unterzeichnung der Vereinbarung den Entwurf der Vereinbarung zwischen der Kommission und dem Mitgliedstaat oder den Mitgliedstaaten über die praktischen Modalitäten des Auftragsvergabeverfahrens nach einer dienststellenübergreifenden Konsultation;
- (b) das Kollegium der Kommissionsmitglieder fasst die in den Artikeln 114 und 116 HO vorgesehenen Beschlüsse zur Annullierung des Vergabeverfahrens oder zur Kündigung von Verträgen.

Der bevollmächtigte Anweisungsbefugte kann die zwischen der Kommission und einem oder mehreren Mitgliedstaaten geschlossene Vereinbarung unterzeichnen und innerhalb der im vorstehenden Unterabsatz genannten Grenzen ausführen.

4. Gemeinsame Auftragsvergabe mit Mitgliedstaaten der Europäischen Freihandelsassoziation (EFTA) oder Kandidatenländern

Die in Absatz 3 festgelegten Vorschriften für die gemeinsame Auftragsvergabe mit einem oder mehreren Mitgliedstaaten gelten auch für die gemeinsame Auftragsvergabe mit einem oder mehreren Mitgliedstaaten der Europäischen Freihandelsassoziation (EFTA) oder mit Kandidatenländern, soweit die Möglichkeit einer solchen Auftragsvergabe in einem bilateralen oder multilateralen Vertrag ausdrücklich vorgesehen ist.

**Artikel 6**  
**Charta der bevollmächtigten Anweisungsbefugten**

1. Grundsätzliches

Der bevollmächtigte Anweisungsbefugte übt seine Befugnisse gemäß der in Anhang 15 Teil 1/4 enthaltenen Charta der Aufgaben und Verantwortlichkeiten der bevollmächtigten Anweisungsbefugten aus. In dieser Charta sind die Aufgaben des bevollmächtigten Anweisungsbefugten, seine Rechte und Pflichten sowie die spezifischen Verantwortlichkeiten festgelegt, die ihm bei der Ausübung seiner Aufgabe obliegen.

2. Gegenstand

Die bevollmächtigten Anweisungsbefugten unterzeichnen diese Charta bei Übernahme ihrer Aufgabe.<sup>30</sup>

3. Archivierung

Eine unterzeichnete Kopie der Charta wird nach den geltenden E-Domec-Regeln elektronisch abgelegt.<sup>31</sup>

<sup>29</sup> Es empfiehlt sich zu vermerken, dass der Beschluss SEK(77) 3503, PV 446 vom 12. Oktober 1977, zuletzt geändert durch den Beschluss SEK(2007) 337 zur Ermächtigung im Zusammenhang mit bestimmten Streitsachen, für die betreffende gemeinsame Auftragsvergabe gilt.

<sup>30</sup> Bei einer Änderung von Anhang 15 Teil 1/4 gilt die neue Fassung, ohne dass der bevollmächtigte Anweisungsbefugte sie unterzeichnen muss, es sein denn, es handelt sich um erhebliche Änderungen.

<sup>31</sup> Siehe gemeinsamer Vermerk GD BUDG/SG – „Classification of charters, subdelegations and deputising“ vom 11. Dezember 2013 (Ares(2013)3697856).

**Artikel 7**  
**Weiterübertragung von Haushaltsvollzugsbefugnissen**

1. Grundsätzliches

Im Einklang mit Artikel 66 Absatz 2 HO kann der bevollmächtigte Anweisungsbefugte alle seine Befugnisse mit Ausnahme der im nachstehenden Absatz genannten auf nachgeordnet bevollmächtigte Anweisungsbefugte weiterübertragen.

2. Ausnahme: Aufgaben, die nicht weiterübertragen werden können

Die mit der Funktion des bevollmächtigten Anweisungsbefugten verbundenen Kernaufgaben und -verantwortlichkeiten können nicht weiterübertragen werden; dies gilt insbesondere für:

- (1) die allgemeine Verpflichtung gemäß Artikel 66 Absatz 1 HO, die Einnahmen und Ausgaben nach dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung auszuführen sowie die Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der Einnahmen und Ausgaben zu gewährleisten;
- (2) die allgemeine Verpflichtung gemäß Artikel 66 Absätze 2 und 6 HO, die Organisationsstruktur sowie die internen Verwaltungs- und Kontrollsysteme und -verfahren einzuführen, die für die Ausführung der Aufgaben geeignet sind, gegebenenfalls einschließlich Ex-post-Überprüfungen;
- (3) die Pflicht, in den in Artikel 66 Absatz 8 HO genannten Fällen möglicher Unregelmäßigkeiten oder bei Verstößen gegen den Grundsatz der Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung oder gegen die Berufsregeln die nötigen Maßnahmen zu ergreifen;
- (4) die Annahme des jährlichen Tätigkeitsberichts und seiner Anhänge im Sinne des Artikels 66 Absatz 9 HO;
- (5) den Verzicht auf Forderungen, deren Betrag 15 000 EUR übersteigt; der bevollmächtigte Anweisungsbefugte kann diese Befugnis jedoch im Rahmen der Weiterübertragung von Befugnissen zwischen Generaldirektoren/Dienstleitern auf einen anderen bevollmächtigten Anweisungsbefugten weiterübertragen;
- (6) die Unterzeichnung von Darlehen zur Finanzierung des Ankaufs von Immobilien nach Artikel 203 Absatz 8 HO;
- (7) die Unterzeichnung der Verträge zu gemeinsam mit einem oder mehreren Mitgliedstaaten, Mitgliedstaaten der Europäischen Freihandelsassoziation (EFTA) und Kandidatenländern vergebenen Aufträgen;
- (8) Anträge auf Mittelübertragung, die eine Unterrichtung der Haushaltsbehörde oder eine Genehmigung seitens derselben erfordern.

3. Erneute Weiterübertragung von Befugnissen

Der nachgeordnet bevollmächtigte Anweisungsbefugte kann seinerseits seine Befugnisse auf andere nachgeordnet bevollmächtigte Anweisungsbefugte gleichen oder niedrigeren Ranges weiterübertragen<sup>32</sup>, die seiner Generaldirektion oder einer

---

<sup>32</sup> Der Generaldirektor kann z. B. seine Befugnisse auf einen Direktor weiterübertragen, der sie wiederum auf einen Referatsleiter oder auf einen Beamten mit niedrigerem Dienstgrad weiterübertragen kann.

gleichgestellten Dienststelle angehören<sup>33</sup>, nachdem er die schriftliche Zustimmung des bevollmächtigten Anweisungsbefugten zu der Weiterübertragung der Befugnis auf die ausgewählte Person eingeholt hat. Dieses Einverständnis, das per E-Mail gegeben werden kann, ist in Ares abzuspeichern und nach den geltenden E-Domec-Regeln elektronisch abzulegen.<sup>34</sup> Sofern von dem bevollmächtigten Anweisungsbefugten nicht anders angegeben, bezieht sich sein Einverständnis auch auf den Nachfolger auf dem jeweiligen Dienstposten. Ist in einer Stellenbeschreibung angegeben, dass der Stelleninhaber nachgeordnet bevollmächtigter Anweisungsbefugter für die Mittel für Haushaltlinien ist, die von der Verwaltungseinheit ausgeführt werden, so ist das Einverständnis des bevollmächtigten Anweisungsbefugten nach der Ernennung des Bediensteten auf den Dienstposten nicht erforderlich.

Auf jeden Fall unterzeichnen die Anweisungsbefugten die in Artikel 10 genannte Charta der Aufgaben und Verantwortlichkeiten der nachgeordnet bevollmächtigten Anweisungsbefugten, sobald ihnen eine Befugnis übertragen wird.

#### 4. Ebene der Weiterübertragung von Befugnissen

Außer in den in Absatz 6 genannten Fällen können Befugnisse auf nachgeordnet bevollmächtigte Anweisungsbefugte weiterübertragen werden, die mindestens die Aufgaben eines Referatsleiters, eines stellvertretenden Referatsleiters oder des Leiters einer Vertretung wahrnehmen.

Die Weiterübertragung von Befugnissen kann nach Maßgabe einer unter der Verantwortung des zuständigen bevollmächtigten Anweisungsbefugten durchgeführten Bedarfs- und Risikoanalyse auch auf Beamte und Bedienstete auf Zeit der Funktionsgruppen AD und AST erfolgen.

In den Europäischen Ämtern und den Vertretungen in den Mitgliedstaaten können in Ausnahmefällen Befugnisse auf Vertragsbedienstete im Sinne des Artikels 3a der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten weiterübertragen werden, die der Funktionsgruppe III oder IV angehören.

#### 5. Ebene der Weiterübertragung in Delegationen der EU

Außer in den in Absatz 6 genannten Fällen können in den Delegationen der EU Befugnisse betreffend operative Mittel auf die Leiter einer Delegation weiterübertragen<sup>35</sup> werden. Bezüglich der Verwaltungsmittel der Kommission können die Befugnisse auf einen Bediensteten weiterübertragen werden, der mindestens die Aufgaben eines Bereichsleiters wahrnimmt. Die Weiterübertragung von Befugnissen kann nach Maßgabe einer unter der Verantwortung des zuständigen bevollmächtigten Anweisungsbefugten durchgeführten Bedarfs- und Risikoanalyse auch auf Beamte und Bedienstete auf Zeit der Funktionsgruppen AD und AST erfolgen

---

<sup>33</sup> Ausgenommen sind die von einem Direktor auf den Leiter einer Delegation weiterübertragenen Befugnisse.

<sup>34</sup> Siehe gemeinsamer Vermerk GD BUDG/SG – „Classification of charters, subdelegations and deputising“ vom 11. Dezember 2013 (Ares(2013)3697856).

<sup>35</sup> Grundsätzlich erfolgt die Weiterübertragung von Befugnissen für operative Mittel auf in einer Delegation tätige Kommissionsbeamte durch den Leiter der Delegation, außer in begründeten Fällen, in denen die Weiterübertragung direkt vom Sitz der Kommission aus erfolgt, oder wenn es sich um Verwaltungsmittel handelt.

Gleichwohl können im Fall von Einzelbeschlüssen über die Gewährung von Finanzhilfen, die Zuerkennung eines Preisgelds oder die Auftragsvergabe, wie in Artikel 24 Absatz 4 vorgesehen, sowie im Fall der Unterzeichnung von Verträgen und Rahmenverträgen Befugnisse nur auf einen Beamten oder Bediensteten auf Zeit weiterübertragen werden, der mindestens die Aufgaben eines Bereichsleiters wahrnimmt und mindestens der Besoldungsgruppe AD5<sup>36</sup> angehört, sofern sich diese Weiterübertragung mit seiner beruflichen Erfahrung rechtfertigen lässt und der betrauende Anweisungsbefugte geeignete Kontrollen vorsieht.

Ausnahmsweise können – außer in den im vorstehenden Unterabsatz und in Absatz 6 genannten Fällen – Befugnisse auf Vertragsbedienstete der Kommission weiterübertragen werden, die der Funktionsgruppe III oder IV angehören.

Die Weiterübertragung der Befugnisse erfolgt gemäß den Vorschriften und innerhalb der Grenzen, die in den nachstehenden Absätzen sowie in den Artikeln 8 bis 13 festgelegt sind.

#### 6. Spezifische Grenzen der Weiterübertragung von Befugnissen:

- (a) [Die Befugnis zur Fassung von Beschlüssen über die in den Artikeln 34 und 35 genannten Verwaltungssanktionen darf nur auf den in Artikel 2 Absatz 3 Buchstabe b Ziffer III genannten nachgeordnet bevollmächtigten Anweisungsbefugten oder Leiter einer Delegation weiterübertragen werden.] [siehe Anmerkung unter Artikel 7 Absatz 2]
- (b) Die folgenden Befugnisse dürfen nur auf einen Beamten oder Bediensteten auf Zeit weiterübertragen werden, der mindestens die Aufgaben eines Referatsleiters, Leiters einer Vertretung, stellvertretenden Referatsleiters oder Bereichsleiters wahrnimmt und mindestens der Besoldungsgruppe AD5 angehört, sofern sich diese Weiterübertragung mit seiner beruflichen Erfahrung rechtfertigen lässt und der betrauende Anweisungsbefugte geeignete Kontrollen vorsieht:
  - die Befugnis zur Fassung der in Artikel 24 Absatz 4 genannten Einzelbeschlüsse über die Gewährung von Finanzhilfen, die Zuerkennung eines Preisgelds oder die Vergabe von Aufträgen;
  - die Befugnis zur Unterzeichnung von Verträgen, Rahmenverträgen oder Einzelaufträgen mit oder ohne neuen Aufruf zum Wettbewerb gemäß Artikel 122 AB.
- (c) Die Befugnis zur Unterzeichnung von Einzelaufträgen ohne erneuten Aufruf zum Wettbewerb, die in Artikel 98 AB genannte laufende Verwaltungsausgaben betreffen, kann auf Beamte und Bedienstete auf Zeit der Funktionsgruppen AD und AST weiterübertragen werden, sofern der Referatsleiter oder der Leiter der Vertretung geeignete Grenzen und Kontrollen vorsieht.
- (d) Der Vollzug der in Artikel 91 Absatz 1 Buchstaben a und b sowie Artikel 92 AB genannten Handlungen in Bezug auf den Verzicht auf Einziehung einer festgestellten Forderung von unter 15 000 EUR kann nur auf Bedienstete

<sup>36</sup>

In den Delegationen mit einem Bereich/Referat Zusammenarbeit die Beamten oder Bediensteten auf Zeit der Kommission, die den Besoldungsgruppen ab AD5 aufwärts angehören und dem Leiter Zusammenarbeit unterstellt sind.

weiterübertragen werden, die die Aufgaben eines Referatsleiters wahrnehmen, sowie auf den Leiter einer Delegation oder Vertretung.

- (e) Die Befugnis zur Unterzeichnung von Vereinbarungen über die in Artikel 25 genannten Finanzierungsinstrumente kann nur an Beamte und Bedienstete auf Zeit weiterübertragen werden, die mindestens die Aufgaben eines in Artikel 2 Absatz 3 Buchstabe b Ziffer III genannten nachgeordnet bevollmächtigten Anweisungsbefugten wahrnehmen.
- (f) Die Befugnis zur Übertragung<sup>37</sup> von Haushaltsmitteln auf die nach Artikel 187 HO eingerichteten Treuhandfonds kann nur an Beamte und Bedienstete auf Zeit weiterübertragen werden, die mindestens die Aufgaben eines in Artikel 2 Absatz 3 Buchstabe b Ziffer III genannten nachgeordnet bevollmächtigten Anweisungsbefugten wahrnehmen.

7. Kriterien für die Auswahl der nachgeordnet bevollmächtigten Anweisungsbefugten

Die Befugnisweiterübertragung erfolgt auf der den Risiken der jeweiligen Vorgänge angemessenen hierarchischen Stufe unter Berücksichtigung der betreffenden Beträge und Beachtung des Kosten-Nutzen-Prinzips.

Die nachgeordnet bevollmächtigten Anweisungsbefugten werden aufgrund ihrer besonderen Kenntnisse, Fähigkeiten und Kompetenzen ausgewählt, die durch Zeugnisse nachgewiesen sind oder auf einer entsprechenden Berufserfahrung oder einschlägigen Schulung gründen.

8. Wiederaufnahme der (weiter-)übertragenen Befugnisse durch den (nachgeordnet) bevollmächtigten Anweisungsbefugten

Der bevollmächtigte oder nachgeordnet bevollmächtigte Anweisungsbefugte, der seine Befugnisse weiterübertragen hat, kann jederzeit – entweder in eigener Initiative oder auf Antrag des Inhabers der weiterübertragenen Befugnisse – diese Befugnisse selbst wahrnehmen, ohne dass die Weiterübertragungsverfügung geändert wird.

9. Weiterübertragung von Befugnissen bezüglich einer bestimmten Haushaltlinie

Die Befugnis zur Bewirtschaftung einer bestimmten Haushaltlinie kann mehreren nachgeordnet bevollmächtigten Anweisungsbefugten weiterübertragen werden.

### *Artikel 8*

#### *Weiterübertragung von Befugnissen betreffend operative Mittel auf Leiter einer Delegation der EU*

1. Grundsätzliches

Gemäß Artikel 56 Absatz 2 HO und abweichend von Artikel 7 Absatz 3 („Erneute Weiterübertragung von Befugnissen“) können die in Artikel 4 Absatz 1 („Inhalt der Befugnisübertragung: Grundsätzliches“) genannten Haushaltsvollzugshandlungen zur Verwaltung von im Einzelplan Kommission des Haushaltsplans veranschlagten operativen Mitteln<sup>38</sup> auf Leiter einer Delegation der Union weiterübertragen werden.

<sup>37</sup> Das Wort „Übertragung“ ist im Sinne des Artikels 187 Absatz 6 HO auszulegen: „Die Beiträge der Union sind auf der Grundlage von Zahlungsaufforderungen, die ... ordnungsgemäß begründet sind, auf dieses Konto zu überweisen“.

<sup>38</sup> Ausgenommen sind die Verwaltungsmittel, zu denen auch die „Unterstützungsausgaben“ (XX 01 04), die sogenannten ex-BA-Haushaltlinien, zählen.

Die Weiterübertragung von Befugnissen auf den Leiter einer Delegation darf nur durch Beamte oder Bedienstete auf Zeit erfolgen, die mindestens die Aufgaben eines Direktors wahrnehmen, und bedarf der schriftlichen Zustimmung des bevollmächtigten Anweisungsbefugten<sup>39</sup>. Dieses Einverständnis, das per E-Mail gegeben werden kann, ist in Ares abzuspeichern und nach den geltenden E-Domec-Regeln elektronisch abzulegen.<sup>40</sup>

## 2. Unterrichtung des Europäischen Auswärtigen Dienstes (EAD)

Wenn der bevollmächtigte (oder nachgeordnet bevollmächtigte<sup>41</sup>) Anweisungsbefugte Befugnisse auf Leiter einer Delegation weiterüberträgt, unterrichtet er darüber die Dienststellen des Hohen Vertreters der Union für Außen- und Sicherheitspolitik. Genauso ist vorzugehen, wenn ausnahmsweise eine Weiterübertragung von Befugnissen auf Leiter einer Delegation widerrufen wird.

## 3. Einverständnis seitens der Stamm-Generaldirektion

Auf den Leiter einer Delegation können durch mehrere bevollmächtigte (oder nachgeordnet bevollmächtigte) Anweisungsbefugte Befugnisse weiterübertragen werden. Allerdings muss ein bevollmächtigter (oder nachgeordnet bevollmächtigter) Anweisungsbefugter, der in den Delegationen tätige Bedienstete einsetzen möchte, die einer anderen Generaldirektion zugeordnet sind, zuvor das Einverständnis dieser anderen Generaldirektion einholen. Der Leiter der Delegation wird von dem die Befugnis weiterübertragenden Anweisungsbefugten von dieser Zustimmung unterrichtet.<sup>42</sup>

## 4. Weiterübertragung von Befugnissen durch den Leiter einer Delegation

Der Leiter einer Delegation, auf den Befugnisse weiterübertragen wurden, kann seine Befugnisse innerhalb seiner Delegation nur auf Beamte oder Bedienstete weiterübertragen, die einer Generaldirektion oder einer Dienststelle der Kommission angehören. Er achtet insbesondere auf die Einhaltung der in Artikel 7 („Weiterübertragung von Haushaltsvollzugsbefugnissen“) Absätze 3 bis 6 festgelegten Vorschriften und Grenzen.

Zuvor holt der Leiter der Delegation die schriftliche Zustimmung des bevollmächtigten oder nachgeordnet bevollmächtigten Anweisungsbefugten<sup>43</sup> zur für die Aufgabe ausgewählten Person ein. Jede erneute Weiterübertragung bedarf der ausdrücklichen Zustimmung des bevollmächtigten oder nachgeordnet bevollmächtigten Anweisungsbefugten<sup>44</sup>.

## 5. Ebene der erneuten Weiterübertragung von Befugnissen

---

<sup>39</sup> Artikel 7 Absatz 6 ist anzuwenden.

<sup>40</sup> Siehe gemeinsamer Vermerk GD BUDG/SG – „Classification of charters, subdelegations and deputising“ vom 11. Dezember 2013 (Ares(2013)3697856).

<sup>41</sup> Im Range eines Direktors.

<sup>42</sup> Müssen mit einer Aufgabe letztlich Mitarbeiter der Generaldirektionen Internationale Zusammenarbeit und Entwicklung (DEVCO) oder Nachbarschaftspolitik und Erweiterungsverhandlungen (NEAR) betraut werden, ist es daher – außer in ganz vereinzelt Fällen – angebracht, dass die anderen GD die Befugnis im Rahmen einer Weiterübertragung von Befugnissen zwischen Generaldirektoren/Dienstleitern unmittelbar auf die GD DEVCO/NEAR weiterübertragen, damit diese die Befugnis über den Leiter der Delegation auf ihr Personal in der Delegation weiterübertragen kann.

<sup>43</sup> Unter dem nachgeordnet bevollmächtigten Anweisungsbefugten ist hier der Direktor zu verstehen, der eine Befugnis auf den Leiter der Delegation weiterübertragen hat.

<sup>44</sup> Idem.

Der Leiter einer Delegation oder die Beamten oder Bediensteten auf Zeit, auf die eine Befugnis weiterübertragen wurde<sup>45</sup>, können diese nur auf Beamte, Bedienstete auf Zeit oder Vertragsbedienstete einer Generaldirektion oder einer Dienststelle der Kommission und nur zu den in Artikel 7 Absatz 4 vorgesehenen Bedingungen weiterübertragen.

6. Grenzen

Es gelten die in Artikel 7 Absatz 5 festgelegten Grenzen.

7. Analoge Anwendung

Es gilt Artikel 7 Absätze 6 bis 8.

8. Einleitung von Vorgängen durch örtliche Bedienstete und Vertragsbedienstete

Angesichts des begrenzten Personalbestands der Delegationen und zur Gewährleistung der für ihre Arbeit erforderlichen Flexibilität können die der Kommission angehörenden, in den Verwaltungsabteilungen der Delegationen eingesetzten örtlichen Bediensteten und Vertragsbediensteten die Verwaltungsmittel des EAD betreffende Vorgänge unter der Verantwortung des EAD einleiten.

### *Artikel 9*

#### *Weiterübertragung von Befugnissen für Haushaltsvollzugshandlungen, die eine festgestellte Forderung ändern<sup>46</sup>*

1. Verzicht auf die Einziehung einer festgestellten Forderung: zuständiger Anweisungsbefugter

Der Verzicht auf die Einziehung einer festgestellten Forderung unterhalb der in Artikel 91 Absatz 4 Unterabsatz 1 AB genannten Schwellenwerte ist Gegenstand eines begründeten Beschlusses, der vom zuständigen bevollmächtigten Anweisungsbefugten erlassen wird.

2. Weiterübertragung von Befugnissen

Die bevollmächtigten Anweisungsbefugten können für Beträge unterhalb des Schwellenwerts von 15 000 EUR die Befugnis zur Annullierung einer festgestellten Forderung gemäß Artikel 92 AB weiterübertragen.

Die Weiterübertragung der Befugnis zum Verzicht auf die Einziehung einer festgestellten Forderung gemäß Artikel 91 AB ist nur möglich, wenn der entsprechende Betrag unter 15 000 EUR liegt und der Verzicht auf folgenden Tatsachen beruht:

- die voraussichtlichen Kosten übersteigen den Betrag der einzuziehenden Forderung und der Verzicht schadet dem Ansehen der Union nicht (Artikel 91 Absatz 1 Buchstabe a AB) oder

- die Einziehung erweist sich aufgrund des Alters der Forderung oder wegen Zahlungsunfähigkeit des Schuldners als unmöglich (Artikel 91 Absatz 1 Buchstabe b AB).

---

<sup>45</sup> Grundsätzlich werden Befugnisse auf in einer Delegation tätige Beamte vom Leiter der Delegation weiterübertragen, außer in Ausnahmefällen, in denen die Weiterübertragung direkt vom Sitz der Kommission aus erfolgt.

<sup>46</sup> Siehe tabellarische Übersicht in Anhang 19.



Die Befugnis zur Annullierung einer festgestellten Forderung oder zum Verzicht auf die Einziehung derselben kann nur auf Beamte oder Bedienstete auf Zeit weiterübertragen werden, die mindestens die Aufgaben eines Referatsleiters wahrnehmen, sowie auf Leiter einer Delegation oder Vertretung.

Beschlüsse zum Verzicht auf die Einziehung einer festgestellten Forderung, die sich auf den in Artikel 91 Absatz 1 Buchstabe c AB genannten Grundsatz der Verhältnismäßigkeit stützen, können nicht Gegenstand einer Weiterübertragung von Befugnissen sein.

3. Verzicht auf oder Annullierung von Forderungen: Weiterübertragung von Befugnissen zwischen Generaldirektoren/Dienstleitern

Die Befugnis zur Fassung von Annullierungsbeschlüssen kann unbegrenzt auf einen anderen bevollmächtigten Anweisungsbefugten weiterübertragen werden.

Die Befugnis zur Fassung von Beschlüssen zum Verzicht auf die Einziehung einer festgestellten Forderung unterhalb der in Artikel 91 Absatz 4 Unterabsatz 1 AB genannten Schwellenwerte können auch im Rahmen einer Weiterübertragung zwischen Generaldirektoren/Dienstleitern auf einen anderen bevollmächtigten Anweisungsbefugten weiterübertragen werden. In einem solchen Fall finden der unter Absatz 2 genannte Schwellenwert von 15 000 EUR und das Verbot der Weiterübertragung der Befugnis zum Verzicht auf die Einziehung, der sich auf den in Artikel 91 Absatz 1 Buchstabe c AB genannten Grundsatz der Verhältnismäßigkeit stützt, keine Anwendung.

Der erwähnte andere bevollmächtigte Anweisungsbefugte kann die Befugnis zur Fassung von Annullierungs- und Verzichtsbeschlüssen unter denselben Bedingungen und innerhalb derselben Grenzen wie unter Absatz 2 genannt seinerseits auf einen Bediensteten weiterübertragen, der in seiner Generaldirektion oder seiner Dienststelle mindestens die Aufgaben eines Referatsleiters wahrnimmt.

### *Artikel 10*

#### *Charta der nachgeordnet bevollmächtigten Anweisungsbefugten*

1. Gegenstand

In der als Anhang 15 Teil 2/4 beigefügten Charta der Aufgaben und Verantwortlichkeiten der nachgeordnet bevollmächtigten Anweisungsbefugten sind die Aufgaben des nachgeordnet bevollmächtigten Anweisungsbefugten, seine Rechte und Pflichten sowie die sich konkret aus seinem Amt ergebenden Verantwortlichkeiten festgelegt. Insbesondere ist darin die Verpflichtung festgehalten, dem bevollmächtigten Anweisungsbefugten oder gegebenenfalls dem nachgeordnet bevollmächtigten Anweisungsbefugten, der dem jeweiligen nachgeordnet bevollmächtigten Anweisungsbefugten die Befugnisse weiterübertragen hat, regelmäßig über die Durchführung der Programme, Vorgänge oder Maßnahmen im Rahmen dieser Befugnisse zu berichten.

2. Unterschrift

Der nachgeordnet bevollmächtigte Anweisungsbefugte<sup>47</sup> unterzeichnet die Charta der Aufgaben und Verantwortlichkeiten der nachgeordnet bevollmächtigten Anweisungsbefugten, sobald ihm eine Befugnis übertragen wird.<sup>48</sup>

### 3. Archivierung

Eine unterzeichnete Kopie der Charta wird nach den geltenden E-Domec-Regeln elektronisch abgelegt.<sup>49</sup>

## *Artikel 11* *Inhalt der Weiterübertragungsverfügung*

### 1. Angaben

Eine Weiterübertragung wird schriftlich verfügt und muss von dem zuständigen bevollmächtigten oder nachgeordnet bevollmächtigten Anweisungsbefugten<sup>50</sup>, gegebenenfalls von seinem Vertreter<sup>51</sup>, datiert und unterzeichnet sein. Diese Verfügung ist nur gültig, wenn sie folgende Angaben enthält:

- Name des/der Beamten oder Bediensteten auf Zeit<sup>52</sup>, auf den/die die Befugnisse weiterübertragen werden;
- Haushaltsvollzugsmaßnahmen, die der nachgeordnet bevollmächtigte Anweisungsbefugte annehmen kann;
- Haushaltslinien, für die die Befugnisse weiterübertragen werden;
- Betrag der Haushaltsmittel, den der nachgeordnet bevollmächtigte Anweisungsbefugte ausführen darf;
- Zustimmung des/der nachgeordnet bevollmächtigten Anweisungsbefugten.

### 2. Berichte

In der Weiterübertragungsverfügung wird gemäß der Charta der Aufgaben und Verantwortlichkeiten der nachgeordnet bevollmächtigten Anweisungsbefugten festgelegt, welche Berichte dem bevollmächtigten oder nachgeordnet bevollmächtigten Anweisungsbefugten, der die Befugnisse weiterübertragen hat, regelmäßig vorzulegen sind.

### 3. Grenzen der Weiterübertragung

Der bevollmächtigte oder nachgeordnet bevollmächtigte Anweisungsbefugte kann in der Weiterübertragungsverfügung die Grenzen für die Ausübung der weiterübertragenen Befugnisse festsetzen. Er kann insbesondere die Weiterübertragung befristen und Höchstbeträge für die Vorgänge festsetzen, die von

---

<sup>47</sup> Hierunter fallen auch der Leiter der Delegation und Bereichsleiter in einer Delegation.

<sup>48</sup> Bei einer Änderung von Anhang 15 Teil 2/4 gilt die neue Fassung, ohne dass der nachgeordnet bevollmächtigte Anweisungsbefugte sie unterzeichnen muss, es sein denn, es handelt sich um erhebliche Änderungen.

<sup>49</sup> Siehe gemeinsamer Vermerk GD BUDG/SG – „Classification of charters, subdelegations and deputising“ vom 11. Dezember 2013 (Ares(2013)3697856).

<sup>50</sup> Nach den Mustern in Anhang 2.

<sup>51</sup> In Übereinstimmung mit Artikel 14 („Vertretung“).

<sup>52</sup> Oder – in den in Artikel 7 („Weiterübertragung von Haushaltsvollzugsbefugnissen“) Absatz 4 genannten Fällen – andere Bedienstete.

dem mit den Befugnissen betrauten nachgeordnet Bevollmächtigten ausgeführt werden dürfen.

Die Aufteilung eines Einzelvorgangs mit dem Ziel, eine möglicherweise festgelegte Obergrenze zu umgehen, ist nicht zulässig.

4. Archivierung

Unterzeichnete Kopien der Weiterübertragungsverfügung und der Charta werden nach den geltenden E-Domec-Regeln elektronisch abgelegt.<sup>53</sup>

### *Artikel 12*

#### *Weiterübertragung von Befugnissen zwischen Generaldirektoren/Dienstleitern*

1. Grundsätzliches

Im Interesse eines ordnungsgemäßen Haushaltsvollzugs kann der bevollmächtigte Anweisungsbefugte („**der Betrauende**“) seine Zuständigkeit für die Verwaltung einer Haushaltslinie oder eines Teils davon auf einen anderen Generaldirektor oder Dienstleiter („**der Betraute**“) weiterübertragen.

Der Betraute kann diese Befugnis seinerseits unter Einhaltung der in den Artikeln 7 bis 13 festgelegten Vorschriften auch ohne die ausdrückliche Zustimmung des Betrauenden<sup>54</sup> auf einen oder mehrere Beamte(n) oder Bedienstete(n) auf Zeit<sup>55</sup>, die einen entsprechenden Rang gemäß Artikel 7 innehaben und seiner Generaldirektion oder seiner Dienststelle angehören, oder auf einen Leiter einer Delegation weiterübertragen.

Zur erneuten Weiterübertragung gilt Artikel 7 Absatz 3.

2. Schriftliche Vereinbarung

Es wird eine von den beiden betroffenen bevollmächtigten Anweisungsbefugten zu unterzeichnende schriftliche Vereinbarung<sup>56</sup> gemäß Artikel 11 aufgesetzt. Darin werden auch die Bedingungen und Modalitäten für die Bewirtschaftung und Kontrolle der gesamten bzw. eines Teils der betreffenden Haushaltslinie und die jeweiligen Verantwortlichkeiten festgelegt. In dieser Vereinbarung wird ausdrücklich erwähnt, dass der Betraute bezüglich der Funktionsweise und der Anwendung des internen Kontrollsystems zum jährlichen Tätigkeitsbericht des Betrauenden beitragen muss.

3. Befreiung von der Unterzeichnung der Charta

Der Betraute muss die Charta der nachgeordnet bevollmächtigten Anweisungsbefugten nicht unterzeichnen.

4. Archivierung

---

<sup>53</sup> Siehe gemeinsamer Vermerk GD BUDG/SG – „Classification of charters, subdelegations and deputising“ vom 11. Dezember 2013, Ares(2013)3697856.

<sup>54</sup> Beispiel: Generaldirektor A überträgt eine Befugnis auf Generaldirektor B. Dieser kann die Befugnis seinerseits auch ohne schriftliche Zustimmung des Generaldirektors A weiterübertragen. Danach muss der Direktor in der GD B die Genehmigung des Generaldirektors B einholen, um die Befugnis auf einen Referatsleiter seiner Direktion weiterübertragen zu können.

<sup>55</sup> In den in Artikel 7 Absatz 4 genannten Fällen kann die Befugnis auf Vertragsbedienstete weiterübertragen werden.

<sup>56</sup> Das ordnungsgemäß ausgefüllte Muster in Anhang 2 Teil 2/3 (Weiterübertragung von Befugnissen zwischen Generaldirektoren/Dienstleitern) gilt als „schriftliche Vereinbarung“.

Eine unterzeichnete Kopie der Weiterübertragung von Befugnissen zwischen Generaldirektoren/Dienstleitern wird nach den geltenden E-Domec-Regeln elektronisch abgelegt.<sup>57</sup>

5. Exekutivagenturen: Verbot der Weiterübertragung von Befugnissen zwischen Generaldirektoren/Dienstleitern

Exekutivagenturen dürfen in keinem Fall eine Befugnis im Rahmen einer Weiterübertragung von Befugnissen zwischen Generaldirektoren/Dienstleitern übertragen oder seitens eines bevollmächtigten oder nachgeordnet bevollmächtigten Anweisungsbefugten erhalten.

6. Ausscheiden des Betrauten

Übt der Betraute seine Aufgabe nicht mehr aus, bleibt die Weiterübertragung von Befugnissen zwischen Generaldirektoren/Dienstleitern im Hinblick auf seinen Nachfolger<sup>58</sup> bestehen, es sei denn, sie wird vom Betrauenden geändert oder ausdrücklich widerrufen.

Im Interesse eines ordnungsgemäßen Haushaltsvollzugs sollte allerdings der Betrauende die Weiterübertragung seiner Befugnisse auf den neuen Betrauten möglichst rasch bestätigen.

7. Ausscheiden des Betrauenden

Im Fall eines Ausscheidens des Betrauenden aus dem Amt gilt Artikel 13 Absatz 3 entsprechend.

### *Artikel 13*

#### *Ende der Befugnisweiterübertragung*

1. Ausscheiden des betrauten Anweisungsbefugten

Die Weiterübertragung von Befugnissen endet spätestens zu dem in der Weiterübertragungsverfügung festgelegten Ablaufdatum.

Ein bevollmächtigter Anweisungsbefugter oder nachgeordnet bevollmächtigter Anweisungsbefugter, der Ausführungsbefugnisse weiterübertragen hat („**der Betrauende**“), kann die Weiterübertragung jederzeit widerrufen.

Übt der Empfänger einer Befugnisweiterübertragung („**der Betraute**“) seine Aufgaben nicht mehr aus, bleibt die Weiterübertragung im Hinblick auf seinen Nachfolger<sup>59</sup> bestehen, es sei denn, sie wird vom Betrauenden geändert oder ausdrücklich widerrufen.

Im Interesse eines ordnungsgemäßen Haushaltsvollzugs und der Rechtssicherheit sollte der Betrauende diese Weiterübertragung auf den neuen Stelleninhaber möglichst rasch bestätigen.

2. Erklärung des ausscheidenden nachgeordnet bevollmächtigten Anweisungsbefugten

---

<sup>57</sup> Siehe gemeinsamer Vermerk GD BUDG/SG – „Classification of charters, subdelegations and deputising“ vom 11. Dezember 2013 (Ares(2013)3697856).

<sup>58</sup> Dabei bezeichnet der Ausdruck „Nachfolger“ sowohl den Bediensteten, der mit der Wahrung der Geschäfte in der Zeit betraut ist, in der die Planstelle unbesetzt ist, als auch den Amtsnachfolger des nachgeordnet betrauten Anweisungsbefugten.

<sup>59</sup> Siehe Begriffsbestimmung „Nachfolger“ in der vorherigen Fußnote.

Endet eine Weiterübertragung wie in der Weiterübertragungsverfügung vorgesehen zum Ablaufdatum oder scheidet der Betraute aus dem Amt<sup>60</sup>, muss dieser gegenüber dem Betrauenden und gegebenenfalls gegenüber seinem Nachfolger<sup>61</sup> den Stand der laufenden Vorgänge erklären.

Der Nachfolger kann seine Bemerkungen zu dieser Erklärung an den Betrauenden richten.

### 3. Ausscheiden des betrauenden Anweisungsbefugten

Außer bei Änderung oder ausdrücklichem Widerruf durch den neuen betrauenden Anweisungsbefugten behalten die von seinem Vorgänger erteilten Befugnisweiterübertragungen ihre Gültigkeit.

Im Interesse eines ordnungsgemäßen Haushaltsvollzugs und der Rechtssicherheit sollte der neue betrauende Anweisungsbefugte die Befugnisweiterübertragungen dem Betrauten möglichst rasch nach Amtsantritt bestätigen.

### 4. Archivierung

Das amtliche Dokument zur Beendigung einer Weiterübertragung wird nach den geltenden E-Domec-Regeln elektronisch abgelegt.<sup>62</sup>

## **Artikel 14** **Vertretung**

### 1. Grundsätzliches

Die Vertretungsregelung soll die Aufrechterhaltung der Dienstgeschäfte in der Zeit gewährleisten, in der der bevollmächtigte Anweisungsbefugte oder nachgeordnet bevollmächtigte Anweisungsbefugte im Amt verhindert oder die Stelle nicht besetzt ist.

Für Handlungen des Haushaltsvollzugs gilt die Vertretungsregelung nur, wenn keine Befugnisse weiterübertragen wurden oder wenn keine bestehende Befugnisweiterübertragung in Anspruch genommen werden kann.<sup>63</sup>

### 2. Vertretung der Anweisungsbefugten

Die vertretungsweise Wahrnehmung der Aufgaben des bevollmächtigten Anweisungsbefugten und des nachgeordnet bevollmächtigten Anweisungsbefugten ist in den Artikeln 24 bis 27 der Geschäftsordnung der Kommission geregelt.

Im Bemühen um ein reibungsloses Funktionieren seiner Dienststellen ergreift der zuständige Anweisungsbefugte angemessene Maßnahmen, um eine Vertretungsregelung zu gewährleisten, die die Zugangsrechte in ABAC umfasst.

---

<sup>60</sup> Anmerkung: Beim Ausscheiden des nachgeordnet bevollmächtigten Anweisungsbefugten aus seinem Amt endet die Weiterübertragung nicht; sie bleibt vielmehr zugunsten seines Nachfolgers bestehen. Zum Begriff des Nachfolgers siehe Fußnote 58.

<sup>61</sup> Der neue nachgeordnet bevollmächtigte Anweisungsbefugte.

<sup>62</sup> Siehe gemeinsamer Vermerk GD BUDG/SG – „Classification of charters, subdelegations and deputising“ vom 11. Dezember 2013 (Ares(2013)3697856).

<sup>63</sup> Beispiel: Ein Referatsleiter, dem von seinem Direktor eine Befugnis weiterübertragen wurde, nutzt zunächst diese weiterübertragene Befugnis, bevor er seine Befugnisse als Vertreter des Direktors ausübt.

Der Vertreter kann beim Beschluss über die Amtseinsetzung des Anweisungsbefugten oder zu einem späteren Zeitpunkt benannt werden.

In den Delegationen der Union ist der Vertreter des Leiters der Delegation, der die Funktion des nachgeordnet bevollmächtigten Anweisungsbefugten der Kommission wahrnimmt, ein Kommissionsbediensteter.

Sind benannte Vertreter abwesend oder verhindert oder wurde kein Vertreter benannt, wird die Vertretung der vom Leiter der Delegation ausgeübten Aufgaben des nachgeordnet bevollmächtigten Anweisungsbefugten von dem anwesenden Untergebenen mit der höchsten Besoldungsgruppe, der einer Generaldirektion oder einer Dienststelle der Kommission angehört, wahrgenommen. Bei gleicher Besoldungsgruppe werden das Dienstalter in der Besoldungsgruppe, das Dienstalter und das Lebensalter (in dieser Reihenfolge) berücksichtigt.

Können die vorgenannten Bestimmungen ausnahmsweise nicht angewandt werden, wird beim bevollmächtigten Anweisungsbefugten ein besonderer, ordnungsgemäß begründeter Antrag gestellt. Dieser Anweisungsbefugte kann abweichende Maßnahmen beschließen; für die Geltung dieser Maßnahmen legt er eine Höchstdauer fest, deren Dauer den Zeitraum nicht überschreiten darf, in dem die vorgenannten Bestimmungen nicht angewendet werden können.

#### 4. Befugnisse und Zuständigkeiten des Vertreters

Der Vertreter nimmt die Befugnisse und Zuständigkeiten des Stelleninhabers für die Dauer der Vertretung wahr.

Der Vertreter vermerkt neben seinem Namen und seiner Unterschrift „in Vertretung von Herrn/Frau ...“, sofern der Stelleninhaber verhindert ist, oder er weist bei der Angabe seiner Dienststellung durch den Zusatz „*m.d.W.d.G.b.*“ (mit der Wahrnehmung der Geschäfte beauftragt) auf seine Eigenschaft als Vertreter hin.

#### 5. Vertretungsregelung für den EAD: für die Einleitung von Vorgängen verantwortliche Bedienstete in Delegationen

In den Delegationen der Union können die Aufgaben der Einleitung von Vorgängen im Sinne des Artikels 49 AB betreffend Mittel des EAD zur Aufrechterhaltung der Dienstgeschäfte von Beamten, Bediensteten auf Zeit und sonstigen Bediensteten der Kommission, für die die Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten gelten, wahrgenommen werden.

Dieser Absatz gilt unbeschadet des Artikels 8 Absatz 8 über die Einleitung von Vorgängen für den Haushaltsplan des EAD, die örtliche Bedienstete oder Vertragsbedienstete der Kommission als Haupttätigkeit oder in Vertretung vornehmen können.

#### 6. Unterzeichnung der Charta der Anweisungsbefugten

Der Vertreter unterzeichnet vor Wahrnehmung der Vertretung die Charta der bevollmächtigten Anweisungsbefugten bzw. die Charta der nachgeordnet bevollmächtigten Anweisungsbefugten, es sei denn, er hat diese als Inhaber einer anderen Befugnis(weiter)übertragung bereits unterzeichnet.<sup>64</sup>

---

<sup>64</sup> Es wird empfohlen, dass alle Personen, die vermutlich eine Vertretung wahrnehmen werden, die Charta der bevollmächtigten Anweisungsbefugten bzw. die Charta der nachgeordnet bevollmächtigten Anweisungsbefugten unterzeichnen, bevor eine Vertretung notwendig wird.

7. Geltungsdauer der Weiterübertragung von Befugnissen  
Befugnisweiterübertragungen bleiben auch während einer Vertretung des betrauenden Anweisungsbefugten gültig, sofern der Vertreter nichts anderes beschließt.
8. Verbot der Umgehung von Befugnisübertragungen durch Vertretungsregelungen  
Es ist verboten, das System der Befugnisübertragungen und -weiterübertragungen durch Rückgriff auf die Vertretungsregelung zu umgehen.
9. Vergabe von Zugangsrechten in ABAC  
Im Rahmen der Haushaltsausführung über das Rechnungsführungssystem ABAC werden die Zugangsrechte an die eine Vertretung wahrnehmenden Bediensteten entsprechend den einschlägigen technischen Bestimmungen vergeben.<sup>65</sup>
10. Archivierung  
Die Vertretungsregelung wird nach den geltenden E-Domec-Regeln elektronisch abgelegt.<sup>66</sup>

### *Artikel 15* *Vertretung des Rechnungsführers*

1. Grundsätzliches  
Ist der Rechnungsführer verhindert oder seine Planstelle unbesetzt, nimmt der Direktor der Direktion DGA C der GD Haushalt für die laufenden Verwaltungsgeschäfte die Aufgaben des Rechnungsführers – mit Ausnahme der in Artikel 68 Absatz 4 HO festgelegten Unterzeichnung von Rechnungsabschlüssen und der in Artikel 68 Absatz 1 Buchstaben d und e HO genannten Aufgaben – wahr. Der Vertreter muss vor Wahrnehmung der Vertretung die Charta des Rechnungsführers unterschrieben haben.
2. Beginn der Vertretung  
Der Beginn der Vertretungsregelung wird vom Generaldirektor der GD Haushalt oder in dessen Abwesenheit vom Direktor der Direktion DGA C der GD Haushalt festgestellt.
3. Unvereinbarkeit von Ämtern  
Während der Vertretung kann der Vertreter nicht die Aufgaben eines Anweisungsbefugten wahrnehmen. Der Generaldirektor der GD Haushalt benennt die Person, die den genannten Vertreter bei der Wahrnehmung von dessen Aufgaben vertritt.
4. Ende der Vertretung  
Während der Vertretung führt der Vertreter eine Akte über die Vorgänge und erlassenen Beschlüsse. Am Ende der Vertretung legt er dem Rechnungsführer oder – sofern ein neuer Rechnungsführer ernannt wurde – diesem die genannte Akte vor.

---

<sup>65</sup> Siehe ABAC-Sicherheitshandbuch (ABAC Security LPM Manual), abrufbar unter: <https://myintracomm.ec.europa.eu/budgweb/EN/abac/security/Pages/its-security.aspx>.

<sup>66</sup> Siehe gemeinsamer Vermerk GD BUDG/SG – „Classification of charters, subdelegations and deputising“ vom 11. Dezember 2013 (Ares(2013)3697856).

## *Artikel 16* *Dokumente und Unterschrift*

### 1. Form

Die Charten, Befugnisweiterübertragungen, Vertretungen und sonstigen Dokumente im Zusammenhang mit der Haushaltsverwaltung, die ausschließlich für den internen Dienstgebrauch der Kommission bestimmt sind, müssen nicht handschriftlich unterzeichnet werden.

Die elektronische Signatur in Ares (Vorgang SIGN abgeschlossen) gilt, wenn sie vom Anweisungsbefugten selbst vorgenommen wurde<sup>67</sup>.

Hat **der zuständige Anweisungsbefugte** die Befugnis zur Unterzeichnung in Ares übertragen, ist die auf Papier unterzeichnete Fassung einzuscannen, in Ares anzuhängen und kann anschließend vernichtet werden.

### 2. Passwort

Die elektronische Unterschrift materialisiert sich durch ein persönliches Passwort. Dieses Passwort darf niemandem mitgeteilt werden. Geschieht dies dennoch, ist der Inhaber des Passworts allein für eine missbräuchliche Verwendung durch Andere verantwortlich.

## *Artikel 17* *Jährlicher Bericht über die in ABAC vergebenen Zugangsrechte*

### 1. Adressaten und Zweck

Jedes Jahr legt der Generaldirektor für Haushalt den bevollmächtigten Anweisungsbefugten einen Bericht über die Verwendung der an die Nutzer des ABAC-Systems vergebenen Zugangsrechte vor. Danach vergewissern sich die bevollmächtigten Anweisungsbefugten, dass die in ABAC erteilten Rechte mit den Befugnisübertragungen übereinstimmen.

### 2. Inhalt des Berichts

Der Bericht enthält ein Verzeichnis, in dem die Nutzer, die in den einzelnen Generaldirektionen oder Dienststellen zum Zeitpunkt der Erstellung des Berichts über einen ABAC-Zugang verfügen, namentlich aufgeführt sind.

### 3. Follow-up zum Bericht

Nach Erhalt des Berichts überprüft der bevollmächtigte Anweisungsbefugte, ob die übertragenen Befugnisse den zugelassenen Zugriffen in ABAC entsprechen. Stellt er eine Unregelmäßigkeit fest, trifft er geeignete Abhilfemaßnahmen.

### 4. Unterstützung durch die GD Haushalt

Die Dienststellen der GD Haushalt unterstützen den bevollmächtigten Anweisungsbefugten bei der Beseitigung von Unstimmigkeiten zwischen den Befugnisübertragungen und den Zugangsrechten in ABAC.

---

<sup>67</sup> Nicht durch Delegieren der Unterzeichnung in Ares.



## *Artikel 18*

### *Ermächtigungen für Management- und Verwaltungsaufgaben*

#### 1. Grundsätzliches

Die Ermächtigung ist ein interner Verwaltungsakt, mit dem der zuständige Anweisungsbefugte einem oder mehreren Bediensteten im Sinne des Artikels 65 Absatz 2 HO<sup>68</sup> gestattet, in seinem Namen und unter seiner Verantwortung bestimmte Aufgaben auszuführen.

Die Aufgaben, die Gegenstand einer Ermächtigung sein können, sind vorbereitende oder ergänzende Handlungen des Haushaltsvollzugs, die keine komplexen Entscheidungen erfordern oder besondere Risiken für das Organ mit sich bringen.

Ein ermächtigter Bediensteter kann mit der Aufgabe, zu deren Ausführung er ermächtigt wurde, seinerseits nicht einen anderen Bediensteten betrauen.

#### 2. Bedingungen

Der zuständige Anweisungsbefugte erteilt die Ermächtigungen unter Berücksichtigung der Risiken der jeweiligen Aufgaben, der betreffenden Beträge und des Kosten-Nutzen-Prinzips.

Die ermächtigten Bediensteten werden aufgrund ihrer besonderen Kenntnisse, Fähigkeiten und Kompetenzen ausgewählt, die durch Zeugnisse nachgewiesen sind oder auf einer entsprechenden Berufserfahrung oder einschlägigen Schulung gründen.

#### 3. Formen der Ermächtigung

Ermächtigungen werden schriftlich erteilt und in einer Weise, die es erlaubt, die übertragene Aufgabe jederzeit genau festzustellen. Ermächtigungen können in folgender Form erteilt werden:

- (i) Einzelbeschluss;
- (ii) Festlegung der Rolle jedes Bediensteten im Wege der in den einzelnen GD bestehenden Verfahren;
- (iii) Festlegung besonderer Aufgaben in der Stellenbeschreibung („job description“) des betreffenden Bediensteten;
- (iv) Kombinationen dieser Elemente.

#### 4. Fälle, in denen eine Ermächtigung erteilt werden kann

Eine Ermächtigung kann folgende Aufgaben betreffen:

- (i) bestimmte in den Artikeln 100 bis 106 AB vorgesehene Handlungen im Zusammenhang mit Zahlungsanträgen, wie Zahlbarkeitsvermerke und Vermerke zur Bescheinigung der Richtigkeit, sowie bestimmte in Artikel 92 HO und Artikel 111 AB genannte Handlungen, wie die Feststellung der Unzulässigkeit von Zahlungsanträgen, die Aussetzung der Frist für die Billigung von Berichten oder Bescheinigungen, von der Zahlungen abhängig

---

<sup>68</sup> Artikel 65 Absatz 2 HO lautet: „Für die Zwecke dieses Titels bezeichnet „Bedienstete“ Personen, auf die das Statut Anwendung findet.“

gemacht werden, die Aussetzung von Zahlungsfristen oder deren Verlängerung über zwei Monate hinaus (Artikel 92 Absatz 4 HO);

(ii) Mittelbindungen für laufende Verwaltungsausgaben, für die ein Rahmenvertrag ohne erneuten Aufruf zum Wettbewerb besteht und die in Artikel 98 AB erwähnt sind, sofern diese Mittelbindungen eng begrenzt sind und ein bestimmter Höchstwert für sie festgelegt ist<sup>69</sup>;

(iii) die Übertragung von Mitteln für externes Personal innerhalb der Globaldotation gemäß Artikel 28 Absatz 3 und Anhang 1 der Internen Vorschriften.

## TITEL II – AUSFÜHRUNG DER EINNAHMEN

### Artikel 19

#### *Anweisungsbefugnisse des Generaldirektors für Haushalt betreffend die Einnahmen*

#### 1. Befugnisse des Generaldirektors für Haushalt

Der Generaldirektor für Haushalt ist bevollmächtigter Anweisungsbefugter für den Haushaltsvollzug betreffend folgende Einnahmen:

- (a) Eigenmittel und Finanzbeiträge der Mitgliedstaaten;
- (b) Finanzbeiträge der Staaten, die dem Europäischen Wirtschaftsraum angehören;
- (c) Abzüge von den Dienstbezügen (nur bei Organen der Union, EIB, EZB, EIF usw.)<sup>70</sup>;
- (d) sonstige Einnahmen:
  - Erträge aus Anlage- und Darlehensmitteln, außer zweckgebundenen Einnahmen aus dem Forschungsfonds für Kohle und Stahl<sup>71</sup>, für die die Anweisungsbefugnis beim Generaldirektor der GD Forschung und Innovation liegt,
  - Bankzinsen und Zinserträge aus Vorfinanzierungsbeträgen, die den in Artikel 58 Absatz 1 Buchstabe c Ziffern ii bis viii HO vorgesehenen Betrauten in den in Artikel 8 Absatz 4 HO genannten Fällen gewährt werden,
  - Verzugszinsen zugunsten der Kommission,
  - nicht identifizierte, zurückgesandte Banküberweisungen,

---

<sup>69</sup> In bestimmten Fällen kann der zuständige Anweisungsbefugte für diese Art von Ausgaben entweder eine Befugnis weiterübertragen oder eine Ermächtigung erteilen. Ein Unterschied besteht darin, dass sich die Ermächtigung auf vorbereitende oder ergänzende Handlungen des Haushaltsvollzugs beschränkt, die keine komplexen Entscheidungen erfordern oder besondere Risiken für das Organ mit sich bringen; zudem erfolgt die Ermächtigung in der Regel in einem bestimmten Rahmen (insbesondere begrenzt durch einen Höchstwert der Mittelbindung) und unter der Verantwortung des nachgeordnet bevollmächtigten Anweisungsbefugten.

<sup>70</sup> Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 260/68 des Rates vom 29. Februar 1968 zur Festlegung der Bestimmungen und des Verfahrens für die Erhebung der Steuer zugunsten der Europäischen Gemeinschaften.

<sup>71</sup> Entscheidungen 2003/76/EG bis 2003/78/EG (ABl. L 29 vom 5.2.2003, S. 22-39).

- von den Mitgliedstaaten gemäß Artikel 3 und 4 des Protokolls über die Vorrechte und Befreiungen der Europäischen Union vorgenommene Erstattungen<sup>72</sup>,
- von der Kommission oder dem Generaldirektor für Haushalt angenommene Schenkungen und Vermächnisse zugunsten der Europäischen Union.

## 2. Unbefriedigte interne Einziehungsanordnungen

Wurde einer von einer Dienststelle an eine andere Dienststelle gerichtete Einziehungsanordnung nicht zum Fälligkeitstermin nachgekommen, stellt der Generaldirektor für Haushalt, nachdem er beide Seiten dazu angehört hat, der Dienststelle, die die Einziehungsanordnung erlassen hat, die Mittel für Verpflichtungen und Zahlungen, die zur Erfüllung der Anordnung erforderlich sind, zur Verfügung, und zwar zulasten der Ausgabenlinie der Dienststelle, die die Einziehungsanordnung erhalten hat.

### *Artikel 20*

#### *Anweisungsbefugnisse der übrigen Generaldirektoren und Dienstleiter*

##### 1. Grundsätzliches

Bevollmächtigter Anweisungsbefugter für die übrigen Einnahmen ist jeweils der für gleichartige Ausgaben zuständige bevollmächtigte Anweisungsbefugte oder anderenfalls der für den Tätigkeitsbereich, in dem die Einnahme anfällt, zuständige bevollmächtigte Anweisungsbefugte<sup>73</sup>.

##### 2. Befugnisse des Generalsekretärs

Für die Handlungen zur Ausführung von Einnahmen aus Gebühren für die Vervielfältigung von Papierdokumenten und für sonstige Einnahmen aus Gebühren für andere Informationsträger ist gemäß Artikel 7 Absatz 3 der Bestimmungen im Anhang zum Beschluss der Kommission 2001/937/EG, EGKS, Euratom vom 5. Dezember 2001 zur Änderung ihrer Geschäftsordnung<sup>74</sup> (betreffend die Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates über den Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission<sup>75</sup>) der Generalsekretär bevollmächtigter Anweisungsbefugter.

##### 3. Befugnisse der sonstigen bevollmächtigten Anweisungsbefugten betreffend die zweckgebundenen Einnahmen

Für die in Artikel 23 („Bereitstellung von Mitteln, die zweckgebundenen Einnahmen entsprechen“) im Absatz 2 genannten zweckgebundenen Einnahmen ist der Generaldirektor der Gemeinsamen Forschungsstelle (JRC) der bevollmächtigte Anweisungsbefugte.

<sup>72</sup> Der Generaldirektor der Gemeinsamen Forschungsstelle (JRC) ist bevollmächtigter Anweisungsbefugter für Erstattungen an die JRC.

<sup>73</sup> Der Generaldirektor der GD Forschung und Innovation ist bevollmächtigter Anweisungsbefugter für die auf der Grundlage der Assoziations- bzw. Kooperationsvereinbarungen geleisteten Beiträge zum Programm Horizont 2020.

<sup>74</sup> ABl. L 345 vom 29.12.2001, S. 94.

<sup>75</sup> ABl. L 145 vom 31.5.2001, S. 43.

Für die in Artikel 23 Absatz 4 genannten zweckgebundenen Einnahmen ist der Generaldirektor der GD DEVCO, der Generaldirektor der GD NEAR, der Generaldirektor der GD ECHO bzw. der Leiter des Dienstes für außenpolitische Instrumente der bevollmächtigte Anweisungsbefugte.

### **Artikel 21**

#### ***Weiterübertragung der Befugnis zur Ausführung von Einnahmen***

1. Beurteilung der Notwendigkeit einer Weiterübertragung von Befugnissen

Die betreffenden bevollmächtigten Anweisungsbefugten, d. h. der Generaldirektor für Haushalt im Fall des Artikels 19 („Anweisungsbefugnisse des Generaldirektors für Haushalt“) und die sonstigen für die jeweiligen Tätigkeitsbereiche zuständigen bevollmächtigten Anweisungsbefugten im Fall des Artikels 20 („Anweisungsbefugnisse der übrigen Generaldirektoren und Dienstleiter“), beurteilen die Notwendigkeit einer Weiterübertragung der Befugnisse zur Ausführung von Einnahmen. Dabei berücksichtigen sie insbesondere Art, Umfang und Wiederholungscharakter der Einnahmen.

2. Bei einer Weiterübertragung von Befugnissen anzuwendende Vorschriften

Für diese Befugnisweiterübertragungen gelten – sofern die buchungstechnischen Erfordernisse dies erlauben – die Bestimmungen der Artikel 7 bis 13 entsprechend.

### **Artikel 22**

#### ***Vollstreckbare Beschlüsse zugunsten der anderen Organe***

Die in Artikel 79 Absatz 2 Unterabsatz 2 HO genannten vollstreckbaren Beschlüsse werden gemäß dem „Beschluss über Interne Verfahrensvorschriften für die Einziehung von aus der direkten Verwaltung entstandenen Forderungen und die Einziehung von gemäß den EU-Verträgen verhängten Geldbußen, Pauschalbeträgen und Zwangsgeldern“ durchgeführt, der sich im Anhang der Internen Vorschriften befindet.

### **Artikel 23**

#### ***Bereitstellung von Mitteln, die zweckgebundenen Einnahmen entsprechen***

1. Befugnis und Verantwortlichkeit

Jeder bevollmächtigte Anweisungsbefugte ist für die zugrunde liegenden Vorgänge (Vorausschätzung und Feststellung von Forderungen) sowie dafür verantwortlich, dass die Bestimmungen des Artikels 21 HO eingehalten und die Mittel nach Eingang der Einnahmen automatisch bei der in der Einziehungsanordnung angegebenen Haushaltslinie bereitgestellt werden.

2. Mittel im Zusammenhang mit der Teilnahme der JRC an Aufträgen und Finanzhilfen

Der Generaldirektor der Gemeinsamen Forschungsstelle (JRC) ist für die Bereitstellung der Mittel für Verpflichtungen gemäß Artikel 183 Absatz 2 HO und der zugehörigen Mittel für Zahlungen verantwortlich. Die Mittel für Verpflichtungen werden bereitgestellt, sobald eine Forderungsvorausschätzung vorliegt, während die Mittel für Zahlungen unmittelbar nach Eingang der Einnahmen bereitgestellt werden. Die Bereitstellung erfolgt jeweils bei der in der Forderungsvorausschätzung bzw. Einziehungsanordnung angegebenen Haushaltslinie.

3. Einnahmen aus den Anlagen des Forschungsfonds für Kohle und Stahl

Für die Einnahmen aus den Anlagen des Forschungsfonds für Kohle und Stahl<sup>76</sup> gilt Folgendes: Die Mittel für Verpflichtungen werden vom Generaldirektor der GD Forschung und Innovation automatisch bereitgestellt, sobald eine Forderungsvorausschätzung vorliegt, die Mittel für Zahlungen stellt er unmittelbar nach Eingang der Einnahmen bereit; die Bereitstellung erfolgt jeweils bei der in der Forderungsvorausschätzung bzw. Einziehungsanordnung angegebenen Haushaltslinie.

4. Finanzbeiträge zu bestimmten Außenhilfeprojekten oder -programmen

Für die Einnahmen aus den Finanzbeiträgen der Mitgliedstaaten und Drittländer zu bestimmten Außenhilfeprojekten oder -programmen gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstabe b HO gilt Folgendes: Die Mittel für Verpflichtungen können vom Generaldirektor der GD DEVCO, vom Generaldirektor der GD NEAR, vom Generaldirektor der GD ECHO und vom Leiter des Dienstes für außenpolitische Instrumente bereitgestellt werden, sobald das Übereinkommen über den Mitteltransfer mit dem Beitragsstaat unterzeichnet ist und sofern die Mittel auf Euro lauten.

Bei Beiträgen, die auf eine andere Währung als Euro lauten, wartet der bevollmächtigte Anweisungsbefugte die Vereinnahmung und Umrechnung der Mittel in Euro ab oder ergreift die notwendigen vertraglichen Maßnahmen zur Absicherung des Wechselkursrisikos.

5. Bei einer Weiterübertragung von Befugnissen anzuwendende Vorschriften

Die in den vorstehenden Absätzen genannten Befugnisse können gemäß den Bestimmungen der Artikel 7 bis 13 weiterübertragen werden.

In den in den Absätzen 1 bis 4 genannten Fällen sind die Inhaber einer ihnen im Wege der Weiterübertragung erteilten Befugnis zur Erstellung von Forderungsvorausschätzungen und Einziehungsanordnungen ermächtigt, die für die Bereitstellung der betreffenden Mittel erforderlichen Transaktionen vorzunehmen.

## **TITEL III – AUSFÜHRUNG DER AUSGABEN**

### **ABSCHNITT I: VERFAHREN DES HAUSHALTSVOLLZUGS**

#### ***Artikel 24*** ***Finanzierungsbeschluss***

1. Grundsätzliches

Die Ausgaben werden vom bevollmächtigten Anweisungsbefugten auf der Grundlage eines Finanzierungsbeschlusses nach Artikel 84 HO und Artikel 94 AB angewiesen, der von der Kommission oder von einer Instanz gefasst wird, die die Kommission nach Maßgabe ihrer Geschäftsordnung hierzu ermächtigt bzw. befugt hat<sup>77</sup>.

2. Ausnahme

<sup>76</sup> Gemäß den Entscheidungen 2003/76/EG bis 2003/78/EG (ABl. L 29 vom 5.2.2003, S. 22-39).

<sup>77</sup> Ein Muster für einen Finanzierungsbeschluss findet sich in Anhang 3.

Für Verwaltungsmittel der Kommission im Sinne von Artikel 54 Absatz 2 Buchstabe e HO muss kein Finanzierungsbeschluss vorliegen.

3. Mittelbindung

Nach Erlass des Finanzierungsbeschlusses durch die Kommission oder durch die von dieser im Wege der Befugnisübertragung beauftragten Instanzen kann der bevollmächtigte oder nachgeordnet bevollmächtigte Anweisungsbefugte die Mittelbindung gemäß den Artikeln 85 bis 87 HO vornehmen.

Übertragungen von Haushaltsmitteln zu einem gemäß Artikel 187 HO eingerichteten Treuhandfonds werden nach Erlass des Finanzierungsbeschlusses durch das Kollegium von einem bevollmächtigten oder nachgeordnet bevollmächtigten Anweisungsbefugten beschlossen, der mindestens die Aufgaben eines Direktors wahrnimmt.

4. Beschlussfassung über den Zuschlag in einem Vergabeverfahren, die Gewährung einer Finanzhilfe oder die Zuerkennung eines Preisgelds

Die bevollmächtigten oder nachgeordnet bevollmächtigten Anweisungsbefugten fassen im Rahmen des in Artikel 84 HO genannten Finanzierungsbeschlusses unter eigener Verantwortung Einzelbeschlüsse über die Vergabe öffentlicher Aufträge und Konzessionen, die Gewährung von Finanzhilfen und die Zuerkennung von Preisgeldern gemäß den Artikeln 113, 131 und 138 HO.

Sieht der Basisrechtsakt vor, dass die Vergabe einem Verfahren mit einem Kontrollmechanismus eines Ausschusses, dem die Vertreter der Mitgliedstaaten angehören, unterliegt, wird der Beschluss von der Kommission oder von einer Instanz gefasst, die die Kommission nach Maßgabe ihrer Geschäftsordnung hierzu ermächtigt bzw. befugt hat.

5. Pauschalbeträge, Einheitskosten und Pauschalfinanzierung

Nach Artikel 124 HO wird die Heranziehung von Pauschalbeträgen, Einheitskosten oder Pauschalfinanzierung von der Kommission beschlossen. Dieser Beschluss enthält die in dem Formular in Anhang 3 Teil 2/2 beschriebenen Elemente.

Wenn der Höchstbetrag pro Finanzhilfe den Betrag einer Finanzhilfe mit geringem Wert nicht übersteigt, kann die Genehmigung vom zuständigen Anweisungsbefugten erteilt werden.

6. Besonderes Verfahren für Immobilienprojekte

Immobilienprojekte, die die in Artikel 121 Absatz 1 AB genannten Immobilientransaktionen umfassen, Bauaufträge zur Errichtung oder baulichen Sanierung von Gebäuden, der Verkauf von Grundstücken und Gebäuden sowie die in Artikel 203 Absatz 8 HO genannten Darlehen unterliegen den in Anhang 20 festgelegten Bedingungen und Verfahren.

*Artikel 25*  
*Finanzierungsinstrumente*

1. Finanzierungsbeschluss über die in den Artikeln 139 und 140 HO genannten Finanzierungsinstrumente

Der Annahme des Finanzierungsbeschlusses über die Finanzierungsinstrumente in direkter oder indirekter Mittelverwaltung geht eine dienststellenübergreifende Konsultation durch die zuständige GD voraus. Es werden das Generalsekretariat, der

Juristische Dienst und mindestens die folgenden Generaldirektionen konsultiert: GD BUDG, GD COMP, GD ECFIN und OLAF.

Dieser Beschluss enthält zwingend die in Artikel 84 Absätze 2 und 3 HO sowie Artikel 94 Absatz 2 Buchstabe e AB genannten notwendigen Elemente, insbesondere die Identität der betrauten Stelle oder Person.

Die in Artikel 140 HO und in Artikel 224 AB genannten notwendigen Elemente, einschließlich einer Kopie der Ex-ante-Bewertung, werden in einem Begleitdokument zum Beschluss vorgelegt<sup>78</sup>.

Die dienststellenübergreifenden Konsultationen zu den Finanzierungsbeschlüssen im Zusammenhang mit externen Fazilitäten schließen darüber hinaus in Form eines Begleitdokuments eine detaillierte Beschreibung der Maßnahmen ein, die Gegenstand der in Absatz 2 Unterabsatz 3 dieses Artikels genannten Übertragungsvereinbarungen sein werden.

## 2. Unterzeichnung der Vereinbarung

Im Fall der direkten Mittelverwaltung genehmigt das Kollegium den Entwurf der Vereinbarung mit den Finanzintermediären oder den Verwaltern der Treuhandfonds.

Im Fall der indirekten Mittelverwaltung ist der Entwurf der Übertragungsvereinbarung mit den in Artikel 58 Absatz 1 Buchstabe c Ziffern ii, iii, v und vi HO genannten betrauten Einrichtungen Gegenstand einer dienststellenübergreifenden Konsultation, die von der zuständigen GD eingeleitet wird. Es werden das Generalsekretariat, der Juristische Dienst und mindestens die folgenden Generaldirektionen konsultiert: GD BUDG, GD COMP, GD ECFIN und OLAF.

Vom vorstehenden Unterabsatz ausgenommen sind die Vereinbarungen zur Befugnisübertragung im Zusammenhang mit externen Fazilitäten<sup>79</sup>; diese Vereinbarungen unterliegen dieser Konsultation nicht, sofern sie dem Standardmuster der Übertragungsvereinbarung entsprechen. Zu diesem Muster müssen zuvor die vorgenannten Generaldirektionen und Dienste gehört werden.

Die Vereinbarungen zur Befugnisübertragung in direkter oder indirekter Mittelverwaltung können von einem bevollmächtigten oder nachgeordnet bevollmächtigten Anweisungsbefugten unterzeichnet werden, der mindestens die Aufgaben eines Direktors wahrnimmt.

## 3. Eröffnung und Schließung von Konten

Die Treuhandkonten werden gemäß Artikel 68 Absatz 7 HO unter der Verantwortung des für die Umsetzung des Programms oder der Maßnahme zuständigen bevollmächtigten Anweisungsbefugten eröffnet und geschlossen.

Der mindestens die Aufgaben eines Direktors wahrnehmende bevollmächtigte oder nachgeordnet bevollmächtigte Anweisungsbefugte holt schriftlich die Zustimmung des Rechnungsführers der Kommission ein, bevor er diese Konten eröffnet bzw. schließt.

---

<sup>78</sup> Es handelt sich um ein Begleitdokument zum Beschluss, das nicht Teil des Beschlusses ist. Dieses Dokument wird weder übersetzt noch veröffentlicht.

<sup>79</sup> Diesen Übertragungsvereinbarungen muss ein Finanzierungsbeschluss vorausgehen, der gemäß Absatz 1 dieses Artikels erlassen wurde.

## *Artikel 26* *Treuhandfonds*

### 1. Einrichtung eines in Artikel 187 HO vorgesehenen Treuhandfonds

Der Einrichtung eines Treuhandfonds einschließlich seines Gründungsakts und der Verwaltungsvorschriften geht eine dienststellenübergreifende Konsultation voraus, die von der zuständigen GD eingeleitet wird. Es werden das Generalsekretariat, der Juristische Dienst und mindestens die folgenden Generaldirektionen konsultiert: GD BUDG und OLAF.

### 2. Finanzierungsbeschluss

Der Beschluss zur Einrichtung eines solchen Fonds kann auch als Finanzierungsbeschluss gelten, sofern er die in Artikel 94 Absatz 2 Buchstabe c AB vorgesehenen Elemente enthält.

## *Artikel 27* *Finanzbogen – Finanzielle Auswirkungen*

### 1. Finanzbogen zu Rechtsakten

Vorschlägen und Rechtsetzungsinitiativen, die dem Kollegium von einem Dienst zur Genehmigung im mündlichen Verfahren, im schriftlichen Verfahren oder im Wege der Ermächtigung vorgelegt werden und die finanzielle Auswirkungen (einschließlich auf die Verwaltungsmittel) haben könnten, muss nach Artikel 31 HO ein nach den Mustern in den Anhängen 4 bis 8 erstellter Finanzbogen beiliegen, der bei dienststellenübergreifenden Konsultationen jedem einzelnen Projekt beizufügen ist:

- Muster 4 „Allgemein“ und erläuternder Anhang (Muster 5),
- Muster 6 „Einnahmen“ für Vorschläge für Rechtsakte, deren finanzielle Auswirkungen sich auf die Einnahmen beschränken,
- Muster 7 „Agenturen“ für Vorschläge oder Initiativen, die die in Artikel 208 HO genannten Einrichtungen betreffen<sup>80</sup>,
- Muster 8 „Agri“ nur für Vorschläge oder Initiativen für Rechtsakte im Bereich Landwirtschaft im Rahmen des EGFL, die spezifischer oder technischer Art sind und keine Auswirkungen auf die Anzahl der Posten oder die Verwaltungsmittel haben.

### 2. Finanzbogen – Auswirkungen auf den Haushalt

Jedem Vorschlag für einen Finanzierungsbeschluss wird bei dienststellenübergreifenden Konsultationen ein Finanzbogen über die Auswirkungen auf den Haushalt nach den Mustern in den Anhängen 9 und 10 beigelegt:

- Muster 9: Zu verwenden, wenn das Arbeitsprogramm als Finanzierungsbeschluss gilt, oder in den Ausnahmefällen, in denen die Kommission einen Einzelbeschluss über die Mittelgewährung fassen muss.

---

<sup>80</sup> Das Muster des Spezifischen Finanzbogens für die Exekutivagenturen findet sich in Anlage Va des Anhangs zum Beschluss C(2014) 9109 der Kommission zur Festlegung von Leitlinien für die Einrichtung und den Dienstbetrieb von Exekutivagenturen, die aus dem Gesamthaushaltsplan der Europäischen Union finanziert werden.



- Muster 10: Bogen mit Finanzangaben für Verordnungs- oder Beschlusssentwürfe der Kommission bezüglich der EGFL-Mittel.

### 3. Vereinfachter Finanzbogen

Allgemein verbindlichen internen Beschlüssen, die von der Kommission im mündlichen Verfahren, im schriftlichen Verfahren oder im Wege der Ermächtigung erlassen werden und die sich auf die Verwaltungsmittel einschließlich Personalausgaben auswirken, wird ein vereinfachter Finanzbogen nach dem Muster in Anhang 11 (Muster 11) beigefügt.

## **ABSCHNITT II: MITTELÜBERTRAGUNGEN**

### *Artikel 28*

#### *Verfahren für die Übertragung von Mitteln*

#### 1. Vorschlag für eine Mittelaufstockung

Macht der Haushaltsvollzug eine Mittelaufstockung erforderlich, so unterbreitet der zuständige bevollmächtigte Anweisungsbefugte der Generaldirektion Haushalt einen Vorschlag für eine Aufstockung der Mittel der betreffenden Haushaltslinie.

Der zuständige bevollmächtigte Anweisungsbefugte gibt in dem Vorschlag nach Möglichkeit an, bei welcher (welchen) Haushaltslinie(n) die benötigten Mittel entnommen werden sollen.

#### 2. Weiterübertragung der Befugnis zur Befassung der Generaldirektion Haushalt

Der bevollmächtigte Anweisungsbefugte kann die Befugnis, der Generaldirektion Haushalt gezielte Vorschläge für eine Mittelaufstockung zu unterbreiten, auf nachgeordnet bevollmächtigte Anweisungsbefugte seiner Dienststelle weiterübertragen, sofern diese Vorschläge nicht einem Verfahren zur Unterrichtung der oder zur Genehmigung durch die Haushaltsbehörde unterliegen. Für die Übertragung von Mitteln innerhalb der Globaldotations einer Generaldirektion (innerhalb desselben Kapitels) können die zuständigen bevollmächtigten Anweisungsbefugten nach dem in Artikel 18 festgelegten Grundsatz ihnen unterstehende Bedienstete ermächtigen, die Generaldirektion Haushalt gemäß den Bestimmungen in Anhang 1 zu befassen.

#### 3. Mittel für externes Personal aus der „Globaldotation“

Für die Übertragung von Mitteln für externes Personal, die von bevollmächtigten Hauptanweisungsbefugten verwaltet werden, stellen die Generaldirektionen, die die Mittel erhalten sollen, direkt einen entsprechenden Antrag gemäß den Bestimmungen in Anhang 1 bei der Generaldirektion Haushalt. Auf Ersuchen der Generaldirektion Haushalt führt der zuständige bevollmächtigte Anweisungsbefugte die vorbereitenden Handlungen aus, die für die Mittelübertragung erforderlich sind.

#### 4. Antrag auf Mittelübertragungen gemäß Artikel 179 Absatz 1 HO

Einem Antrag auf Mittelübertragungen nach Artikel 179 Absatz 1 HO müssen die zuständigen Anweisungsbefugten aller betroffenen Generaldirektionen ausdrücklich zustimmen.

Diese Zustimmung kann auf dem Antrag selbst vermerkt werden, in einem zusätzlichen Vermerk oder per E-Mail erfolgen<sup>81</sup>. In den beiden letzteren Fällen obliegt es der Dienststelle, die den Antrag übermittelt, die Zustimmungserklärungen in den Anhang des Antrags aufzunehmen.

5. Mittel für externes Forschungspersonal

Bezüglich Mittelübertragungen von der Haushaltslinie XX 01 05 X3 auf die Haushaltslinie XX 01 05 X2 gilt für Aufstockungen eine Obergrenze von 10 % der Mittel für externes Personal, das aus der Haushaltslinie XX 01 05.X2 bezahlt wird. Mittelübertragungen von der Haushaltslinie XX 01 05 X1 sind von dieser Obergrenze nicht betroffen.

6. Inhalt des Vorschlags und Übermittlungsmodalitäten

Jedem Vorschlag für eine Mittelübertragung ist eine detaillierte Begründung für die beantragte Aufstockung beizufügen. Es können nur Vorschläge berücksichtigt werden, die sämtliche für die Ausfertigung des in Anhang 12 beigefügten Formblatts erforderlichen Angaben enthalten.

Die Übermittlungsmodalitäten für Anträge auf Mittelübertragung an die GD Haushalt sind in Anhang 1 Buchstabe E Ziffer 1.3 festgelegt.

7. Mangelndes Einvernehmen

Wird zwischen dem zuständigen bevollmächtigten Anweisungsbefugten und der Generaldirektion Haushalt über einen den Einzelplan III (Kommission) betreffenden Vorschlag für eine Mittelübertragung keine Einigung erzielt, wird der Vorschlag dem Kollegium vorgelegt.

8. Letzter Termin für Anträge auf Mittelübertragung

Die Vorschläge für Mittelübertragungen sind – abgesehen von begründeten Ausnahmefällen – von den zuständigen bevollmächtigten Anweisungsbefugten bis zum 15. Oktober des betreffenden Haushaltsjahres<sup>82</sup> der Generaldirektion Haushalt zuzuleiten.

9. Erlass des Beschlusses

Die Mittelübertragungen werden von der Kommission gemäß den in Anhang 1 genannten Bestimmungen beschlossen.

10. Unterrichtung

Die Generaldirektion Haushalt informiert alle beteiligten Generaldirektionen und Dienste, sobald der Beschluss über eine Mittelübertragung ergangen ist.

Das für Haushalt zuständige Mitglied der Kommission setzt das Kollegium außerdem regelmäßig von allen ergangenen Mittelübertragungsbeschlüssen sowie

---

<sup>81</sup> Die Zustimmung aller zuständigen Anweisungsbefugten kann auch im Wege eines Ares-Printscreen erfasst werden.

<sup>82</sup> Bei Mittelübertragungen, die von der Kommission zu beschließen sind, wird diese Frist bis zum 15. November verlängert. Die Mittelübertragungsvorschläge für den EGFL, die von der Haushaltsbehörde beschlossen werden, können bis zum 7. November und diejenigen, die von der Kommission beschlossen werden, können zum 28. November (Mittelübertragungen von Kapitel zu Kapitel innerhalb eines Titels) bzw. zum 17. Dezember (Mittelübertragungen von Artikel zu Artikel innerhalb eines Kapitels) vorgelegt werden.

von den Vorschlägen für Mittelübertragungen, die der Haushaltsbehörde übermittelt werden, in Kenntnis.

### **Artikel 29**

#### ***Mittelübertragungen am Jahresende zwecks Reaktion auf Naturkatastrophen und humanitäre Krisen***

1. Anfrage an die Generaldirektionen

Betreffend Mittelübertragungen gemäß Artikel 26 Absatz 2 Buchstabe b HO, mit denen auch nach dem 1. Dezember eines jeden Jahres auf Katastrophen und humanitäre Krisen reagiert werden kann, wendet sich die Generaldirektion Haushalt vor Ende November an die für die Haushaltstitel der Rubrik 4 des mehrjährigen Finanzrahmens zuständigen Generaldirektionen und ersucht sie zu ermitteln, welche unter diese Titel fallenden Mittel für Verpflichtungen und Zahlungen nicht verwendet werden.

2. Einigung über die zu verwendenden Haushaltslinien

Der Generaldirektor für Haushalt wendet sich anschließend an die für die wichtigsten Haushaltslinien verantwortlichen bevollmächtigten Anweisungsbefugten und holt deren Zustimmung für etwaige Übertragungen von Mitteln dieser Linien auf die Haushaltstitel ein, aus denen Hilfen zur Krisenbewältigung und humanitäre Hilfsmaßnahmen finanziert werden.

3. Entscheidung bei mangelndem Einvernehmen

Wird bis zum 1. Dezember mit den zuständigen bevollmächtigten Anweisungsbefugten keine Einigung über die Ermittlung und eventuelle Verwendung der nicht verwendeten Mittel erzielt, trifft der Generaldirektor für Haushalt die notwendigen Entscheidungen.

4. Antrag auf Mittelübertragungen

Im Falle von Katastrophen und humanitären Krisen, die nach dem 1. Dezember eintreten, richtet der zuständige Anweisungsbefugte der Generaldirektion, die für den Haushaltstitel betreffend Hilfen zur Krisenbewältigung bzw. für den Haushaltstitel betreffend humanitäre Hilfsmaßnahmen verantwortlich ist, so schnell wie möglich einen Antrag auf Mittelübertragung an die Generaldirektion Haushalt.

Dem Antrag auf Mittelübertragung sind sämtliche notwendigen Belege beizufügen.

5. Validierung der Mittelübertragungen

Auf der Grundlage des ordnungsgemäß belegten und begründeten Antrags werden die Mittelübertragungen vom Generaldirektor oder vom nachgeordnet bevollmächtigten Bediensteten der Generaldirektion Haushalt für den betreffenden Betrag validiert, wobei vorher getroffene Übereinkünfte oder Entscheidungen berücksichtigt werden.

6. Annullierung von Mittelübertragungen

Eingeleitete Mittelübertragungen, die bis spätestens 31. Dezember nicht validiert sind, werden annulliert.

7. Unterrichtung der Haushaltsbehörde

Nach der Validierung der Mittelübertragungen informiert die Generaldirektion Haushalt unverzüglich die Haushaltsbehörde.

**Artikel 30**  
**Regelung der vorläufigen Zwölfstel**

1. Regelung

Wenn der Haushaltsplan der EU am 31. Dezember des vorhergehenden Haushaltsjahrs (n-1) noch nicht erlassen ist, veröffentlicht der Generaldirektor für Haushalt zwecks Anwendung des Artikels 315 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) auf der Website der GD Haushalt die Durchführungsbestimmungen für die Anwendung der Regelung der vorläufigen Zwölfstel.

2. Außerordentliche Genehmigung durch den Rat

Der Generaldirektor für Haushalt kann in eigener Initiative oder auf Antrag einer oder mehrerer Dienststellen der Kommission vorschlagen, den Rat gemäß Artikel 315 Absätze 2 und 3 AEUV um die Genehmigung von Ausgaben zu ersuchen, die über diese Zwölfstel hinausgehen. Die von den Dienststellen für die Antragstellung auszufüllenden Formulare werden auf der Website der GD Haushalt veröffentlicht.

3. Im Vorgriff gebundene Mittel und Regelung der vorläufigen Zwölfstel

Der Generaldirektor für Haushalt kann alle geeigneten Maßnahmen ergreifen, um die Regelung der vorläufigen Zwölfstel mit der vorgezogenen Bereitstellung von Verwaltungsmitteln<sup>83</sup> nach Artikel 202 HO und von für die Ausgaben des EGFL vorgesehenen Mittel nach Artikel 170 HO in Einklang zu bringen. Diese Maßnahmen werden auf der Website der GD Haushalt veröffentlicht.

**ABSCHNITT III: ZAHLSTELLEN**

**Artikel 31**  
**Zahlstellen – Allgemeine Bestimmungen**

1. Ernennung des Zahlstellenverwalters

Die Einrichtung einer Zahlstelle und die Ernennung eines Zahlstellenverwalters werden vom Rechnungsführer auf ordnungsgemäß begründeten Vorschlag des zuständigen Anweisungsbefugten beschlossen.

2. Grundsätzliches

Der Zahlstellenverwalter übt seine Befugnisse gemäß der in Anhang 15 Teil 4/4 enthaltenen Charta der Aufgaben und Verantwortlichkeiten der Zahlstellenverwalter aus. In dieser Charta sind die Aufgaben des Zahlstellenverwalters, seine Rechte und Pflichten sowie die spezifischen Verantwortlichkeiten festgelegt, die ihm bei der Ausübung seiner Aufgabe obliegen.

3. Unterzeichnung der Charta

---

<sup>83</sup> Artikel 202 HO gestattet zwar unter bestimmten Bedingungen die Bindung von bis zu 25 % der Verwaltungsmittel der entsprechenden Haushaltslinie des Haushalts n-1 ab dem 15. Oktober, die Regelung der vorläufigen Zwölfstel sieht jedoch eine Begrenzung auf 8,3 % (ein Zwölfstel) der Ausgaben je Kapitel vor. Die Kommission muss also dafür sorgen, dass die Maßnahmen mit beiden Bestimmungen vereinbar sind.

Die Zahlstellenverwalter unterzeichnen diese Charta bei Übernahme ihrer Aufgabe.<sup>84</sup>

### **Artikel 32**

#### ***Spezifische Bestimmungen für Zahlstellenverwalter in den Delegationen der EU***

1. Ernennung von Kommissionsbediensteten zu Zahlstellenverwaltern durch den EAD  
Im Interesse der Aufrechterhaltung der Dienstgeschäfte können die Aufgaben des Zahlstellenverwalters (Amtsinhaber und/oder Vertreter) des EAD in den Delegationen der Union in Ausnahmefällen von Beamten oder Bediensteten auf Zeit oder sonstigen Bediensteten der Kommission, für welche die Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten gelten, wahrgenommen werden („Bedienstete“).
2. Ernennung von EAD-Bediensteten zu Zahlstellenverwaltern durch die Kommission  
Unter denselben Bedingungen können Bedienstete des EAD zu Zahlstellenverwaltern (Amtsinhaber und/oder Vertreter) von Zahlstellen der Kommission in den Delegationen der Union benannt werden.
3. Vorherige Genehmigung  
In dem in Absatz 1 genannten Fall ersucht der Leiter der Delegation die Generaldirektion, der der betreffende Bedienstete angehört, um Genehmigung der Ernennung. Die Generaldirektion darf die Genehmigung nur in begründeten Fällen verweigern.  
  
Die im vorstehenden Unterabsatz vorgesehene vorherige Genehmigung ist im Fall von örtlichen Bediensteten und Vertragsbediensteten, die der Kommission angehören und in den Verwaltungsabteilungen der Delegationen eingesetzt werden, nicht erforderlich.
4. Modalitäten der Ernennung  
Die Zahlstellenverwalter werden gemäß den in den AB festgelegten Vorschriften benannt.

### **Artikel 33**

#### ***Gegenzeichnung***

1. Grundsätzliches  
Für die Durchführung von Bankgeschäften, insbesondere von Zahlungen, in den Zahlstellen verlangt der Rechnungsführer aus Sicherheitsgründen die Gegenzeichnung durch einen Bediensteten, der nicht der Zahlstellenverwalter ist.
2. Ausnahmen  
Ausschließlich in besonders dringenden Fällen kann der Rechnungsführer vorübergehend genehmigen, dass Zahlungen aus Bankkonten ohne Gegenzeichnung vorgenommen werden.
3. Ernennung des Gegenzeichners in Delegationen der Union  
Der gegenzeichnende Bedienstete wird vom Rechnungsführer auf Vorschlag des zuständigen Anweisungsbefugten aus den Reihen der Beamten und nur in

---

<sup>84</sup> Bei einer Änderung von Anhang 15 Teil 4/4 gilt die neue Fassung, ohne dass der Zahlstellenverwalter sie unterzeichnen muss, es sein denn, es handelt sich um erhebliche Änderungen.

ordnungsgemäß begründeten Fällen aus den Reihen der übrigen Bediensteten des Organs ausgewählt, wobei in den Delegationen der Union besondere Vorschriften gelten.

Zu diesem Zweck stellen die bevollmächtigten Anweisungsbefugten den benannten Gegenzeichner dem Rechnungsführer zur Verfügung.

#### 4. EAD-Bedienstete und Kommissionsbedienstete als Gegenzeichner

Im Interesse der Aufrechterhaltung der Dienstgeschäfte können die Aufgaben des Gegenzeichners (Amtsinhaber und/oder Vertreter) für die Zahlstellen des EAD in den Delegationen der Union in Ausnahmefällen von Beamten oder Bediensteten auf Zeit oder sonstigen Bediensteten der Kommission, für welche die Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten gelten, wahrgenommen werden.

Unter denselben Bedingungen können Bedienstete des EAD als Gegenzeichner (Amtsinhaber und/oder Vertreter) für die Zahlstellen der Kommission in den Delegationen der Union benannt werden.

#### 5. Unvereinbarkeiten

Der Gegenzeichner darf dem Zahlstellenverwalter nicht unterstellt sein. Er kann aber dessen Dienstvorgesetzter sein.

#### 6. Beziehung zum Rechnungsführer

Bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben unterstützt der Gegenzeichner den Rechnungsführer unter dessen Verantwortung.

Bei Uneinigkeit mit dem Zahlstellenverwalter oder Zweifeln bezüglich der Ausübung seiner Aufgaben unterrichtet er unmittelbar den Rechnungsführer, der bei diesen Aufgaben sein Dienstvorgesetzter ist.

Bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben nimmt der Gegenzeichner Anweisungen ausschließlich vom Rechnungsführer entgegen und ist ausschließlich diesem verantwortlich.

#### 7. Aufgaben

Der Rechnungsführer legt die Rechte und Pflichten des Gegenzeichners bei dessen Ernennung fest.

Der Gegenzeichner nimmt vor der Gegenzeichnung einer Auszahlungsanordnung an eine Bank eine materielle Prüfung der Zahlungsanweisung vor.

Anhand der vom zuständigen Anweisungsbefugten unterzeichneten Anordnung prüft er folgende Elemente:

- den Betrag,
- das verwendete Bankkonto,
- den Namen und das Bankkonto des Empfängers,
- den den Vorgang begleitenden Vermerk,
- das Datum der Zahlung.

Der Rechnungsführer kann bei der Ernennung weitere formale Prüfpflichten festlegen.

8. Verantwortlichkeit

Der Gegenzeichner ist weder für die Rechtmäßigkeit noch für die Zweckmäßigkeit der Zahlung verantwortlich; dafür sind ausschließlich die zuständigen Anweisungsbefugten verantwortlich<sup>85</sup>.

## **TITEL IV: FRÜHZEITIGE ERKENNUNG VON RISIKEN UND VERHÄNGUNG VON VERWALTUNGSSANKTIONEN**

### *Artikel 34*

#### *Frühzeitige Erkennung*

1. Vorabkonsultation zentraler Dienststellen zur Eingabe von Informationen in die Datenbank

Der zuständige Anweisungsbefugte konsultiert den Juristischen Dienst, die Generaldirektion für Haushalt und – falls Informationen durch OLAF übermittelt wurden – OLAF vor der Entscheidung über die Eingabe von Informationen im Hinblick auf die frühzeitige Erkennung von Risiken in der in Artikel 108 Absatz 1 HO genannten Datenbank.

2. Übermittlung von Belegen

Im Rahmen der in Absatz 1 genannten Konsultation übermittelt der zuständige Anweisungsbefugte die notwendigen Informationen nach Artikel 106 Absatz 2 und Artikel 108 Absatz 3 HO und insbesondere etwaige von OLAF gemäß Artikel 7 Absatz 6 und Artikel 11 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 883/2013<sup>86</sup> übermittelten Informationen.

3. Das in den Absätzen 1 und 2 festgelegte Verfahren gilt auch dann, wenn der zuständige Anweisungsbefugte beabsichtigt, einen Früherkennungsfall zu verlängern oder zu löschen.

4. Der bevollmächtigte Anweisungsbefugte kann die Befugnis zur Eingabe von Informationen in die Datenbank in der Phase der frühzeitigen Erkennung gemäß Artikel 36 weiterübertragen.

### *Artikel 35*

#### *Verwaltungssanktionen, Veröffentlichung und Ablehnung*

1. Die Entscheidung über die Verhängung einer Verwaltungssanktion gegen einen Wirtschaftsteilnehmer in Form eines Ausschlusses und/oder einer finanziellen Sanktion gemäß Artikel 106 HO und die Entscheidung über die Ablehnung der Auftragsvergabe an einen Wirtschaftsteilnehmer in einem konkreten Vergabeverfahren gemäß Artikel 107 HO wird vom bevollmächtigten

---

<sup>85</sup> In den Delegationen der Union kann der Gegenzeichner der Leiter der Delegation sein, der auch als Anweisungsbefugter fungiert. In diesem Fall ist er als nachgeordnet bevollmächtigter Anweisungsbefugter verantwortlich.

<sup>86</sup> Verordnung (EU, Euratom) Nr. 883/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. September 2013 über die Untersuchungen des Europäischen Amtes für Betrugsbekämpfung (OLAF) und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1073/1999 des Europäischen Parlaments und des Rates und der Verordnung (Euratom) Nr. 1074/1999 des Rates (ABl. L 248 vom 18.9.2013, S. 1).

Anweisungsbefugten getroffen, der die Entscheidung gemäß Artikel 36 weiterübertragen kann.

2. Wurde der Fall an das in Artikel 108 HO genannte Gremium verwiesen, konsultiert der bevollmächtigte Anweisungsbefugte das Sekretariat des Gremiums, bevor er die in Absatz 1 genannte Entscheidung trifft, und unterrichtet den Wirtschaftsteilnehmer innerhalb von zwei Monaten, nachdem er die Empfehlung des Gremiums erhalten hat, von dieser Entscheidung.
3. Die Entscheidung über die Veröffentlichung der Informationen über die Verwaltungssanktionen auf der Internetseite der Kommission gemäß Artikel 106 Absatz 16 HO wird vom bevollmächtigten Anweisungsbefugten getroffen, der die Entscheidung gemäß Artikel 36 weiterübertragen kann. Außer in den Fällen, in denen das in Artikel 108 HO genannte Gremium eine entsprechende Empfehlung abgegeben hat, wird diese Entscheidung nach vorheriger Konsultation des Juristischen Dienstes, der Generaldirektion für Haushalt und – sofern OLAF Informationen übermittelt hat – OLAF getroffen.

### **Artikel 36** **Weiterübertragung von Befugnissen**

#### 1. Grundsätzliches

Der zuständige bevollmächtigte Anweisungsbefugte im Sinne der Artikel 34 und 35 ist der von der Kommission in Anhang 1 benannte Anweisungsbefugte, dem sie ihre Haushaltsvollzugsbefugnisse überträgt.

#### 2. Hierarchische Ebene

Der bevollmächtigte Anweisungsbefugte kann jede im Rahmen der Artikel 34 und 35 zu treffende Entscheidung auf Beamte oder Bedienstete auf Zeit weiterübertragen, die mindestens die Aufgaben eines in Artikel 2 Absatz 3 Buchstabe b Ziffer iii genannten nachgeordnet bevollmächtigten Anweisungsbefugten oder des Leiters einer Delegation in einem Drittland wahrnehmen.

Für die Zwecke des Artikels 108 Absatz 6 und Absatz 7 Buchstabe c HO kann der bevollmächtigte Anweisungsbefugte die Befugnisse zur Verweisung des Falls an das Gremium und die Befugnisse als Mitglied des Gremiums auf Beamte oder Bedienstete auf Zeit weiterübertragen, die mindestens die Aufgaben eines Referatsleiters oder des Leiters einer Delegation wahrnehmen.

### **Artikel 37**

#### ***Auswirkungen der Entscheidung über den Ausschluss und diesbezüglicher Eingaben in der in Artikel 108 Absatz 1 HO genannten Datenbank auf die Haushaltsvorgänge***

Werden die Informationen im Zusammenhang mit dem Ausschluss eines Wirtschaftsteilnehmers in die in Artikel 108 Absatz 1 HO genannte Datenbank eingegeben, wird in Bezug auf diesen Wirtschaftsteilnehmer weder eine Einzelmittelbindung vorgenommen, noch eine individuelle rechtliche Verpflichtung in der Haushaltsbuchführung im Rahmen einer globalen Mittelbindung erfasst, noch eine rechtliche Verpflichtung im Rahmen einer vorläufigen Mittelbindung eingegangen.



# TITEL V: ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

## *Artikel 38*

### *Änderung der Internen Vorschriften*

#### 1. Vorlage beim Kollegium

Der Generaldirektor für Haushalt legt dem Kollegium – unter der Verantwortung des für den Haushalt zuständigen Mitglieds – alle weiteren Änderungsvorschläge zu diesen Internen Vorschriften vor.

#### 2. Ausnahmen

Er ist befugt, ohne Verpflichtung zur Befassung des Kollegiums

- (a) Anpassungen der Internen Vorschriften vorzunehmen, die sich automatisch aus Beschlüssen der Kommission zur Änderung der Zuweisung von Zuständigkeiten an ihre Mitglieder oder der Zuständigkeitsverteilung zwischen Generaldirektionen und Diensten ergeben;
- (b) Anpassungen vorzunehmen, die infolge von Änderungen des Eingliederungsplans notwendig werden, sofern sie nicht eine neue Maßnahme betreffen;
- (c) die verschiedenen Anhänge gegebenenfalls nach Beschluss der Kommission anzupassen und zu vervollständigen.

Jede Anpassung der Internen Vorschriften wird auf der Intranet-Seite der Generaldirektion Haushalt veröffentlicht.

#### 3. Vorläufige Anwendung eines Beschlusses vor seiner Veröffentlichung

Jeder Beschluss der Kommission, der eine Änderung der in den Internen Vorschriften geregelten Befugnisübertragungen für Haushaltsvollzugshandlungen zur Folge hat, ist unabhängig von der förmlichen Anpassung der vorliegenden Vorschriften unmittelbar anwendbar.

## *Artikel 39*

### *Ausführung neuer Haushaltslinien*

Für die Ausführung der im Haushaltsplan eines Haushaltsjahres neu geschaffenen Haushaltslinien gelten, bis die Kommission die Internen Vorschriften für das betreffende Haushaltsjahr erlassen hat, folgende Kriterien:

- (a) Neue Haushaltslinien, für die der bevollmächtigte Anweisungsbefugte leicht festzustellen ist:

Besteht infolge der Analogie zu früheren oder vergleichbaren Haushaltslinien Klarheit darüber, welcher Generaldirektor oder Dienstleiter als für die betreffende Linie zuständig zu gelten hat, kann dieser nach Zustimmung der Generaldirektion Haushalt entweder seine Befugnisse selbst wahrnehmen oder diese anderen Beamten oder Bediensteten auf Zeit weiterübertragen. Die Ausübung dieser Befugnisse bedarf des vorherigen Erlasses von Finanzierungsbeschlüssen gemäß Artikel 24 („Finanzierungsbeschluss“) und erfolgt gemäß den Artikeln 7 bis 13.

- (b) Neue Haushaltslinien, für die der bevollmächtigte Anweisungsbefugte nicht ohne weiteres festzustellen ist:

Der Generaldirektor für Haushalt nimmt eine Schlichtung zwischen den betroffenen Generaldirektionen vor.

Wird mit der Schlichtung eine für alle Beteiligten annehmbare Lösung herbeigeführt, kann die betreffende Linie bis zum Erlass der Internen Vorschriften nach Maßgabe des vorstehenden Buchstaben a ausgeführt werden.

Bei Fortbestehen der Konfliktsituation kann die Haushaltslinie erst ausgeführt werden, nachdem die Kommission den bevollmächtigten Anweisungsbefugten für die betreffende Haushaltslinie bestimmt hat.

#### **Artikel 40**

#### ***Bekanntgabe der Internen Vorschriften***

Der Generaldirektor für Haushalt sorgt für die Bekanntgabe dieser Internen Vorschriften.

#### **Artikel 41**

#### ***Mitteilungen an die anderen Organe***

1. Mitteilung der Internen Vorschriften

Gemäß Artikel 65 Absatz 8 HO unterrichtet die Generaldirektion Haushalt den Rechnungshof, das Europäische Parlament und den Rat über diese Internen Vorschriften sowie alle weiteren Änderungen derselben.

2. Mitteilungen über Ernennung und Abberufung des Internen Prüfers und des Rechnungsführers

Gemäß Artikel 65 Absatz 8 HO unterrichtet die Kommission den Rechnungshof, das Europäische Parlament und den Rat über Ernennung und Abberufung des Internen Prüfers und des Rechnungsführers. Die Befugnis zur Mitteilung der Ernennung und Abberufung des Internen Prüfers wird an das für Audit zuständige Mitglied der Kommission und die entsprechende Befugnis bezüglich des Rechnungsführers an das für Haushalt zuständige Kommissionsmitglied übertragen.

3. Mitteilung über die bevollmächtigten Anweisungsbefugten, Zahlstellenverwalter und Bevollmächtigten des Rechnungsführers

Gemäß Artikel 65 Absatz 9 HO unterrichtet die Generaldirektion Haushalt den Rechnungshof über die Benennung von bevollmächtigten Anweisungsbefugten und Zahlstellenverwaltern sowie über von der Kommission erlassene Beschlüsse zur Befugnisübertragung gemäß Artikel 69 Absatz 1 und Artikel 70 AB.

#### **Artikel 42**

#### ***Einhaltung der Internen Vorschriften***

Die Generaldirektion Haushalt trägt dafür Sorge, dass die Internen Vorschriften eingehalten werden.

#### **Artikel 43**

#### ***Aufhebung***

Der Beschluss C(2015) 1423 der Kommission vom 5. März 2015 wird aufgehoben.

***Artikel 44***  
***Inkrafttreten***

Der vorliegende Beschluss tritt mit Wirkung vom Tag seines Erlasses in Kraft, ausgenommen eines bestimmten Teils des Anhangs 1, der am 1. Januar 2016 in Kraft tritt.

Geschehen zu Brüssel am 12.2.2016

*Für die Kommission*  
*Kristalina GEORGIEVA*  
*Vizepräsidentin der Kommission*

Brüssel, den 12.2.2016  
C(2016) 769 final

ANNEX 2 – PART 1/3

**ANHANG**

**BEFUGNISWEITERÜBERTRAGUNG**

*des*

**BESCHLUSSES DER KOMMISSION**

**über die Internen Vorschriften für die Ausführung des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Union (Einzelplan Kommission), gerichtet an die Dienststellen der Kommission**

## **BEFUGNISWEITERÜBERTRAGUNG**

*(Artikel 7 der Internen Vorschriften)*

Gemäß Artikel 65 der Haushaltsordnung, Artikel 47 der delegierten Verordnung der Kommission über die Anwendungsbestimmungen zur Haushaltsordnung und den Internen Vorschriften für die Ausführung des Haushaltsplans überträgt der Unterzeichnete

.....  
.....

seine Befugnisse auf<sup>1</sup> .....

.....

damit er/sie im Rahmen des Haushaltsvollzugs – der sowohl auf der Grundlage von „Papierdokumenten“ mit handschriftlicher Unterschrift als auch computergestützt mit elektronischer Unterschrift erfolgt – folgende Aufgaben wahrnehmen kann:

---

<sup>1</sup> <sup>1</sup>Name, Funktionsgruppe, Besoldungsgruppe.

- Vornahme globaler Mittelbindungen
- Vornahme von Einzelmittelbindungen
- Vornahme vorläufiger Mittelbindungen
- Beschlussfassung über die Gewährung von Finanzhilfen und die Vergabe von Preisgeldern und Aufträgen (einschließlich Rahmenverträgen)
- Beschlussfassung über die Aufhebung von Verfahren
- Eingehen rechtlicher Verpflichtungen (mit vorgelagerten Handlungen<sup>2</sup>)<sup>3</sup>
- Erteilen von Auszahlungsanordnungen
- Erstellen von Forderungsvorausschätzungen
- Erteilung von Einziehungsanordnungen und Anmelden von Forderungen in Insolvenzverfahren und Liquidationsverfahren nach nationalem Recht<sup>4</sup>
- Verzicht auf Einziehung von Forderungen unter 15 000 EUR
- Annullierung von Forderungen unter 15 000 EUR
- Konsultation des Juristischen Dienstes, der Generaldirektion Haushalt und gegebenenfalls des OLAF sowie Erfassung der Informationen über Früherkennung in der EDES-Datenbank
- Beschlussfassung (mit vorgelagerten Handlungen<sup>5</sup>) über verwaltungsrechtliche Sanktionen gegen Wirtschaftsteilnehmer in Form eines Ausschlusses und/oder finanzieller Art; gegebenenfalls Beschlussfassung über die Veröffentlichung der Informationen über diese verwaltungsrechtlichen Sanktionen auf der Website der Kommission
- Beschlussfassung (mit vorgelagerten Handlungen) über die Ablehnung eines Wirtschaftsteilnehmers in einem konkreten Verfahren
- Vorschläge, die der Generaldirektion Haushalt unterbreitet werden und die Übertragung von Mitteln betreffen, sofern keine Notwendigkeit besteht, die Haushaltsbehörde in einem Verfahren in Kenntnis zu setzen oder ihre Genehmigung einzuholen
- Validierung von Mittelübertragungen durch den sekundär Anweisungsbefugten bezüglich Haushaltslinien, die in Kodelegation verwaltet werden

(<sup>6</sup>)

<sup>2</sup> Beispiel: Einsetzung des Bewertungsausschusses, Schreiben über den Bewilligungs-/Vergabebeschluss usw.

zulasten der auf der beigefügten Seite genannten Artikel und/oder Posten und gemäß der Charta der bevollmächtigten Anweisungsbefugten.

Der nachgeordnet bevollmächtigte Anweisungsbefugte berichtet dem bevollmächtigten Anweisungsbefugten oder dem nachgeordnet bevollmächtigten Anweisungsbefugten, der die Befugnisse übertragen hat, [X]mal jährlich<sup>7</sup> über die Durchführung der Programme, Projekte oder Maßnahmen, für die ihm Befugnisse übertragen wurden.

Der nachgeordnet bevollmächtigte Anweisungsbefugte informiert den bevollmächtigten Anweisungsbefugten oder den nachgeordnet bevollmächtigten Anweisungsbefugten, der die Befugnisse übertragen hat, schriftlich über die bei der Mittelverwaltung auftretenden Probleme und schlägt Lösungen vor.

Artikel und/oder Posten Nr.	Bezeichnung <sup>(8)</sup>	Höchstbetrag in EUR <sup>(9)</sup>	Zeitraum <sup>(10)</sup>

Diese Befugnisweiterübertragung tritt am ..... in Kraft; folgende vorherige Befugnisweiterübertragung wird damit aufgehoben:

.....  
 .....

<sup>3</sup> Gegebenenfalls die erforderlichen Grenzen angeben.

<sup>4</sup> Wenn in einem Verfahren nach nationalem Recht ein Anwalt benötigt wird, sollte der Vorgang an den Juristischen Dienst der Kommission verwiesen werden, sofern die Einziehungsanordnung von einer Generaldirektion oder Dienststelle dieses Organs erteilt wurde.

<sup>5</sup> Beispiel: Schriftliche Unterrichtung des Bewerbers/Bieters/Antragstellers von der Absicht, seinen Ausschluss zu beschließen, mit Einräumung einer Frist, in der dieser seine Bemerkungen einreichen kann.

<sup>6</sup> Gegebenenfalls Nichtzutreffendes streichen oder Aufgaben hinzufügen.

<sup>7</sup> Der bevollmächtigte Anweisungsbefugte oder der nachgeordnet bevollmächtigte Anweisungsbefugte, der die Befugnisse übertragen hat, legt fest, wie oft (mindestens einmal pro Jahr).

<sup>8</sup> Genaue Bezeichnung entsprechend dem Haushaltsplan des laufenden Jahres.

<sup>9</sup> Ist bei der Befugnisweiterübertragung kein Höchstbetrag vorgegeben, bitte „bewilligte Mittel“ angeben.

<sup>10</sup> Auszufüllen bei befristeter Befugnisweiterübertragung, andernfalls „unbefristet“ angeben.

Brüssel, den ...

11

.....  
(*Unterschrift des bevollmächtigten Anweisungsbefugten oder des nachgeordnet  
bevollmächtigten Anweisungsbefugten, der die Befugnisse übertragen hat<sup>12</sup>*)

---

<sup>11</sup> Name in Druckbuchstaben.

<sup>12</sup> Bei Befugnisweiterübertragung durch den nachgeordnet bevollmächtigten Anweisungsbefugten siehe Artikel 7 Absatz 3 der Internen Vorschriften.



## ANNAHME DER BEFUGNISWEITERÜBERTRAGUNG

Gestützt auf Artikel 11a des Statuts der Beamten der Europäischen Union,  
gestützt auf Artikel 11 der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union,  
gestützt auf Ziffer 3.2 der Charta der nachgeordnet bevollmächtigten Anweisungsbefugten<sup>13</sup>,  
deren Erhalt und Unterzeichnung er bestätigt,  
versichert der Unterzeichnete<sup>14</sup> ... (nachgeordnet bevollmächtigter Anweisungsbefugter)  
ehrenwörtlich, alle persönlichen Interessen, die seine Unabhängigkeit und Objektivität  
(Artikel 11a des Statuts) gegenüber anderen Personen beeinträchtigen könnten, anzuzeigen.  
Falsche Angaben können zu disziplinarrechtlichen Sanktionen führen.  
Diese Befugnisweiterübertragung tritt am ..... in Kraft; folgende vorherige  
Befugnisweiterübertragung wird damit aufgehoben:

.....

Brüssel, den ...

.....<sup>15</sup>

*(Unterschrift des nachgeordnet bevollmächtigten Anweisungsbefugten, der sein  
Einverständnis erklärt)*

---

<sup>13</sup> „Bedienstete, die die Tätigkeit eines nachgeordnet bevollmächtigten Anweisungsbefugten ausüben sollen, müssen vor oder möglichst kurzfristig nach der Befugnisübertragung an einer Fortbildung im Finanzbereich teilnehmen, die sie auf ihre zukünftigen Aufgaben und Verantwortlichkeiten als nachgeordnet bevollmächtigte Anweisungsbefugte vorbereitet.“

<sup>14</sup> Name, Funktionsgruppe, Besoldungsgruppe.

<sup>15</sup> Name in Druckbuchstaben.

Brüssel, den 12.2.2016  
C(2015) 769 final

ANNEX 2 – PART 2/3

**ANHANG**

**BEFUGNISWEITERÜBERTRAGUNG  
AN ANDERE GENERALDIREKTOREN ODER DIENSTLEITER  
(Artikel 12 der Internen Vorschriften)**

*des*

**BESCHLUSSES DER KOMMISSION**

**über die Internen Vorschriften für die Ausführung des Gesamthaushaltsplans der  
Europäischen Union (Einzelplan Kommission), gerichtet an die Dienststellen der  
Kommission**

ANHANG

**BEFUGNISWEITERÜBERTRAGUNG**  
**AN ANDERE GENERALDIREKTOREN ODER DIENSTLEITER**  
*(Artikel 12 der Internen Vorschriften)*

Gemäß Artikel 65 der Haushaltsordnung, Artikel 47 der delegierten Verordnung der Kommission über die Anwendungsbestimmungen zur Haushaltsordnung und den Internen Vorschriften für die Ausführung des Haushaltsplans, insbesondere Artikel 12, überträgt der Unterzeichnete (bevollmächtigter Anweisungsbefugter)

.....  
.....

seine Befugnisse auf<sup>1</sup>

.....

(bevollmächtigter Anweisungsbefugter, auf den die Befugnisse weiterübertragen werden)

damit er/sie im Rahmen des Haushaltsvollzugs – der sowohl auf der Grundlage von „Papierdokumenten“ mit handschriftlicher Unterschrift als auch computergestützt mit elektronischer Unterschrift erfolgt – folgende Aufgaben wahrnehmen kann:

---

<sup>1</sup> Name, Funktionsgruppe, Besoldungsgruppe.

- Vornahme globaler Mittelbindungen
- Vornahme von Einzelmittelbindungen
- Vornahme vorläufiger Mittelbindungen
- Beschlussfassung über die Gewährung von Finanzhilfen und die Vergabe von Preisgeldern und Aufträgen (einschließlich Rahmenverträgen)
- Beschlussfassung über die Aufhebung von Verfahren
- Eingehen rechtlicher Verpflichtungen (mit vorgelagerten Handlungen<sup>2</sup>)
- Erteilen von Auszahlungsanordnungen
- Erstellen von Forderungsvorausschätzungen
- Erteilung von Einziehungsanordnungen und Anmelden von Forderungen in Insolvenzverfahren und Liquidationsverfahren nach nationalem Recht<sup>3</sup>
- Verzicht auf Wiedereinziehung von Forderungen
- Annullierung von Forderungen
- Konsultation des Juristischen Dienstes, der Generaldirektion Haushalt und gegebenenfalls des OLAF sowie Erfassung der Informationen über Früherkennung in der EDES-Datenbank
- Beschlussfassung (mit vorgelagerten Handlungen<sup>4</sup>) über verwaltungsrechtliche Sanktionen gegen Wirtschaftsteilnehmer in Form eines Ausschlusses und/oder finanzieller Art; gegebenenfalls Beschlussfassung über die Veröffentlichung der Informationen über diese verwaltungsrechtlichen Sanktionen auf der Website der Kommission
- Beschlussfassung (mit vorgelagerten Handlungen) über die Ablehnung eines Wirtschaftsteilnehmers in einem konkreten Verfahren

(<sup>5</sup>)

zulasten der auf der beigefügten Seite genannten Artikel oder Posten und entsprechend den nachstehenden Bedingungen (Artikel 12 der Internen Vorschriften)<sup>6</sup>:

.....

.....

.....

.....

<sup>2</sup> Beispiel: Einsetzung des Bewertungsausschusses, Schreiben über den Vergabebeschluss usw.

<sup>3</sup> Wenn in einem Verfahren nach nationalem Recht ein Anwalt benötigt wird, sollte der Vorgang an den Juristischen Dienst der Kommission verwiesen werden, sofern die Einziehungsanordnung von einer Generaldirektion oder Dienststelle dieses Organs erteilt wurde.

<sup>4</sup> Beispiel: Schriftliche Unterrichtung des Bewerbers/Bieters/Antragstellers von der Absicht, seinen Ausschluss zu beschließen, mit Einräumung einer Frist, in der dieser seine Bemerkungen einreichen kann.

<sup>5</sup> Gegebenenfalls Nichtzutreffendes streichen oder Aufgaben hinzufügen.

<sup>6</sup> Sollte der Platz nicht ausreichen, bitte alle sachdienlichen Angaben auf einem gesonderten Blatt beifügen.

Der nachgeordnet bevollmächtigte Anweisungsbefugte berichtet dem bevollmächtigten Anweisungsbefugten [X]mal jährlich<sup>7</sup> über die Durchführung der Programme, Projekte oder Maßnahmen, für die ihm Befugnisse übertragen wurden.

Der nachgeordnet bevollmächtigte Anweisungsbefugte informiert den bevollmächtigten Anweisungsbefugten schriftlich über die bei der Mittelverwaltung auftretenden Probleme und schlägt Lösungen vor.

Haushaltslinie (Artikel oder Posten)	Bezeichnung ( <sup>8</sup> )	Höchst- betrag in EUR ( <sup>9</sup> )	Zeitraum ( <sup>10</sup> )

**Gestützt auf Artikel 11a des Statuts der Beamten der Europäischen Union, gestützt auf Artikel 11 der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union, versichert der Unterzeichnete ... (bevollmächtigter Anweisungsbefugter, auf den die Befugnisse weiterübertragen werden) ehrenwörtlich, alle persönlichen Interessen, die seine Unabhängigkeit und Objektivität (Artikel 11a des Statuts) gegenüber anderen Personen beeinträchtigen könnten, anzuzeigen.**

**Falsche Angaben können zu disziplinarrechtlichen Sanktionen führen.**

Diese Befugnisweiterübertragung tritt am ..... in Kraft; folgende vorherige Befugnisweiterübertragung wird damit aufgehoben:

.....

Brüssel, den ...

.....<sup>11</sup>  
(Unterschrift des bevollmächtigten  
Anweisungsbefugten)

.....  
(Unterschrift des bevollmächtigten  
Anweisungsbefugten, der sein Einverständnis  
mit der Befugnisweiterübertragung erklärt)

<sup>7</sup> Der bevollmächtigte Anweisungsbefugte legt fest, wie oft (mindestens einmal pro Jahr).

<sup>8</sup> Genaue Bezeichnung entsprechend dem Haushaltsplan des laufenden Jahres.

<sup>9</sup> Ist bei der Befugnisweiterübertragung kein Höchstbetrag vorgegeben, bitte „bewilligte Mittel“ angeben.

<sup>10</sup> Auszufüllen bei befristeter Befugnisweiterübertragung, andernfalls „unbefristet“ angeben.

<sup>11</sup> Name in Druckbuchstaben.

Brüssel, den 12.2.2016  
C(2016) 769 final

ANNEX 2 – PART 3/3

## ANHANG

### RECHTLICHE BESTÄTIGUNG DER BEFUGNISWEITERÜBERTRAGUNG

*des*

### BESCHLUSSES DER KOMMISSION

**über die Internen Vorschriften für die Ausführung des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Union (Einzelplan Kommission), gerichtet an die Dienststellen der Kommission**

**ANHANG**

*[ANMERKUNG: BESTÄTIGUNG IM FALLE EINES NEUEN **BETRAUENDEN ANWEISUNGSBEFUGTEN**]*

**RECHTLICHE BESTÄTIGUNG DER BEFUGNISWEITERÜBERTRAGUNG**  
*(Artikel 13 Absatz 3 der Internen Vorschriften)*

Gemäß Artikel 65 der Haushaltsordnung, Artikel 47 ihrer Anwendungsbestimmungen und der geltenden Internen Vorschriften für die Ausführung des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Union (Einzelplan Kommission), insbesondere Artikel 13 Absatz 3, bestätigt der Unterzeichnete,

.....  
.....

in seiner Eigenschaft als neuer bevollmächtigter oder nachgeordnet bevollmächtigter Anweisungsbefugter,

die bereits von seinem Amtsvorgänger vorgenommene Weiterübertragung seiner Haushaltsvollzugsbefugnisse an die Personen und für die Haushaltsvollzugshandlungen, die in den als Anhang beigefügten Befugnisweiterübertragungen angegeben sind [*eine Aufstellung der bereits gewährten und zu bestätigenden Befugnisweiterübertragungen ist einzufügen*].

Brüssel, den .....

.....  
(Unterschrift des  
bevollmächtigten/nachgeordnet  
bevollmächtigten Anweisungsbefugten)

[BESTÄTIGUNG IM FALLE EINES NEUEN **BETRAUTEN ANWEISUNGSBEFUGTEN**]

**RECHTLICHE BESTÄTIGUNG DER BEFUGNISWEITERÜBERTRAGUNG**

*(Artikel 13 Absatz 1 der Internen Vorschriften)*

Gemäß Artikel 65 der Haushaltsordnung, Artikel 47 ihrer Anwendungsbestimmungen und der geltenden Internen Vorschriften für die Ausführung des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Union (Einzelplan Kommission), insbesondere Artikel 13 Absatz 1, bestätigt der Unterzeichnete,

.....  
.....

in seiner Eigenschaft als bevollmächtigter oder nachgeordnet bevollmächtigter Anweisungsbefugter,

die bereits erfolgte Weiterübertragung seiner Haushaltsvollzugsbefugnisse auf die neuen nachgeordnet bevollmächtigten Anweisungsbefugten und für die Haushaltsvollzugshandlungen, die in den als Anhang beigefügten Befugnisweiterübertragungen angegeben sind [*eine Aufstellung der bereits gewährten und zu bestätigenden Befugnisweiterübertragungen ist einzufügen*].

Brüssel, den .....

.....  
(Unterschrift des  
bevollmächtigten/nachgeordnet  
bevollmächtigten Anweisungsbefugten)





EUROPÄISCHE  
KOMMISSION

Brüssel, den 12.2.2016  
C(2016) 769 final

ANNEX 3 – PART 1/2

## ANHANG

### **BESCHLUSS DER KOMMISSION oder DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS DER KOMMISSION**

**(Vorlage SJ-030 oder SJ-031 je nach Art des Dossiers)**

**vom [...]**

**zur Annahme des Arbeitsprogramms für [Jahr(e)] und zur Finanzierung des  
[Programm]**

**oder**

**zur Finanzierung des [Programm] für [Jahr(e)]**

**(Text von Bedeutung für den EWR [falls erforderlich])**

**ANHANG**

**BESCHLUSS DER KOMMISSION oder DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS DER  
KOMMISSION**

**(Vorlage SJ-030 oder SJ-031 je nach Art des Dossiers)**

**vom [...]**

**zur Annahme des Arbeitsprogramms für [Jahr(e)] und zur Finanzierung des  
[Programm]**

**oder**

**zur Finanzierung des [Programm] für [Jahr(e)]**

**(Text von Bedeutung für den EWR [falls erforderlich])**

## DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf [Angabe des Basisrechtsakts des Programms in Vollform]<sup>1</sup>, insbesondere auf Artikel [...],

gestützt auf die Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates<sup>2</sup>, insbesondere auf Artikel 84 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Zur Gewährleistung der Durchführung des [Programm] ist es erforderlich, einen Finanzierungsbeschluss [und das Arbeitsprogramm] für [Jahr] anzunehmen. In Artikel 94 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 1268/2012 der Kommission<sup>3</sup> sind detaillierte Vorschriften über Finanzierungsbeschlüsse festgelegt.
- (2) [Es ist angezeigt, für [Bezeichnungen der Einrichtungen einfügen] die Gewährung von Finanzhilfen ohne Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen zu genehmigen [Begründung].]<sup>4</sup>
- (3) [Nach [Artikel, der als Rechtsgrundlage für die Festlegung der Art der Mittelverwaltung dient, einfügen] muss das Programm in [indirekter/geteilter] Mittelverwaltung durchgeführt werden.

### ODER

Damit [Begründung, falls die Art der Mittelverwaltung nicht in dem als Rechtsgrundlage dienenden Artikel festgelegt ist], muss das Programm in [indirekter/geteilter] Mittelverwaltung durchgeführt werden.]

- (4) [Der bevollmächtigte Anweisungsbefugte hat sich davon überzeugt, dass die mit der indirekten Verwaltung des Haushalts betrauten Einrichtungen und Personen die Verpflichtungen aus Artikel 60 Absatz 2 Unterabsatz 1 Buchstaben a bis d der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 erfüllen.]
- (5) Es ist notwendig, die Zahlung von Verzugszinsen gemäß Artikel 92 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 und Artikel 111 Absatz 4 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 1268/2012 vorzusehen.
- (6) [Es ist angezeigt, ein Finanzierungsinstrument gemäß Artikel 139 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 einzurichten, um die Wirkung von Unionsmitteln zu verstärken.]

---

<sup>1</sup> ABl. L [...] vom [...], S. [...].

<sup>2</sup> ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1.

<sup>3</sup> Delegierte Verordnung (EU) Nr. 1268/2012 der Kommission vom 29. Oktober 2012 über die Anwendungsbestimmungen für die Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union (ABl. L 362 vom 31.12.2012, S. 1).

<sup>4</sup> Einzufügen, wenn nach Artikel 190 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 1268/2012 von Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen abgesehen werden kann.

- (7) [Es ist angezeigt, Treuhandfonds gemäß Artikel 187 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 einzurichten, um die internationale Rolle der Union im Außenbereich und im Bereich der Entwicklungszusammenarbeit zu stärken und ihre Sichtbarkeit und Effizienz zu erhöhen.]
- (8) Für eine flexible Durchführung des Arbeitsprogramms sollte festgelegt werden, was unter „substanziellen Änderungen“ nach Artikel 94 Absatz 4 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 1268/2012 zu verstehen ist.
- (9) Die im vorliegenden Beschluss vorgesehenen Maßnahmen stehen im Einklang mit der Stellungnahme des [Bezeichnung des Ausschusses] [Ausschusses nach Artikel [...] der/des [lediglich Art und Nummer des Basisrechtsaktes [der Verweis auf den Basisrechtsakt ist nur erforderlich, falls der Ausschuss keine Bezeichnung hat]] [der Erwägungsgrund ist nur erforderlich, falls das Arbeitsprogramm dem Komitologieverfahren unterliegt] –

BESCHLIESST:

*Artikel 1<sup>5</sup>*  
*Arbeitsprogramm<sup>6</sup>*

Das beigefügte [Jahres-/Mehrjahres-]arbeitsprogramm zur Durchführung des Programms [Bezeichnung des Programms einfügen] für [das Jahr] [die Jahre] [...] wird angenommen.

[Für ein Jahresarbeitsprogramm:]

Das Jahresarbeitsprogramm gilt als Finanzierungsbeschluss im Sinne des Artikels 84 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012.

[Bzw. für ein Mehrjahresarbeitsprogramm:]

Das Arbeitsprogramm gilt als Finanzierungsbeschluss im Sinne des Artikels 84 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 für Maßnahmen, die aus Mitteln für [Jahr des Haushaltsvollzugs] finanziert werden.

*Artikel 2*  
*Beitrag der Union*

Der Höchstbeitrag der Union für die Durchführung des Programms für [Jahr des Haushaltsvollzugs] beläuft sich auf [...] EUR<sup>7</sup> und wird aus Mitteln finanziert, die unter [der/den] folgenden Haushaltlinie[n] des Gesamthaushaltplans der Union für [Jahr] eingestellt wurden:

- a) Haushaltlinie [...]: [...] EUR<sup>8</sup>
- b) Haushaltlinie [...]: [...] EUR
- c) Haushaltlinie [...]: [...] EUR
- d) [Falls erforderlich]

Die in Absatz 1 genannten Haushaltsmittel dürfen auch Verzugszinsen decken.

Dieser Beschluss kann nur durchgeführt werden, wenn die im Entwurf des Gesamthaushaltplans der Union für [Jahr] vorgesehenen Mittel infolge des Erlasses des Gesamthaushaltplans für [Jahr] durch die Haushaltsbehörde in voller Höhe oder nach der Regelung der vorläufigen Zwölfstel teilweise bereitgestellt werden. [Nur falls der Haushaltsplan zum Zeitpunkt der Annahme des Finanzierungsbeschlusses noch nicht erlassen ist.]

---

<sup>5</sup> Bei mehrjährigen Finanzierungsbeschlüssen wird Artikel 1 nur für das erste Jahr verwendet, in dem das Arbeitsprogramm angenommen wird.

<sup>6</sup> Beschlüsse nach diesem Muster können zur Verabschiedung von *Jahres- oder Mehrjahresarbeitsprogrammen* für Finanzhilfen und/oder Preisgelder verwendet werden, die wiederum als Finanzierungsbeschluss für die Gewährung von Finanzhilfen und Preisgeldern aus den Haushaltsmitteln des Jahres des Haushaltsvollzugs gelten können, sofern das Arbeitsprogramm für das Jahr des Haushaltsvollzugs sämtliche in Artikel 94 Absatz 2 Buchstaben a und c der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 1268/2012 genannten Angaben enthält.

<sup>7</sup> In diesem Betrag müssen auch die aus zweckgebundenen Einnahmen finanzierten Beträge enthalten sein, sofern sie zum Zeitpunkt der Annahme des Finanzierungsbeschlusses bereits bekannt sind.

<sup>8</sup> In diesem Betrag müssen auch die aus zweckgebundenen Einnahmen finanzierten Beträge enthalten sein, sofern sie zum Zeitpunkt der Annahme des Finanzierungsbeschlusses bereits bekannt sind.

*[Soweit erforderlich] [Artikel 3*

*Art des Haushaltsvollzugs und mit dem Vollzug betraute Einrichtungen oder Personen*

Haushaltsvollzugsaufgaben im Zusammenhang mit Maßnahmen, die nach Maßgabe des Anhangs in indirekter Mittelverwaltung durchgeführt werden, dürfen den im Anhang unter 1.5.1. genannten Einrichtungen oder Personen übertragen werden.]

*Artikel 4<sup>9</sup>*

*Flexibilitätsklausel*

Änderungen<sup>10</sup> der Mittelzuweisungen für einzelne Maßnahmen, die in der Summe [... %<sup>11</sup>] des in Artikel 2 festgelegten Höchstbeitrags nicht übersteigen, gelten nicht als substantiell im Sinne des Artikels 94 Absatz 4 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 1268/2012, wenn sie sich nicht wesentlich auf die Art der Maßnahmen und das Ziel des Arbeitsprogramms auswirken. [Der in Artikel 2 festgelegte Höchstbeitrag darf sich nicht um mehr als [... %]<sup>12</sup> erhöhen.]

Der zuständige Anweisungsbefugte darf die in Absatz 1 genannten Änderungen vornehmen. Derartige Änderungen werden im Einklang mit den Grundsätzen der wirtschaftlichen Haushaltsführung und der Verhältnismäßigkeit vorgenommen.

*[Soweit erforderlich] [Artikel 5*

*Anpassungsklausel<sup>13</sup>*

Der in Artikel 2 genannte Beitrag darf an die Höhe der von der Haushaltsbehörde im Gesamthaushaltsplan der Union für das Jahr [...] angesetzten Mittel angepasst werden, wenn die Änderung [... %] nicht übersteigt.]

---

<sup>9</sup> Bei Maßnahmen im Außenbereich kann sich die GD BUDG mit den betreffenden Generaldirektionen auf eine andere, an deren spezifische Anforderungen angepasste Flexibilitätsklausel einigen.

<sup>10</sup> Solche Änderungen können sich beispielsweise daraus ergeben, dass nach der Annahme des Finanzierungsbeschlusses zweckgebundene Einnahmen verfügbar werden.

<sup>11</sup> Bei der Festlegung dieses Prozentsatzes (in keinem Fall mehr als 20 %) ist die Höhe des mit diesem Beschluss genehmigten Höchstbeitrags der EU zu berücksichtigen. Wenn also der Höchstbeitrag der EU erheblich ist, ist ein angemessener Prozentsatz (in keinem Fall mehr als 20 %) zu verwenden (Mitteilung an die Kommission vom 8. April 2009, „Vereinfachung der Haushaltsvorschriften und Straffung der Ausführung des Haushaltsplans als Beitrag zur Gesundung der Wirtschaft“, SEK(2009) 477 endg., S. 7).

<sup>12</sup> Die Dienststellen der Kommission sind nicht verpflichtet, eine solche Flexibilität in Bezug auf die Erhöhung des mit diesem Beschluss genehmigten Höchstbeitrags anzuwenden. Sie können entscheiden, einen solchen Beschluss dem Kollegium zu überlassen, insbesondere bei einer deutlichen Erhöhung. Wird diese Flexibilitätsklausel verwendet, so darf der Prozentsatz nicht höher sein als in Artikel 4 Satz 1 angegeben (und in keinem Fall mehr als 20 %).

<sup>13</sup> Diese Klausel darf in Finanzierungsbeschlüsse über den Beitrag zu den in Artikel 208 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 genannten Einrichtungen der Union eingefügt werden.

*[Soweit erforderlich] [Artikel 6<sup>14</sup>  
Finanzhilfen*

Finanzhilfen dürfen den im Anhang unter [...] genannten Einrichtungen gemäß den dort festgelegten Bedingungen ohne Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen gewährt werden.]

*[Soweit erforderlich] [Artikel 7  
Finanzierungsinstrumente<sup>15</sup>*

Das [Bezeichnung des Finanzierungsinstruments] wird eingerichtet.

[Im Basisrechtsakt genannte ausgewählte Einrichtung] wird damit betraut, durch [Bezeichnung des Finanzierungsinstruments] finanzielle Unterstützung in Höhe des im Anhang festgelegten Betrags bereitzustellen.]

Brüssel, den

*Für die Kommission  
[...]  
Mitglied der Kommission*

---

<sup>14</sup> Einzufügen, wenn aus einem oder mehreren Gründen von Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen abgesehen werden kann.

<sup>15</sup> Nach Artikel 84 Absatz 3 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 ist bei indirekter Mittelverwaltung die betraute Einrichtung im Finanzierungsbeschluss anzugeben. Im Falle von Finanzierungsinstrumenten kann dies jedoch nur dann geschehen, wenn die betraute Einrichtung ohne Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen ausgewählt werden kann. Wenn die betraute Einrichtung im Rahmen einer Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen ausgewählt werden muss, so muss diese Aufforderung im Arbeitsprogramm vorgesehen sein (siehe Anhang unter 1.6); der Finanzierungsbeschluss muss jedoch im Anschluss an die Auswahl der betrauten Einrichtung in Form eines Ad-hoc-Finanzierungsbeschlusses ergehen.

## ANHANG<sup>16</sup>

### **[Rechtsgrundlage<sup>17</sup>] – Arbeitsprogramm für [Jahr]**

#### **1.1. Einleitung**

Das vorliegende Arbeitsprogramm enthält die zu finanzierenden Maßnahmen und die Aufschlüsselung der Haushaltsmittel für das Jahr [...]; entsprechend den in [Angabe des Basisrechtsakts oder, im Falle von Pilotprojekten, vorbereitenden Maßnahmen, institutionellen Befugnissen oder besonderen Zuständigkeiten, der Erläuterungen im Haushaltsplan] vorgegebenen Zielen verteilen sich die Haushaltsmittel wie folgt:

- Finanzhilfen (direkte Mittelverwaltung<sup>18</sup>) (1.2.):
- Preisgelder (direkte Mittelverwaltung<sup>19</sup>) (1.3.):
- Auftragsvergabe (direkte Mittelverwaltung<sup>20</sup>) (1.4.):
- Maßnahmen, die in [Art der Mittelverwaltung einfügen] durchgeführt werden (1.5.):
- Finanzierungsinstrumente (1.6.):
- sonstige Maßnahmen (1.7.):

---

<sup>16</sup> Für Finanzhilfen und Preisgelder enthält dieser Musteranhang alle obligatorischen Informationen für das Jahr des Haushaltsvollzugs, für das der Beschluss zur Annahme des Arbeitsprogramms als Finanzierungsbeschluss gilt. Bei Mehrjahresarbeitsprogrammen sollten weitere Anhänge für die Folgejahre mit gleichen Inhalten aufgenommen werden, außer – im Falle von Finanzhilfen – der Haushaltslinie, den Prioritäten für das Jahr und den wesentlichen Zulassungs-, Auswahl- und Gewährungskriterien sowie – im Falle von Preisgeldern – der Haushaltslinie und den wichtigsten Teilnahmebedingungen und Vergabekriterien.

<sup>17</sup> Bezugnahme auf den Basisrechtsakt oder mangels eines Basisrechtsakts auf das Pilotprojekt, die vorbereitende Maßnahme, die institutionellen Vorrechte oder betreffenden besonderen Zuständigkeiten.

<sup>18</sup> Einschließlich der an Exekutivagenturen übertragenen Aufgaben.

<sup>19</sup> Einschließlich der an Exekutivagenturen übertragenen Aufgaben.

<sup>20</sup> Einschließlich der an Exekutivagenturen übertragenen Aufgaben.



## 1.2. Finanzhilfen

### 1.2.1. [Bezeichnung der Maßnahme in Form einer Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen oder Gewährung von Finanzhilfen ohne vorherige Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen<sup>21</sup>]

#### RECHTSGRUNDLAGE<sup>22</sup>

[...]

#### HAUSHALTSLINIE

[...]

#### Prioritäten, Ziele, voraussichtliche Ergebnisse

[...]

[...]

[...]

[...]

Beschreibung der Maßnahmen, die [im Rahmen der Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen<sup>23</sup>] [durch die Finanzhilfe(n) ohne Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen auf der Grundlage des Artikels 190 der Delegierten Verordnung (EU)

<sup>21</sup> **Artikel 94 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 1268/2012**

Finanzierungsbeschluss

2. Der Finanzierungsbeschluss enthält insbesondere folgende Angaben:

a) für Finanzhilfen:

i) Angabe von Basisrechtsakt und Haushaltlinie;

ii) die jährlichen Prioritäten, die Ziele, die erreicht werden sollen, und die voraussichtlichen Ergebnisse, die mit den für das betreffende Haushaltsjahr bewilligten Mitteln erzielt werden sollen;

iii) die wesentlichen Zulassungs-, Auswahl- und Gewährungskriterien, die die Auswahl der Vorschläge bestimmen;

iv) den Höchstsatz für die Kofinanzierung bzw., bei verschiedenen Sätzen, die für jeden einzelnen Satz geltenden Kriterien;

v) den Zeitplan und den Richtbetrag für die Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen;

...

3. Enthält das in Artikel 128 der Haushaltsordnung genannte jährliche Arbeitsprogramm für die mit den bewilligten Haushaltsmitteln zu deckenden Finanzhilfen die nach Absatz 2 Buchstabe a erforderlichen Angaben, so gilt der Beschluss zur Annahme des Programms als Finanzierungsbeschluss für diese Finanzhilfen ...

Sind für eine oder mehrere Maßnahmen diese Angaben nicht im Arbeitsprogramm enthalten, so muss es entsprechend abgeändert werden oder es muss für die betreffenden Maßnahmen ein gesonderter Finanzierungsbeschluss erlassen werden.

<sup>22</sup> Zutreffende Bestimmung des Basisrechtsakts oder, in Ermangelung eines Basisrechtsakts, das Pilotprojekt, die vorbereitende Maßnahme, die institutionellen Vorrechte oder besonderen Zuständigkeiten angeben.

<sup>23</sup> Einschließlich der Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen für neue Partnerschaftsrahmenvereinbarungen und Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen, die auf Partner bestehender Partnerschaftsrahmenvereinbarungen beschränkt ist.

Nr. 1268/2012<sup>24</sup>] [mit der (den) im Rahmen einer (von) Partnerschaftsrahmenvereinbarung(en) direkt gewährten Finanzhilfe(n)] zu finanzieren sind

[...]

[...]

## Wesentliche Zulassungs-, Auswahl-<sup>25</sup> und Gewährungskriterien<sup>26</sup>

<sup>24</sup> Wenn von einer Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen abgesehen werden kann, muss dies einem der in Artikel 190 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 1268/2012 genannten Fälle entsprechen und die Ausnahme entsprechend begründet werden.

### **Artikel 190 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 1268/2012**

Ausnahmen von den Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen

1. Finanzhilfen können nur in folgenden Fällen ohne Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen gewährt werden:

a) im Rahmen der humanitären Hilfe, bei Katastrophenschutzmaßnahmen oder bei Hilfen in Notstandssituationen im Sinne von Absatz 2;

b) in anderen ordnungsgemäß begründeten dringenden Ausnahmefällen;

c) zugunsten von Einrichtungen, wenn diese *de jure* oder *de facto* eine Monopolstellung innehaben, die in der entsprechenden Entscheidung über die Gewährung der Finanzhilfe ordnungsgemäß begründet wird;

d) zugunsten von Einrichtungen, die in einem Basisrechtsakt gemäß Artikel 54 der Haushaltsordnung als Empfänger von Finanzhilfen genannt sind, oder, falls in einem Basisrechtsakt ein Mitgliedstaat als Empfänger von Finanzhilfen genannt ist, unter seiner Verantwortung zugunsten den von ihm benannten Einrichtungen;

e) im Bereich Forschung und technologische Entwicklung zugunsten von Einrichtungen, die in dem Arbeitsprogramm gemäß Artikel 128 der Haushaltsordnung aufgeführt sind, sofern der Basisrechtsakt diese Möglichkeit ausdrücklich vorsieht und das betreffende Projekt nicht unter eine Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen fällt;

f) zugunsten von Maßnahmen mit besonderen Merkmalen, für die auf eine hochqualifizierte oder hochspezialisierte Einrichtung oder eine Einrichtung mit besonderen Verwaltungskapazitäten zurückgegriffen werden muss, sofern die betreffenden Maßnahmen nicht unter eine Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen fallen.

g) Ein Vorgehen nach Unterabsatz 1 Buchstabe f ist im Gewährungsbeschluss angemessen zu begründen.

2. Unter Krisensituationen sind Situationen in Drittländern zu verstehen, bei denen die Gefahr besteht, dass sie unmittelbar oder kurzfristig in einen bewaffneten Konflikt oder die Destabilisierung des Landes eskalieren. Krisensituationen können auch die Folge von Naturkatastrophen sein, von durch Menschenhand ausgelösten Krisen, wie Krieg oder sonstigen Konflikten, oder von außergewöhnlichen Umständen mit vergleichbaren Auswirkungen, wie sie beispielsweise im Zusammenhang mit Phänomenen des Klimawandels, mit Umweltschäden, mit der Unterbrechung der Energieversorgung oder des Zugangs zu natürlichen Ressourcen oder mit extremer Armut auftreten können.

<sup>25</sup> Gemäß Artikel 131 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 entfällt die Feststellung der finanziellen Leistungsfähigkeit bei natürlichen Personen, die Stipendien erhalten, besonders bedürftigen natürlichen Personen, die Direkthilfen erhalten, öffentlichen Einrichtungen oder internationalen Organisationen. Bei öffentlichen Einrichtungen und internationalen Stellen kann der Anweisungsbefugte nach Maßgabe einer Risikobewertung auf den Nachweis der operativen Leistungsfähigkeit verzichten.

<sup>26</sup> Bei Finanzhilfen, die ohne Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen auf der Grundlage des Artikels 190 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 1268/2012 oder einer Partnerschaftsrahmenvereinbarung gewährt wurden, sind die wesentlichen Zulassungskriterien nicht festzulegen, da in der Beschreibung der Maßnahme die Stellen angegeben werden müssen, denen Finanzhilfen gewährt werden können. Die Auswahl- und Gewährungskriterien werden in allen Fällen angegeben, auch für spezifische Finanzhilfen, selbst wenn diese Kriterien bereits in der Partnerschaftsrahmenvereinbarung oder dem Beschluss aufgeführt sind.

[...]
[...]
[...]

Durchführung<sup>27</sup>

[...]
-------

Vorläufiger Zeitplan und Richtbetrag der [Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen<sup>28</sup>] [ohne Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen gewährten Finanzhilfe(n)] [im Zuge einer (von) Partnerschaftsrahmenvereinbarung(en) direkt gewährten spezifischen Finanzhilfe(n)]

Bezug	Datum	Betrag
[...]	[...]	[...]

Maximal möglicher Kofinanzierungssatz der [förderfähigen] [Gesamt-]Kosten<sup>29</sup>

--

**1.2.2. [Bezeichnung der Maßnahme in Form einer Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen oder Gewährung von Finanzhilfen ohne vorherige Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen]<sup>30</sup>**

**1.2.3. [...]**

**1.2.4. [Bezeichnung der Maßnahme in Form einer Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen oder Gewährung von Finanzhilfen ohne vorherige Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen]**

...

<sup>27</sup> Hier ist anzugeben, ob die Maßnahme von der GD selbst oder mittels einer Befugnisübertragung von einer anderen GD oder durch eine Exekutivagentur durchgeführt wird. In diesem Zusammenhang sei auf Abschnitt 5.3 des Rundschreibens vom Oktober 2015 „Finanzierungsbeschlüsse und Jahresarbeitsprogramme für die im Einklang mit der Haushaltsordnung getätigten operativen Ausgaben“ verwiesen (abzurufen auf Englisch unter <https://myintracomm.ec.europa.eu/budgweb/EN/leg/frandir/Documents/circular-financing-decisions.pdf>).

<sup>28</sup> Angabe des Zeitpunkts (oder zumindest des Quartals) der voraussichtlichen/geplanten Veröffentlichung der Einreichung von Vorschlägen. Bei Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen zur Einrichtung von Partnerschaftsrahmenvereinbarungen sollte kein Betrag angegeben werden.

<sup>29</sup> Werden verschiedene Sätze angegeben, so sind die für die einzelnen Sätze geltenden Kriterien zu präzisieren. Wird für Maßnahmen im Außenbereich eine Vollfinanzierung angestrebt, so ist der jeweils zutreffende Fall nach Artikel 277 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 1268/2012 anzugeben und entsprechend zu begründen. Der maximal mögliche Kofinanzierungssatz ist für jede Finanzhilfe unabhängig von ihrer Form anzugeben, einschließlich Gewährung von Finanzhilfen auf der Grundlage von Pauschalbeträgen oder Einheitskosten.

<sup>30</sup> So oft wie nötig zu wiederholen.

### 1.3. Preisgelder

#### 1.3.1. [Bezeichnung der Maßnahme in Form eines Wettbewerbs für die Vergabe [eines Preisgelds/von Preisgeldern]<sup>31</sup>]

##### RECHTSGRUNDLAGE<sup>32</sup>

[...]

##### HAUSHALTSLINIE

[...]

##### Beschreibung, Ziele, voraussichtliche Ergebnisse

[...]  
[...]  
[...]  
[...]

##### Wesentliche Teilnahmebedingungen<sup>33</sup> und Vergabekriterien

[...]  
[...]  
[...]

<sup>31</sup> **Artikel 94 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 1268/2012**

Finanzierungsbeschluss

2. Der Finanzierungsbeschluss enthält insbesondere folgende Angaben:

...d) für Preisgelder:

i) Angabe von Basisrechtsakt und Haushaltslinie;

ii) die Ziele, die erreicht werden sollen, und die voraussichtlichen Ergebnisse;

iii) die wichtigsten Teilnahmebedingungen und Zuschlagskriterien;

iv) den Zeitplan des Wettbewerbs und die Höhe des Preisgeldes bzw. der Preisgelder;...

3. Sofern für ... Preisgelder ... die Ausführung der jeweils bewilligten Jahresmittel in einem Arbeitsprogramm festgelegt ist, das die Angaben nach Absatz 2 Buchstaben d, ... enthält, so gilt der Beschluss zur Annahme dieses Arbeitsprogramms als Finanzierungsbeschluss für die betreffenden ... Preisgelder.

Sind für eine oder mehrere Maßnahmen diese Angaben nicht im Arbeitsprogramm enthalten, so muss es entsprechend abgeändert werden oder es muss für die betreffenden Maßnahmen ein gesonderter Finanzierungsbeschluss erlassen werden.

<sup>32</sup> Zutreffende Bestimmung des Basisrechtsakts oder, in Ermangelung eines Basisrechtsakts, das Pilotprojekt, die vorbereitende Maßnahme, die institutionellen Vorrechte oder besonderen Zuständigkeiten angeben.

<sup>33</sup> Insbesondere die wesentlichen Zulassungs- und Ausschlusskriterien.

--

Durchführung<sup>34</sup>

[...]
-------

Vorläufiger Zeitplan [des Wettbewerbs/der Wettbewerbe]<sup>35</sup> und vorläufige Höhe [des Preisgelds/der Preisgelder]

Bezug	Datum	Betrag
[...]	[...]	[...]

**1.3.2. [Bezeichnung der Maßnahme in Form eines Wettbewerbs für die Vergabe [eines Preisgelds/von Preisgeldern]<sup>36</sup>]**

[...]

**1.3.3. [Bezeichnung der Maßnahme in Form eines Wettbewerbs für die Vergabe [eines Preisgelds/von Preisgeldern]]**

[...]

---

<sup>34</sup> Hier ist anzugeben, ob die Maßnahme von der GD selbst oder mittels einer Befugnisübertragung von einer anderen GD oder durch eine Exekutivagentur durchgeführt wird. In diesem Zusammenhang sei auf Abschnitt 5.3 des Rundschreibens vom Oktober 2015 „Finanzierungsbeschlüsse und Jahresarbeitsprogramme für die im Einklang mit der Haushaltsordnung getätigten operativen Ausgaben“ verwiesen (abzurufen auf Englisch unter <https://myintracomm.ec.europa.eu/budgweb/EN/leg/frandir/Documents/circular-financing-decisions.pdf>).

<sup>35</sup> Angabe des Zeitpunkts (oder zumindest des Quartals) der voraussichtlichen/geplanten Veröffentlichung des Wettbewerbs.

<sup>36</sup> So oft wie nötig zu wiederholen.

#### 1.4. Auftragsvergabe

Für die Vergabe von Aufträgen sind [Jahr] insgesamt [...] EUR vorgesehen.

##### 1.4.1. [Bezeichnung der durch Auftragsvergabe umzusetzenden Maßnahme]<sup>37</sup>

Rechtsgrundlage<sup>38</sup>

[...]

Haushaltslinie

[...]

Gegenstand der geplanten Aufträge (*Studien/technische Unterstützung/Bewertung/Erhebung/IT/Kommunikationsdienste/Sonstiges*)

[...]  
[...]

Art des Vertrags (*neuer Rahmenvertrag/direkter Vertrag/ Einzelvertrag auf der Grundlage eines bestehenden Rahmenvertrags/Vertragsverlängerung*) und Art des Auftrags (*Dienstleistungs-/Liefer-/Bauftrag*)

[...]

Voraussichtlicher Betrag pro Vertrag [fakultativ]

[...]

Voraussichtliche Zahl der Verträge

Voraussichtlicher Zeitplan für die Einleitung des Vergabeverfahrens<sup>39</sup>

<sup>37</sup>

**Artikel 94 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 1268/2012**

Finanzierungsbeschluss

2. Der Finanzierungsbeschluss enthält insbesondere folgende Angaben:

...(b) für die Auftragsvergabe:

- (i) die für die Auftragsvergabe im jeweiligen Jahr vorgesehene globale Mitteldotation;
- (ii) die voraussichtliche Anzahl und Art der geplanten Verträge und, soweit möglich, der allgemeine Vertragsgegenstand;
- (iii) den voraussichtlichen Zeitplan für die Einleitung der Auftragsvergabe;...

3. Sofern für die Auftragsvergabe... die Ausführung der jeweils bewilligten Jahresmittel in einem Arbeitsprogramm festgelegt ist, das die Angaben nach Absatz 2 Buchstabe b enthält, so gilt der Beschluss zur Annahme dieses Arbeitsprogramms als Finanzierungsbeschluss für die betreffenden Aufträge ...

Sind für eine oder mehrere Maßnahmen diese Angaben nicht im Arbeitsprogramm enthalten, so muss es entsprechend abgeändert werden oder es muss für die betreffenden Maßnahmen ein gesonderter Finanzierungsbeschluss erlassen werden.

<sup>38</sup>

Zutreffende Bestimmung des Basisrechtsakts oder, in Ermangelung eines Basisrechtsakts, das Pilotprojekt, die vorbereitende Maßnahme, die institutionellen Vorrechte oder besonderen Zuständigkeiten angeben.

[...]

Durchführung<sup>40</sup>

[...]

[...]

**1.4.2. [Bezeichnung der durch Auftragsvergabe umzusetzenden Maßnahme]<sup>41</sup>**

[...]

**1.5. In indirekter Mittelverwaltung durchgeführte Maßnahmen**

[...]

**1.5.1. [Bezeichnung der in [Art der Mittelverwaltung einsetzen] Mittelverwaltung durchzuführenden Maßnahme]**

Rechtsgrundlage<sup>42</sup>

[...]

Haushaltslinie

[...]

Betrag

[...]

Durchführende Einrichtung<sup>43</sup>

[...]

[...]

Allgemeines Ziel und Zweck der Maßnahme

<sup>39</sup> Angabe des Zeitpunkts (oder zumindest des Quartals), der voraussichtlichen/geplanten Einleitung des Vergabeverfahrens.

<sup>40</sup> Hier ist anzugeben, ob die Maßnahme unmittelbar von der GD, mittels einer Befugnisübertragung von einer anderen GD, aufgrund einer Leistungsvereinbarung (Service Level Agreement) von einer anderen GD oder Dienststelle oder durch eine Exekutivagentur durchgeführt wird.

<sup>41</sup> So oft wie nötig zu wiederholen.

<sup>42</sup> Zutreffende Bestimmung des Basisrechtsakts angeben.

<sup>43</sup> Hier ist kurz darzulegen, weshalb diese Art der Mittelverwaltung gewählt und welche Kriterien und Gründe für die Auswahl dieser Einrichtung ausschlaggebend waren.

[...]

[...]

**1.5.2. [Bezeichnung der in [Art der Mittelverwaltung einsetzen] Mittelverwaltung durchzuführenden Maßnahme]**

[...]



## 1.6. Einzusetzende Finanzierungsinstrumente (direkte oder indirekte Mittelverwaltung)

Für Finanzierungsinstrumente sind [Jahr] insgesamt [...] EUR vorgesehen.

### 1.6.1. [Bezeichnung der mit dem Finanzierungsinstrument umzusetzenden Maßnahme]<sup>44</sup>

Rechtsgrundlage<sup>45</sup>

[...]

Einzusetzendes spezifisches Finanzierungsinstrument

[...]

Haushaltslinie

[...]

Ziele und voraussichtliche Ergebnisse

[...]

[...]

Dotierung des Finanzierungsinstruments

[...]

Kriterien<sup>46</sup> für die Auswahl des Fondsverwalters (direkte Mittelverwaltung) oder der betrauten natürlichen Person oder betrauten Einrichtung<sup>47</sup> (indirekte Mittelverwaltung) oder Begründung der Ausnahme

[...]

<sup>44</sup> **Artikel 94 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 1268/2012**

Finanzierungsbeschluss

e) für Finanzierungsinstrumente:

- i) Angabe von Basisrechtsakt und Haushaltslinie;
- ii) die Ziele, die erreicht werden sollen, und die voraussichtlichen Ergebnisse;
- iii) die Dotierung des Finanzierungsinstruments;
- iv) den voraussichtlichen Zeitplan der Umsetzung.

<sup>45</sup> Oder Pilotprojekt, vorbereitender Rechtsakt oder Haushaltslinie (siehe Artikel 139 Absatz 1 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012).

<sup>46</sup> Nur auszufüllen, wenn das Finanzierungsinstrument nicht zuvor durch die Kommission genehmigt wurde.

<sup>47</sup> Wenn der Bevollmächtigte oder Finanzmittler oder Verwalter des Fonds zu diesem Zeitpunkt nicht bekannt ist, bitte diesen Standardsatz einfügen: „Die/der [betraute Einrichtung oder Person/Finanzintermediär/Fondsverwalter] für die Durchführung dieser Aufgabe wird nach der Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen bekannt gegeben und zu einem späteren Zeitpunkt nach Abschluss der [Übertragungs-]Vereinbarung vom Kollegium genehmigt.“ [Hinweis: Verwendung von „Übertragungsvereinbarung“ bei indirekter Mittelverwaltung und von „Vereinbarung“ für die direkte Mittelverwaltung.]

Art der Durchführung<sup>48</sup>

[...]

Vorläufiger Zeitplan

[...]

[...]

---

<sup>48</sup> Hier ist anzugeben, ob die Maßnahme von der GD selbst oder mittels eines indirekten Mittelverwaltungssystems durchgeführt wird.

## *Sonstige Maßnahmen<sup>49</sup> oder Ausgaben<sup>50</sup>*

### **1.6.2. [Bezeichnung der Maßnahme]**

Rechtsgrundlage<sup>51</sup>

[...]
-------

Haushaltslinie

[...]
-------

Betrag

[...]
-------

Beschreibung und Ziel der Durchführungsmaßnahme

[...]
[...]

### **1.6.3. [Bezeichnung der Maßnahme]**

[...]

---

<sup>49</sup> Sonstige operative Ausgaben, z. B. Mitgliedsbeiträge der Union an Organisationen, denen sie angehört (siehe Artikel 121 Absatz 2 Buchstabe d der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012), sind gegebenenfalls in den Finanzierungsbeschluss aufzunehmen.

<sup>50</sup> Insbesondere sind Vergütungen oder Sonderzulagen an Sachverständige nach Artikel 204 oder Artikel 181 Absatz 4 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 auch künftig nur in Ausnahmefällen zu zahlen. Daher sollten ausführliche Angaben zu den Tätigkeiten dieser Sachverständigen sowie zur Rechtfertigung ihrer Vergütung gemacht werden. Diese Vergütungen sind nach dem Beschluss C(2014) 2220 der Kommission vom 8. April 2014 über die Bedingungen für die Gewährung einer Sondervergütung für Mitglieder von Expertengruppen der Kommission gemäß den horizontalen Bestimmungen für Expertengruppen der Kommission (K(2010) 7649) aus operativen Haushaltslinien (getrennte Mittel) zu zahlen.

<sup>51</sup> Zutreffende Bestimmung des Basisrechtsakts angeben.



EUROPÄISCHE  
KOMMISSION

Brüssel, den 12.2.2016  
C(2016) 769 final

ANNEX 3 – PART 2/2

**ANHANG**  
*des*

**BESCHLUSSES DER KOMMISSION**

**zur Genehmigung der Heranziehung [von Pauschalbeträgen] [und] [einer Erstattung auf Grundlage von Einheitskosten] [und] [einer Pauschalfinanzierung] [für die [...] -Maßnahmen] im Rahmen des Programms [...]**

**ANHANG**  
*des*

**BESCHLUSSES DER KOMMISSION**

**zur Genehmigung der Heranziehung [von Pauschalbeträgen] [und] [einer Erstattung auf Grundlage von Einheitskosten] [und] [einer Pauschalfinanzierung] [für die [...]-Maßnahmen] im Rahmen des Programms [...]**

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

[gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft, [wenn der Euratom-Vertrag Rechtsgrundlage des Basisrechtsakts ist]]

gestützt auf [Angabe des Basisrechtsakts des Programms in Vollform]<sup>1</sup>, insbesondere auf Artikel [...],

gestützt auf die Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates<sup>2</sup>, insbesondere auf Artikel 124 Absatz 1 Unterabsatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Delegierte Verordnung (EU) Nr. 1268/2012 der Kommission<sup>3</sup> enthält detaillierte Bestimmungen in Bezug auf Pauschalbeträge, Einheitskosten und Pauschalfinanzierung.
- (2) [Erwägungsgrund über die betreffenden Maßnahmen und die Gründe für die Heranziehung von Pauschalbeträgen, einer Erstattung auf der Grundlage von Einheitskosten oder einer Pauschalfinanzierung einfügen] –

BESCHLIESST:

#### *Einziges Artikel*

**[Option 1:** Die Verwendung von Finanzhilfen in Form [von Pauschalbeträgen] [und] [einer Erstattung auf der Grundlage von Einheitskosten] [und] [einer Pauschalfinanzierung] [für die [...]-Maßnahmen] im Rahmen des Programms [...] wird aus den [im Anhang] [in den Anhängen [...]] dargelegten Gründen und unter den dort festgelegten Bedingungen genehmigt.]

**[Option 2:** Die Verwendung von Finanzhilfen in Form [von Pauschalbeträgen] [und] [einer Erstattung auf der Grundlage von Einheitskosten] [und] [einer Pauschalfinanzierung] für die Erstattung förderfähiger Kosten, die von Begünstigten auf der Grundlage von [Pauschalbeträgen] [und] [Einheitskosten] [und] [Pauschalfinanzierung] geltend gemacht wurden, wird [für die [...]-Maßnahmen] im Rahmen des Programms [...] aus den [im Anhang] [in den Anhängen [...]] dargelegten Gründen und unter den dort festgelegten Bedingungen genehmigt.]

---

<sup>1</sup> ABl. L [...] vom [...], S. [...].

<sup>2</sup> ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1.

<sup>3</sup> Delegierte Verordnung (EU) Nr. 1268/2012 der Kommission vom 29. Oktober 2012 über die Anwendungsbestimmungen für die Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union (ABl. L 362 vom 31.12.2012, S. 1).

Brüssel, den

*Für die Kommission*  
*Mitglied der Kommission*

## ANHANG

### 1. Form[en] der Finanzhilfe und abgedeckte [Kosten] [Kostenkategorien]

#### **Option 1:**<sup>4</sup>

**[Option 1a):**<sup>5</sup> Die Finanzhilfen [für die [...] -Maßnahmen] im Rahmen des Programms [...] werden [ausschließlich] in Form [von Pauschalbeträgen] [und] [einer Erstattung auf der Grundlage von Einheitskosten] [und] [einer Pauschalfinanzierung] für die unter Nummer [...] /unter den Nummern [...] festgelegten [förderfähigen Kosten] [Kategorien förderfähiger Kosten] gewährt.]

**[Option 1b):**<sup>6</sup> Die Finanzhilfen [für die [...] -Maßnahmen] im Rahmen des Programms [...] werden [ausschließlich] in einer der folgenden Formen gewährt:

- a) [Pauschalbeträge] [und] [eine Erstattung auf der Grundlage von Einheitskosten] [und] [eine Pauschalfinanzierung], berechnet unter Rückgriff auf [historische Daten] [oder] [gewöhnliche Kostenrechnungsverfahren] der Begünstigten für die unter Nummer [...] /unter den Nummern [...] festgelegten [förderfähigen Kosten] [Kategorien förderfähiger Kosten]];
- b) Erstattung tatsächlich entstandener förderfähiger Kosten für die unter Nummer [...] /unter den Nummern [...] festgelegten [förderfähigen Kosten] [Kategorien förderfähiger Kosten]].

Die folgenden [förderfähigen Kosten] [Kategorien förderfähiger Kosten] werden von [den Pauschalbeträgen] [der Erstattung auf der Grundlage von Einheitskosten] [der Pauschalfinanzierung] abgedeckt:

[alle abgedeckten Kategorien nach Art (z. B. direkte Personalkosten) oder nach Art und Maßnahme (z. B. direkte Personalkosten für Kommunikationsmaßnahmen) angeben]

[Andere [förderfähige Kosten] [Kategorien förderfähiger Kosten] werden auf der Grundlage tatsächlich entstandener förderfähiger Kosten erstattet.]<sup>7</sup> Die Höhe der [Pauschalbeträge] [Einheitskosten] [Pauschalfinanzierung] wird nach der unter Nummer 3 festgelegten Methode berechnet [und unter Nummer 3 angegeben.] **[Option 2:**<sup>8</sup>

**[Option 2a):**<sup>9</sup> Die Finanzhilfen [für die [...] -Maßnahmen] im Rahmen des Programms [...] werden [ausschließlich] in Form [von Pauschalbeträgen] [und] [einer Erstattung auf der

---

<sup>4</sup> Zu verwenden, wenn davon ausgegangen werden kann, dass die Grundsätze des Gewinnverbots und der Kofinanzierung eingehalten werden.

<sup>5</sup> Zu verwenden, wenn die Kommission allein vereinfachte Formen der Finanzhilfe zulässt.

<sup>6</sup> Zu verwenden, wenn die Kommission neben anderen Finanzierungsformen vereinfachte Formen der Finanzhilfe zulässt.

<sup>7</sup> Zu verwenden, wenn die Finanzhilfe nicht ausschließlich in vereinfachten Formen der Finanzhilfe gewährt wird (unter Option 1a) oder 1b) „ausschließlich“ nicht eingefügt).

<sup>8</sup> Zu verwenden, wenn nicht davon ausgegangen werden kann, dass die Grundsätze des Gewinnverbots und der Kofinanzierung eingehalten werden.

<sup>9</sup> Zu verwenden, wenn die Kommission allein die Geltendmachung vereinfachter Kosten zulässt.



Grundlage von Einheitskosten] [und] [einer Pauschalfinanzierung] für die Erstattung der von Begünstigten geltend gemachten förderfähigen Kosten auf der Grundlage von [Pauschalbeträgen] [und] [Einheitskosten] [und] [einer Pauschalfinanzierung] für die unter Nummer [...] /unter den Nummern [...] festgelegten [förderfähigen Kosten] [Kategorien förderfähiger Kosten] gewährt.]

**[Option 2b):**<sup>10</sup> Die Finanzhilfen [für die [...] -Maßnahmen] im Rahmen des Programms [...] werden [ausschließlich] in einer der folgenden Formen gewährt:

a) [Pauschalbeträge] [und] [eine Erstattung auf der Grundlage von Einheitskosten] [und] [eine Pauschalfinanzierung] für die Erstattung der von Begünstigten geltend gemachten förderfähigen Kosten auf der Grundlage [von] [Pauschalbeträgen] [und] [Einheitskosten] [und] [einer Pauschalfinanzierung], berechnet unter Rückgriff auf [historische Daten] [oder] [gewöhnliche Kostenrechnungsverfahren] der Begünstigten für die unter Nummer [...] /unter den Nummern [...] festgelegten [förderfähigen Kosten] [Kategorien förderfähiger Kosten]]];

b) Erstattung tatsächlich entstandener förderfähiger Kosten für die unter Nummer [...] /unter den Nummern [...] festgelegten [förderfähigen Kosten] [Kategorien förderfähiger Kosten]].

Die folgenden [förderfähigen Kosten] [Kategorien förderfähiger Kosten] sind auf der Grundlage [von Pauschalbeträgen] [von Einheitskosten] [einer Pauschalfinanzierung] geltend zu machen:

[alle abgedeckten Kategorien nach Art (z. B. direkte Personalkosten) oder nach Art und Maßnahme (z. B. direkte Personalkosten für Kommunikationsmaßnahmen) angeben]

[Andere [förderfähige Kosten] [Kategorien förderfähiger Kosten] werden auf der Grundlage der tatsächlich entstandenen förderfähigen Kosten erstattet.]<sup>11</sup>

Die Höhe der von den Begünstigten geltend zu machenden [Pauschalbeträge] [Einheitskosten] [Pauschalfinanzierung] wird nach der unter Nummer 3 beschriebenen Methode berechnet [und unter Nummer 3 angegeben].]

## **2. Begründung**

Bitte angeben, warum diese Finanzierungsformen im Hinblick auf folgende Aspekte als angemessen erachtet werden:

### **2.1. Art der unterstützten Maßnahmen**

### **2.2. Risiko von Unregelmäßigkeiten und Betrug sowie Kontrollkosten**

<sup>10</sup> Zu verwenden, wenn die Kommission neben anderen Formen der Ausgabenerklärung den Rückgriff auf vereinfachte Kosten zulässt.

<sup>11</sup> Zu verwenden, wenn die Finanzhilfe nicht ausschließlich als vereinfachte Form der Finanzhilfe gewährt wird (unter Option 2a) oder 1b) wird „ausschließlich“ nicht eingefügt).

### **3. Verfahren zur Festsetzung [und Anpassung] der Beträge [und Höhe der Beträge]<sup>12</sup>**

Bitte angeben, ob für die Festlegung der Beträge auf statistische Daten oder ähnliche objektive Mittel, die historischen Daten der einzelnen Begünstigten oder deren gewöhnlicher Kostenrechnungsverfahren zurückgegriffen wurde.

### **4. Grundsätze des Gewinnverbots und der Kofinanzierung und Ausschluss von Doppelfinanzierungen**

Wenn die Begünstigten die Genehmigung erhalten, ihre gewöhnlichen Kostenrechnungsverfahren anzuwenden, sind unter dieser Nummer die für diese Verfahren geltenden Bedingungen festgelegt.

---

<sup>12</sup> Die Angabe der Höhe der Beträge ist fakultativ. Sie ist nicht erforderlich, wenn den Begünstigten die Genehmigung erteilt wurde, ihre gewöhnlichen Kostenrechnungsverfahren anzuwenden.

Brüssel, den 12.2.2016  
C(2016) 769 final

ANNEX 4

**ANHANG**

**Finanzbogen zu Rechtsakten**

**des**

**BESCHLUSSES DER KOMMISSION**

**über die Internen Vorschriften für die Ausführung des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Union (Einzelplan Kommission), gerichtet an die Dienststellen der Kommission**

**ANHANG**  
**Finanzbogen zu Rechtsakten**  
**des**  
**BESCHLUSSES DER KOMMISSION**  
**über die Internen Vorschriften für die Ausführung des Gesamthaushaltsplans der**  
**Europäischen Union (Einzelplan Kommission), gerichtet an die Dienststellen der**  
**Kommission**

**1. RAHMEN DES VORSCHLAGS/DER INITIATIVE**

- 1.1. Bezeichnung des Vorschlags/der Initiative
- 1.2. Politikbereich(e) in der ABM/ABB-Struktur
- 1.3. Art des Vorschlags/der Initiative
- 1.4. Ziel(e)
- 1.5. Begründung des Vorschlags/der Initiative
- 1.6. Laufzeit der Maßnahme und Dauer ihrer finanziellen Auswirkungen
- 1.7. Vorgeschlagene Methode(n) der Mittelverwaltung

**2. VERWALTUNGSMASSNAHMEN**

- 2.1. Monitoring und Berichterstattung
- 2.2. Verwaltungs- und Kontrollsystem
- 2.3. Prävention von Betrug und Unregelmäßigkeiten

**3. GESCHÄTZTE FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN DES VORSCHLAGS/DER INITIATIVE**

- 3.1. Betroffene Rubrik(en) des mehrjährigen Finanzrahmens und Ausgabenlinie(n)
- 3.2. Geschätzte Auswirkungen auf die Ausgaben
  - 3.2.1. *Übersicht*
  - 3.2.2. *Geschätzte Auswirkungen auf die operativen Mittel*
  - 3.2.3. *Geschätzte Auswirkungen auf die Verwaltungsmittel*
  - 3.2.4. *Vereinbarkeit mit dem mehrjährigen Finanzrahmen*
  - 3.2.5. *Finanzierungsbeteiligung Dritter*
- 3.3. Geschätzte Auswirkungen auf die Einnahmen

## FINANZBOGEN ZU RECHTSAKTEN

### 1. RAHMEN DES VORSCHLAGS/DER INITIATIVE

#### 1.1. Bezeichnung des Vorschlags/der Initiative

[...]

[...]

#### 1.2. Politikbereich(e) in der ABM/ABB-Struktur<sup>1</sup>

[...]

[...]

#### 1.3. Art des Vorschlags/der Initiative

Der Vorschlag/Die Initiative betrifft **eine neue Maßnahme**

Der Vorschlag/Die Initiative betrifft **eine neue Maßnahme im Anschluss an ein Pilotprojekt/eine vorbereitende Maßnahme<sup>2</sup>**

Der Vorschlag/Die Initiative betrifft **die Verlängerung einer bestehenden Maßnahme**

Der Vorschlag/Die Initiative betrifft **eine neu ausgerichtete Maßnahme**

#### 1.4. Ziel(e)

##### 1.4.1. *Mit dem Vorschlag/der Initiative verfolgte mehrjährige strategische Ziele der Kommission*

[...]

[...]

##### 1.4.2. *Einzelziel(e) und ABM/ABB-Tätigkeit(en)*

Einzelziel Nr.

[...]

ABM/ABB-Tätigkeit(en):

[...]

<sup>1</sup> ABM: Activity Based Management: maßnahmenbezogenes Management; ABB: Activity Based Budgeting: maßnahmenbezogene Budgetierung.

<sup>2</sup> Im Sinne des Artikels 54 Absatz 2 Buchstabe a oder b der Haushaltsordnung.

*1.4.3. Erwartete Ergebnisse und Auswirkungen*

*Bitte geben Sie an, wie sich der Vorschlag/die Initiative auf die Begünstigten/Zielgruppen auswirken dürfte.*

[...]

[...]

[...]

*1.4.4. Leistungs- und Erfolgsindikatoren*

*Bitte geben Sie an, anhand welcher Indikatoren sich die Realisierung des Vorschlags/der Initiative verfolgen lässt.*

[...]

[...]

**1.5. Begründung des Vorschlags/der Initiative**

*1.5.1. Kurz- oder langfristig zu deckender Bedarf*

[...]

[...]

*1.5.2. Mehrwert aufgrund des Tätigwerdens der EU*

[...]

[...]

*1.5.3. Aus früheren ähnlichen Maßnahmen gewonnene Erkenntnisse*

[...]

[...]

*1.5.4. Vereinbarkeit mit anderen Finanzierungsinstrumenten sowie mögliche Synergieeffekte*

[...]

[...]

## 1.6. Laufzeit der Maßnahme und Dauer ihrer finanziellen Auswirkungen

- Vorschlag/Initiative mit **befristeter Laufzeit**
  - Laufzeit: [TT/MM]JJJJ bis [TT/MM]JJJJ
  - Finanzielle Auswirkungen: JJJJ bis JJJJ
- Vorschlag/Initiative mit **unbefristeter Laufzeit**
  - Anlaufphase von JJJJ bis JJJJ,
  - anschließend reguläre Umsetzung.

## 1.7. Vorgeschlagene Methode(n) der Mittelverwaltung<sup>3</sup>

- Direkte Verwaltung** durch die Kommission
  - durch ihre Dienststellen, einschließlich ihres Personals in den Delegationen der Union;
  - durch Exekutivagenturen.
- Geteilte Verwaltung** mit Mitgliedstaaten
- Indirekte Verwaltung** durch Übertragung von Haushaltsvollzungsaufgaben an:
  - Drittländer oder die von ihnen benannten Einrichtungen;
  - internationale Einrichtungen und deren Agenturen (bitte angeben);
  - die EIB und den Europäischen Investitionsfonds;
  - Einrichtungen im Sinne der Artikel 208 und 209 der Haushaltsordnung;
  - öffentlich-rechtliche Körperschaften;
  - privatrechtliche Einrichtungen, die im öffentlichen Auftrag tätig werden, sofern sie ausreichende Finanzsicherheiten bieten;
  - privatrechtliche Einrichtungen eines Mitgliedstaats, die mit der Einrichtung einer öffentlich-privaten Partnerschaft betraut werden und die ausreichende Finanzsicherheiten bieten;
  - Personen, die mit der Durchführung bestimmter Maßnahmen im Bereich der GASP im Rahmen des Titels V EUV betraut und in dem maßgeblichen Basisrechtsakt benannt sind.
  - *Falls mehrere Methoden der Mittelverwaltung angegeben werden, ist dies unter „Bemerkungen“ näher zu erläutern.*

### Bemerkungen

[...]

[...]

---

<sup>3</sup> Erläuterungen zu den Methoden der Mittelverwaltung und Verweise auf die Haushaltsordnung enthält die Website BudgWeb (in französischer und englischer Sprache):  
<https://myintracomm.ec.europa.eu/budgweb/EN/man/budgmanag/Pages/budgmanag.aspx>

## **2. VERWALTUNGSMASSNAHMEN**

### **2.1. Monitoring und Berichterstattung**

*Bitte geben Sie an, wie oft und unter welchen Bedingungen diese Tätigkeiten erfolgen.*

[...]

[...]

### **2.2. Verwaltungs- und Kontrollsystem**

#### *2.2.1. Ermittelte Risiken*

[...]

[...]

#### *2.2.2. Angaben zum Aufbau des Systems der internen Kontrolle*

[...]

[...]

#### *2.2.3. Abschätzung der Kosten und des Nutzens der Kontrollen sowie Bewertung des voraussichtlichen Fehlerrisikos*

[...]

[...]

### **2.3. Prävention von Betrug und Unregelmäßigkeiten**

*Bitte geben Sie an, welche Präventions- und Schutzmaßnahmen vorhanden oder vorgesehen sind.*

[...]

[...]



### 3. GESCHÄTZTE FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN DES VORSCHLAGS/DER INITIATIVE

#### 3.1. Betroffene Rubrik(en) des mehrjährigen Finanzrahmens und Ausgabenlinie(n)

- Bestehende Haushaltslinien

In der Reihenfolge der Rubriken des mehrjährigen Finanzrahmens und der Haushaltslinien.

Rubrik des mehrjährigen Finanzrahmens	Haushaltslinie	Art der Ausgaben	Finanzierungsbeiträge			
	Nummer [...] [Bezeichnung.....]	GM/NGM <sup>4</sup>	von EFTA-Ländern <sup>5</sup>	von Kandidatenländern <sup>6</sup>	von Drittländern	nach Artikel 21 Absatz 2 Buchstabe b der Haushaltsordnung
	[...][XX.YY.YY.YY]	GM/NGM	JA/NEIN	JA/NEIN	JA/NEIN	JA/NEIN

- Neu zu schaffende Haushaltslinien

In der Reihenfolge der Rubriken des Mehrjährigen Finanzrahmens und der Haushaltslinien.

Rubrik des mehrjährigen Finanzrahmens	Haushaltslinie	Art der Ausgaben	Finanzierungsbeiträge			
	Nummer [...] [Bezeichnung.....]	GM/NGM	von EFTA-Ländern	von Kandidatenländern	von Drittländern	nach Artikel 21 Absatz 2 Buchstabe b der Haushaltsordnung
	[...][XX.YY.YY.YY]		JA/NEIN	JA/NEIN	JA/NEIN	JA/NEIN

<sup>4</sup> GM = Getrennte Mittel/NGM = Nichtgetrennte Mittel.

<sup>5</sup> EFTA: Europäische Freihandelsassoziation.

<sup>6</sup> Kandidatenländer und gegebenenfalls potenzielle Kandidatenländer des Westbalkans.

### 3.2. Geschätzte Auswirkungen auf die Ausgaben

[Zum Ausfüllen dieses Teils ist die [Tabelle für Verwaltungsausgaben](#) zu verwenden (2. Dokument im Anhang dieses Finanzbogens), die für die dienststellenübergreifende Konsultation in DECIDE hochgeladen wird.]

#### 3.2.1. Übersicht

in Mio. EUR (3 Dezimalstellen)

<b>Rubrik des mehrjährigen Finanzrahmens</b>	Nummer	[...] [Bezeichnung] ..... .....]
--	--------	-------------------------------------

GD <.....>		Jahr N <sup>7</sup>	Jahr N+1	Jahr N+2	Jahr N+3	Bei länger andauernden Auswirkungen (siehe 1.6) bitte weitere Spalten einfügen	INSGESAMT
• Operative Mittel							
Nummer der Haushaltslinie	Verpflichtungen	(1)					
	Zahlungen	(2)					
Nummer der Haushaltslinie	Verpflichtungen	(1a)					
	Zahlungen	(2 a)					
Aus der Dotation bestimmter spezifischer Programme finanzierte Verwaltungsausgaben <sup>8</sup>							
Nummer der Haushaltslinie		(3)					
	Verpflichtungen	=1+1a+3					
<b>Mittel INSGESAMT für die GD &lt;.....&gt;</b>	Verpflichtungen						
	Zahlungen	=2+2a+3					

<sup>7</sup>

Das Jahr N ist das Jahr, in dem mit der Umsetzung des Vorschlags/der Initiative begonnen wird.

<sup>8</sup>

Technische und/oder administrative Unterstützung und Ausgaben zur Unterstützung der Umsetzung von Programmen bzw. Maßnahmen der EU (vormalige BA-Linien), indirekte Forschung, direkte Forschung.

• Operative Mittel INSGESAMT	Verpflichtungen	(4)																		
	Zahlungen	(5)																		
• Aus der Dotation bestimmter spezifischer Programme finanzierte Verwaltungsausgaben INSGESAMT	Verpflichtungen	(6)																		
	Zahlungen																			
<b>Mittel INSGESAMT unter der RUBRIK &lt;...&gt; des mehrjährigen Finanzrahmens</b>	Verpflichtungen	=4+6																		
	Zahlungen	=5+6																		

**Wenn der Vorschlag/die Initiative mehrere Rubriken betrifft:**

• Operative Mittel INSGESAMT	Verpflichtungen	(4)																		
	Zahlungen	(5)																		
• Aus der Dotation bestimmter spezifischer Programme finanzierte Verwaltungsausgaben INSGESAMT	Verpflichtungen	(6)																		
	Zahlungen																			
<b>Mittel INSGESAMT unter den RUBRIKEN 1 bis 4 des mehrjährigen Finanzrahmens (Referenzbetrag)</b>	Verpflichtungen	=4+6																		
	Zahlungen	=5+6																		

<b>Rubrik des mehrjährigen Finanzrahmens</b>	<b>5</b>	Verwaltungsausgaben
--	----------	---------------------

in Mio. EUR (3 Dezimalstellen)

	Jahr N	Jahr N+1	Jahr N+2	Jahr N+3	Bei länger andauernden Auswirkungen (siehe 1.6) bitte weitere Spalten einfügen	<b>INSGESAMT</b>
GD <.....>						
• Personalausgaben						
• Sonstige Verwaltungsausgaben						
<b>GD&lt;.....&gt;INSGESAMT</b>						

<b>Mittel INSGESAMT unter der RUBRIK 5</b>						
des mehrjährigen Finanzrahmens						
(Verpflichtungen insges. = Zahlungen insges.)						

in Mio. EUR (3 Dezimalstellen)

	Jahr N <sup>9</sup>	Jahr N+1	Jahr N+2	Jahr N+3	Bei länger andauernden Auswirkungen (siehe 1.6) bitte weitere Spalten einfügen	<b>INSGESAMT</b>
<b>Mittel INSGESAMT unter den RUBRIKEN 1 bis 5</b>						
des mehrjährigen Finanzrahmens						
Verpflichtungen						
Zahlungen						

<sup>9</sup> Das Jahr N ist das Jahr, in dem mit der Umsetzung des Vorschlags/der Initiative begonnen wird.

### 3.2.2. Geschätzte Auswirkungen auf die operativen Mittel

- Für den Vorschlag/die Initiative werden keine operativen Mittel benötigt.
- Für den Vorschlag/die Initiative werden die folgenden operativen Mittel benötigt:

Mittel für Verpflichtungen in Mio. EUR (3 Dezimalstellen)

Ziele und Ergebnisse angeben ↓	Art <sup>10</sup>	ERGEBNISSE												INSGESAMT			
		Jahr N		Jahr N+1		Jahr N+2		Jahr N+3		Bei länger andauernden Auswirkungen (siehe 1.6) bitte weitere Spalten einfügen						Gesamtanzahl	Gesamtkosten
		Anzahl	Kosten	Anzahl	Kosten	Anzahl	Kosten	Anzahl	Kosten	Anzahl	Kosten	Anzahl	Kosten				
EINZELZIEL Nr. 1 <sup>11</sup> ...																	
- Ergebnis																	
- Ergebnis																	
- Ergebnis																	
Zwischensumme für Einzelziel Nr. 1																	
EINZELZIEL Nr. 2 ...																	
- Ergebnis																	
Zwischensumme für Einzelziel Nr. 2																	
<b>GESAMTKOSTEN</b>																	

<sup>10</sup> Ergebnisse sind Produkte, die geliefert, und Dienstleistungen, die erbracht werden (z. B. Zahl der Austauschstudenten, gebaute Straßenkilometer).  
<sup>11</sup> Wie unter 1.4.2. („Einzelziel(e)...)“ beschrieben

### 3.2.3. Geschätzte Auswirkungen auf die Verwaltungsmittel

#### 3.2.3.1. Übersicht

- Für den Vorschlag/die Initiative werden keine Verwaltungsmittel benötigt
- Für den Vorschlag/die Initiative werden die folgenden Verwaltungsmittel benötigt:

in Mio. EUR (3 Dezimalstellen)

	Jahr N <sup>12</sup>	Jahr N+1	Jahr N+2	Jahr N+3	Bei länger andauernden Auswirkungen (siehe 1.6) bitte weitere Spalten einfügen	<b>INSGESAM T</b>	
--	-------------------------	-------------	-------------	-------------	---	-----------------------	--

<b>RUBRIK 5 des mehrjährigen Finanzrahmens</b>								
Personalausgaben								
Sonstige Verwaltungsausgaben								
<b>Zwischensumme RUBRIK 5 des mehrjährigen Finanzrahmens</b>								

<b>Außerhalb der RUBRIK 5<sup>13</sup> des mehrjährigen Finanzrahmens</b>								
Personalausgaben								
Sonstige Verwaltungsausgaben								
<b>Zwischensumme außerhalb der RUBRIK 5 des mehrjährigen Finanzrahmens</b>								

<b>INSGESAMT</b>								
------------------	--	--	--	--	--	--	--	--

Der Mittelbedarf für Personal- und sonstige Verwaltungsausgaben wird durch der Verwaltung der Maßnahme zugeordnete Mittel der GD oder GD-interne Personalumsetzung gedeckt. Hinzu kommen etwaige zusätzliche Mittel, die der für die Verwaltung der Maßnahme zuständigen GD nach Maßgabe der verfügbaren Mittel im Rahmen der jährlichen Mittelzuweisung zugeteilt werden.

<sup>12</sup> Das Jahr N ist das Jahr, in dem mit der Umsetzung des Vorschlags/der Initiative begonnen wird.

<sup>13</sup> Technische und/oder administrative Unterstützung und Ausgaben zur Unterstützung der Umsetzung von Programmen bzw. Maßnahmen der EU (vormalige BA-Linien), indirekte Forschung, direkte Forschung.

### 3.2.3.2. Geschätzter Personalbedarf

- Für den Vorschlag/die Initiative wird kein Personal benötigt.
- Für den Vorschlag/die Initiative wird das folgende Personal benötigt:

*Schätzung in Vollzeitäquivalenten*

	Jahr N	Jahr N+1	Jahr N+2	Jahr N+3	Bei länger andauernden Auswirkungen (siehe 1.6) bitte weitere Spalten einfügen		
<b>• Im Stellenplan vorgesehene Planstellen (Beamte und Bedienstete auf Zeit)</b>							
XX 01 01 01 (am Sitz und in den Vertretungen der Kommission)							
XX 01 01 02 (in den Delegationen)							
XX 01 05 01 (indirekte Forschung)							
10 01 05 01 (direkte Forschung)							
<b>• Externes Personal (in Vollzeitäquivalenten: (VZÄ))<sup>14</sup></b>							
XX 01 02 01 (VB, ANS und LAK der Globaldotation)							
XX 01 02 02 (VB, ÖB, ANS, LAK und JSD in den Delegationen)							
<b>XX 01 04 yy</b> <sup>15</sup>	- am Sitz						
	- in den Delegationen						
XX 01 05 02 (VB, ANS und LAK der indirekten Forschung)							
10 01 05 02 (VB, ANS und LAK der direkten Forschung)							
Sonstige Haushaltslinien (bitte angeben)							
<b>INSGESAMT</b>							

**XX** steht für den jeweiligen Politikbereich bzw. Haushaltstitel.

Der Personalbedarf wird durch der Verwaltung der Maßnahme zugeordnetes Personal der GD oder GD-interne Personalumsetzung gedeckt. Hinzu kommen etwaige zusätzliche Mittel, die der für die Verwaltung der Maßnahme zuständigen GD nach Maßgabe der verfügbaren Mittel im Rahmen der jährlichen Mittelzuweisung zugeteilt werden.

Beschreibung der auszuführenden Aufgaben:

Beamte und Zeitbedienstete	
Externes Personal	

<sup>14</sup> VB = Vertragsbedienstete, ÖB = Örtliche Bedienstete, ANS = Abgeordnete nationale Sachverständige, LAK = Leiharbeitskräfte, JSD = junge Sachverständige in Delegationen.

<sup>15</sup> Teilobergrenze für aus operativen Mitteln finanziertes externes Personal (vormalige BA-Linien).

3.2.4. *Vereinbarkeit mit dem mehrjährigen Finanzrahmen*

- Der Vorschlag/Die Initiative ist mit dem mehrjährigen Finanzrahmen vereinbar.
- Der Vorschlag/Die Initiative erfordert eine Anpassung der betreffenden Rubrik des mehrjährigen Finanzrahmens.

Bitte erläutern Sie die erforderliche Anpassung unter Angabe der betreffenden Haushaltslinien und der entsprechenden Beträge.

[...]

- Der Vorschlag/Die Initiative erfordert eine Inanspruchnahme des Flexibilitätsinstruments oder eine Änderung des mehrjährigen Finanzrahmens.

Bitte erläutern Sie den Bedarf unter Angabe der betreffenden Rubriken und Haushaltslinien sowie der entsprechenden Beträge.

[...]

3.2.5. *Finanzierungsbeitrag Dritter*

- Der Vorschlag/Die Initiative sieht keine Kofinanzierung durch Dritte vor.
- Der Vorschlag/Die Initiative sieht folgende Kofinanzierung vor:

Mittel in Mio. EUR (3 Dezimalstellen)

	Jahr N	Jahr N+1	Jahr N+2	Jahr N+3	Bei länger andauernden Auswirkungen (siehe 1.6) bitte weitere Spalten einfügen			Insgesamt
Geldgeber/kofinanzierende Einrichtung								
Kofinanzierung INSGESAMT								



### 3.3. Geschätzte Auswirkungen auf die Einnahmen

- Der Vorschlag/Die Initiative wirkt sich nicht auf die Einnahmen aus.
- Der Vorschlag/Die Initiative wirkt sich auf die Einnahmen aus, und zwar:
  - auf die Eigenmittel
  - auf die sonstigen Einnahmen

in Mio. EUR (3 Dezimalstellen)

Einnahmenlinie:	Für das laufende Haushaltsjahr zur Verfügung stehende Mittel	Auswirkungen des Vorschlags/der Initiative <sup>16</sup>					Bei länger andauernden Auswirkungen (siehe 1.6) bitte weitere Spalten einfügen		
		Jahr N	Jahr N+1	Jahr N+2	Jahr N+3				
Artikel ....									

Bitte geben Sie für die sonstigen zweckgebundenen Einnahmen die betreffende(n) Ausgabenlinie(n) an.

[...]

Bitte geben Sie an, wie die Auswirkungen auf die Einnahmen berechnet werden.

[...]

<sup>16</sup> Bei den traditionellen Eigenmitteln (Zölle, Zuckerabgaben) sind die Beträge netto, d. h. abzüglich 25 % für Erhebungskosten, anzugeben.

Brüssel, den 12.2.2016  
C(2016) 769 final

ANNEX 5

**ANHANG**

**FINANZBOGEN ZU RECHTSAKTEN**

*des*

**BESCHLUSSES DER KOMMISSION**

**über die Internen Vorschriften für die Ausführung des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Union (Einzelplan Kommission), gerichtet an die Dienststellen der Kommission**

## **ANHANG des FINANZBOGENS ZU RECHTSAKTEN**

Bezeichnung des Vorschlags/der Initiative:

--

1. VORAUSSICHTLICHER BEDARF an PERSONAL und MITTEL hierfür
2. SONSTIGE VERWALTUNGSAusGABEN
3. KOSTENSCHÄTZUNGSMETHODEN
  - 3.1. Personalbedarf
  - 3.2. Bedarf an sonstigen Verwaltungsmitteln

*Bei der Einleitung der dienststellenübergreifenden Konsultation ist dieser Anhang dem Finanzbogen zu Rechtsakten beizulegen.*

*Die in diesen Tabellen enthaltenen Daten fließen in die Tabellen des Finanzbogens zu Rechtsakten ein. Die Tabellen sind als interne Dokumente ausschließlich für den Dienstgebrauch der Kommission bestimmt.*

Tabelle für Verwaltungsausgaben

1. Voraussichtlicher Bedarf an Personal und Mittel hierfür

- Für den Vorschlag/die Initiative werden keine Mittel für Personal benötigt.
- Für den Vorschlag/die Initiative werden die folgenden Mittel für Personal benötigt:

RUBRIK 5 des mehrjährigen Finanzrahmens	Jahr N		Jahr N+1		Jahr N+2		Jahr N+3		Bei länger andauernden Auswirkungen (siehe 1.6.) bitte weitere Spalten einfügen		in Mio. EUR (3 Dezimalstellen)	
	VZÄ	Mittel	VZÄ	Mittel	VZÄ	Mittel	VZÄ	Mittel	VZÄ	Mittel	VZÄ	Mittel
<b>• Planstellen (Beamte und Bedienstete auf Zeit)</b>												
XX 01 01 01 (am Sitz und in den Vertretungen der Kommission)	AD											
	AST											
XX 01 01 02 (in den Delegationen der Union)	AD											
	AST											
<b>• Externes Personal <sup>1</sup></b>												
XX 01 02 01 („Globaldotation“)	VB											
	ANS											
	LAK											
XX 01 02 02 (in den Delegationen der Union)	VB											
	ÖB											
	ANS											
	LAK											
Sonslige Haushaltslinien (bitte angeben)	JSD											
<b>Zwischensumme – RUBRIK 5</b> des mehrjährigen Finanzrahmens												

XX steht für den jeweiligen Politikbereich bzw. Haushaltsmittel.

Der Personalbedarf wird durch der Verwaltung der Maßnahme zugeordnetes Personal der GD oder GD-interne Personalumsetzung gedeckt. Hinzu kommen etwaige zusätzliche Mittel, die der für die Verwaltung der Maßnahme zuständigen GD nach Maßgabe der verfügbaren Mittel im Rahmen der jährlichen Mittelzuweisung zugeteilt werden.

<sup>1</sup> VB = Vertragsbedienstete, ÖB = Örtliche Bedienstete, ANS = Abgeordnete nationale Sachverständige, LAK = Leiharbeitskräfte, JSD = Junge Sachverständige in Delegationen.

Tabelle für Verwaltungsausgaben

Außerhalb der RUBRIK 5 des mehrjährigen Finanzrahmens	Jahr N		Jahr N+1		Jahr N+2		Jahr N+3		Bei länger andauernden Auswirkungen (siehe 1.6.) bitte weitere Spalten einfügen		INSGESAMT	
	VZA	Mittel	VZA	Mittel	VZA	Mittel	VZA	Mittel	VZA	Mittel	VZA	Mittel
<b>• Planstellen (Beamte und Bedienstete auf Zeit)</b>												
10 01 05 02 (direkte Forschung)	AD											
	AST											
XX 01 05 01 (indirekte Forschung)	AD											
	AST											
<b>• Externes Personal <sup>2</sup></b>												
XX 01 04 yy Teilobergrenze für aus operativen Mitteln finanziertes externes Personal (vormalige BA-Linien).	- am Sitz	VB										
		ANS										
	- in den Delegationen der Union	LAK										
		VB										
		ÖB										
		ANS										
		LAK										
		JSD										
		VB										
		ANS										
		LAK										
		VB										
		ANS										
		LAK										
10 01 05 02 (direkte Forschung)												
Sonstige Haushaltslinien (bitte angeben)												
<b>Zwischensumme – RUBRIK 5</b> des mehrjährigen Finanzrahmens												
XX steht für den jeweiligen Politikbereich bzw. Haushaltstitel. <b>INSGESAMT</b>												

Der Personalbedarf wird durch der Verwaltung der Maßnahme zugeordnetes Personal der GD oder GD-interne Personalumsetzung gedeckt. Hinzu kommen etwaige zusätzliche Mittel, die der für die Verwaltung der Maßnahme zuständigen GD nach Maßgabe der verfügbaren Mittel im Rahmen der jährlichen Mittelzuweisung zugeteilt werden.

<sup>2</sup> VB = Vertragsbedienstete, ÖB = Örtliche Bedienstete, ANS = Abgeordnete nationale Sachverständige, LAK = Leiharbeitskräfte, JSD = Junge Sachverständige in Delegationen.

Tabelle für Verwaltungsausgaben

2. Sonstige Verwaltungsausgaben

- Für den Vorschlag/die Initiative werden keine Verwaltungsmittel benötigt.  
 Für den Vorschlag/die Initiative werden die folgenden Verwaltungsmittel benötigt:

	Jahr <b>N</b>	Jahr <b>N+1</b>	Jahr <b>N+2</b>	Jahr <b>N+3</b>	in Mio. EUR (3 Dezimalstellen)			
					Bei länger andauernden Auswirkungen (siehe 1.6.) bitte weitere Spalten einfügen		<b>INSGESAMT</b>	
<b>RUBRIK 5</b> des mehrjährigen Finanzrahmens								
<b>Am Sitz der Kommission:</b>								
<b>XX</b> 01 02 11 01 - Dienstreisen und Repräsentationszwecke								
<b>XX</b> 01 02 11 02 - Konferenzen und Sitzungen								
<b>XX</b> 01 02 11 03 - Ausschusssitzungen <sup>3</sup>								
<b>XX</b> 01 02 11 04 - Untersuchungen und Konsultationen								
<b>XX</b> 01 02 11 05 – Informations- und Managementsysteme								
<b>XX</b> 01 03 01 – Ausgaben für IKT-Ausstattung und -Dienstleistungen in der Kommission <sup>4</sup>								
Sonstige Haushaltslinien (ggf. bitte angeben)								
<b>In den Delegationen der Union:</b>								
<b>XX</b> 01 02 12 01 - Dienstreise- und Repräsentationskosten, Ausgaben für Konferenzen								
<b>XX</b> 01 02 12 02 - Berufliche Fortbildung der Beamten								
<b>XX</b> 01 03 02 01 - Kauf oder Miete von Gebäuden und Nebenkosten								
<b>XX</b> 01 03 02 02 - Ausstattung, Mobiliar, Bürobedarf und Dienstleistungen								
<b>Zwischensumme RUBRIK 5</b> des mehrjährigen Finanzrahmens								

**XX** steht für den jeweiligen Politikbereich bzw. Haushaltstitel.

<sup>3</sup>

Art des Ausschusses sowie jeweilige Gruppe angeben.

<sup>4</sup>

IKT: Informations- und Kommunikationstechnologien: DIGIT zu konsultieren.

Tabelle für Verwaltungsausgaben

	Jahr <b>N</b>	Jahr <b>N+1</b>	Jahr <b>N+2</b>	Jahr <b>N+3</b>	Bei länger andauernden Auswirkungen (siehe 1.6.) bitte weitere Spalten einfügen.			in Mio. EUR (3 Dezimalstellen)
								<b>INSGESAMT</b>
<b>Außerhalb der RUBRIK 5</b> des mehrjährigen Finanzrahmens								
<b>XX 01 04 yy</b> - Aus operativen Mitteln finanzierte technische und administrative Unterstützung ohne externes Personal (vormalige BA-Linien)								
- am Sitz								
- in den Delegationen der Union								
<b>XX 01 05 03</b> - Sonstige Verwaltungsausgaben für die indirekte Forschung								
10 01 05 03 - Sonstige Verwaltungsausgaben für die direkte Forschung								
Sonstige Haushaltslinien ( <i>ggf. bitte angeben</i> )								
<b>Zwischensumme – RUBRIK 5</b> des mehrjährigen Finanzrahmens								

**XX** steht für den jeweiligen Politikbereich bzw. Haushaltsittel.

<b>INSGESAMT</b> <b>RUBRIK 5 und Außerhalb der RUBRIK 5</b> des mehrjährigen Finanzrahmens								
--	--	--	--	--	--	--	--	--

Der Bedarf an Verwaltungsmitteln wird aus den Mitteln gedeckt, die für die Verwaltung der Maßnahme bereits zugewiesen wurden bzw. ggf. neu zugewiesen werden. Hinzu kommen etwaige zusätzliche Mittel, die der für die Verwaltung der Maßnahme zuständigen GD nach Maßgabe der verfügbaren Mittel im Rahmen der jährlichen Mittelzuweisung zugeteilt werden.

## Tabelle für Verwaltungsausgaben

### 3. Kostenschätzungsmethoden

#### 3.1. Personalbedarf

*In diesem Teil ist zu erläutern, nach welcher Methode der geschätzte Personalbedarf berechnet wird (Annahmen hinsichtlich des Arbeitsaufwands mit Angabe der genauen Funktionsbezeichnungen (Arbeitsprofile nach Sysper 2), Personalkategorie und entsprechender Durchschnittskosten)*

<b>RUBRIK 5</b> des mehrjährigen Finanzrahmens
<u>Hinweis:</u> Für die am Sitz der Kommission tätigen Personalkategorien sind die Durchschnittskosten unter folgender Adresse abrufbar (BudgWeb): <a href="https://myintracomm.ec.europa.eu/budgweb/EN/pre/legalbasis/Pages/pre-040-020_preparation.aspx">https://myintracomm.ec.europa.eu/budgweb/EN/pre/legalbasis/Pages/pre-040-020_preparation.aspx</a>
• Beamte sowie Bedienstete auf Zeit
• Externes Personal

<b>Außerhalb der RUBRIK 5</b> des mehrjährigen Finanzrahmens
• Nur für aus dem Forschungshaushalt finanzierte Stellen
• Externes Personal

#### 3.2. Bedarf an sonstigen Verwaltungsmitteln

*Für jede Haushaltslinie ist die verwendete Berechnungsmethode darzulegen, insbesondere auch die zugrunde gelegten Annahmen (z. B. Anzahl der Sitzungen pro Jahr, Durchschnittskosten usw.)*

<b>RUBRIK 5</b> des mehrjährigen Finanzrahmens

<b>Außerhalb der RUBRIK 5</b> des mehrjährigen Finanzrahmens
--



Tabelle für Verwaltungsausgaben

---

--